

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**110-kV-Leitung Schongau – Kinsau
mit Lechstaustufen Finsterau, Sperber und Kinsau
Anlagen 69001, 69002, 69003, 69004**

**Abbau, nahezu trassengleicher Ersatzneubau,
Umbeseilung**

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
- Vorhabenträgerin -

München, 01.09.2025

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gmk.	Gemarkung
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
KG	Bayerisches Kostengesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LL	Landsberg am Lech
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Weilheim(-Schongau)
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Inhaltsverzeichnis:

Entscheidung:.....	11
A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen	11
I. Feststellung des Plans.....	11
II. Planunterlagen.....	11
III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen	13
1. Allgemeine Unterrichtungspflichten	15
2. Gewährleistung technische Sicherheit.....	16
3. Umweltschutz	17
3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	17
3.1.1 Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten) .	17
3.1.2 Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)	19
3.1.3 Schutz vor Überflutungen nach Starkregenereignissen	20
3.1.4 Anlagengenehmigung (Art. 20 BayWG).....	20
3.1.5 Sonstiges	22
3.2 Bodenschutz.....	22
3.2.1 präventiver (vorsorgender) Bodenschutz.....	22
3.2.2 Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten.....	25
3.2.3 Rekultivierung.....	26
3.3 Abfälle	26
3.4 Immissionsschutz	28
3.4.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen.....	28
3.4.2 Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	29
3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	30

3.5.1	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	30
3.5.2	<i>Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)</i>	35
3.5.3	<i>Besonderer Gebietsschutz (FFH-Gebiete)</i>	36
3.5.4	<i>Besonderer und strenger Artenschutz</i>	37
3.5.5	<i>Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten</i>	37
3.6	<i>Waldschutz</i>	40
3.7	<i>Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern</i>	41
4.	<i>Schutz von Infrastruktureinrichtungen</i>	44
4.1	<i>Verkehr</i>	44
4.1.1	<i>Straßenverkehr</i>	44
4.1.2	<i>Luftverkehr</i>	46
4.2	<i>Leitungen und sonstige Anlagen</i>	47
4.2.1	<i>Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen</i>	47
4.3	<i>Militärische Belange</i>	48
5.	<i>Schutz privater Belange</i>	49
5.1	<i>Inanspruchnahme von Grundeigentum</i>	49
5.2	<i>Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte</i>	50
5.2.1	<i>Schutz vor baubedingten Auswirkungen</i>	50
5.2.2	<i>Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege</i>	51
5.2.3	<i>Entschädigung / Shape-Dateien</i>	52
5.3	<i>Schutz von Belangen der Fischerei</i>	52
IV.	<i>Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum</i>	53
B.	<i>Entscheidungen über Einwendungen</i>	54
C.	<i>Kosten</i>	55

Sachverhalt:	56
A. Beschreibung des Vorhabens	56
I. Allgemeines	56
II. Ziele des Vorhabens.....	57
III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen	58
B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	59
I. Planung vom 25.07.2024	59
II. Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil).....	60
III. Ergänzungen / Änderung der Planunterlagen	62
IV. Ergänzung der Unterlagen: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung SPA- Gebiet DE 8031-471 „Mittleres Lechtal“ auf Grund des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 - C-66/23.....	63
V. Erörterungstermin	63
Entscheidungsgründe:	64
A. Verfahrensrechtliche Bewertung	64
I. Zuständigkeit	64
II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung .	64
III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen.....	64
IV. Mündliche Verhandlung (Erörterungstermin).....	65
V. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .	65
VI. Erforderlichkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG	66

B.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG.....	67
I.	Allgemeine Ausführungen / Untersuchungsraum / Varianten.....	67
II.	Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG).....	68
1.	<i>Mögliche Auswirkungen</i>	68
1.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	69
1.2	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	70
1.3	<i>Schutzgüter Fläche und Boden</i>	72
1.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	73
1.5	<i>Schutzgut Landschaft</i>	74
1.6	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	75
1.7	<i>Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</i>	75
1.8	<i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i>	76
2.	<i>Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</i>	77
III.	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	79
C.	Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG.....	80
1.	<i>FFH - Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“</i>	80
1.1	<i>Beschreibung des FFH-Gebiets</i>	80
1.2	<i>Wirkfaktoren / Wirkraum</i>	81
1.3	<i>Relevante Lebensraumtypen / Arten / Erhaltungsziele</i>	81
1.3.1	<i>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:</i>	82
1.3.2	<i>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:</i>	82
1.3.3	<i>Wesentliche gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziele:</i>	83
1.4	<i>vorhabenbedingte Beeinträchtigungen / Erheblichkeit / Schutzmaßnahmen</i>	83
1.5	<i>Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Vorhaben (Summationswirkung)</i>	85

2.	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 8031-471 'Mittleres Lechtal'	86
2.1	Beschreibung des SPA-Gebiets	87
2.2	Wirkfaktoren / Wirkungsraum	89
2.3	Relevante Lebensraumtypen / Arten / Erhaltungsziele	92
2.4	Beeinträchtigungen / Erheblichkeit / Schutzmaßnahmen	94
2.4.1	Allgemeines Erhaltungsziel	94
2.4.2	Erhaltungsziel 4	95
2.4.3	Erhaltungsziel 9	95
2.5	Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Vorhaben (Summationswirkung)	96
D.	Materiell-rechtliche Würdigung	97
I.	Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)	97
II.	Planrechtfertigung	97
1.	Allgemeine Ausführungen	97
2.	Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit	98
3.	Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen	98
4.	Ergebnis	101
III.	Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe	102
1.	Allgemeine Ausführungen	102
2.	Geprüfte Varianten	104
2.1	Nullvariante	104
2.2	Alternative Trassenführungen	104
2.3	Erdkabelverlegung	104
3.	Ergebnis	104
IV.	Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange	105

1.	Gewährleistung der technischen Sicherheit	105
2.	Umweltschutz	106
2.1	Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	106
2.1.1	(Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)	106
2.1.2	Grundwasser / Grundwasserschutz.....	106
2.1.3	Schutz von Oberflächengewässern	109
2.2	Hochwasserschutz.....	111
2.2.1	Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG).....	111
2.3	Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung	114
2.3.1	Vorsorgender Bodenschutz	114
2.3.2	Rekultivierung.....	116
2.4	Altlasten / Abfallrecht.....	117
2.4.1	Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten.	117
2.4.2	Abfälle	118
2.5	Deponien.....	118
2.6	Immissionsschutz	119
2.6.1	Schutz vor bau- und betriebsbedingten Auswirkungen	119
2.6.2	Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung.....	124
2.7	Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	125
2.7.1	besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)	125
2.7.2	besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)	125
2.7.3	Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)	138
2.7.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	143
2.8	Schutz des Waldes und seiner Funktionen	150
2.9	Denkmalschutz.....	153
2.9.1	Baudenkmäler	153
2.9.2	Bodendenkmäler	153
2.10	Geotopschutz	153
2.11	Rohstoffgeologie.....	153

3.	Infrastruktureinrichtungen.....	154
3.1	Transport und Verkehr.....	154
3.1.1	Straßenverkehr.....	154
3.1.2	Sonstige öffentliche Straßen und Wege.....	154
3.1.3	Schienenverkehr	154
3.1.4	Luftverkehr	154
3.2	Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll	155
3.3	Militärische Belange.....	155
4.	Wirtschaft (strukturelle Belange)	155
5.	Raumplanung / Landes- und Regionalplanung.....	157
6.	Klimaschutz (§ 13 KSG Berücksichtigungsgebot).....	157
V.	Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)	160
VI.	Private Belange / Private Einwendungen.....	161
1.	Private Belange (Allgemeines)	161
1.1	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	161
1.1.1	Maßnahmen / Auswirkungen.....	161
1.1.2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.....	161
1.1.3	Bauwasserhaltungen / Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer	163
1.1.4	Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung.....	163
2.	Individuelle Einwendungen	165
2.1	P1 – 001.....	165
2.1.1	Allgemeines.....	165
2.1.2	Einwendungen / Erwidern / Entscheidung	165
VII.	Gesamtabwägung / Gesamtergebnis	170
E.	Begründung Kostenentscheidung.....	172

Rechtsbehelfsbelehrung:	173
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:.....	173
Hinweise zum Sofortvollzug:	174
Hinweise zur Auslegung des Plans:	175

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) für an den 110-kV-Leitungen Schongau – Kinsau mit Lechstaustufen Finsterau, Sperber und Kinsau (Anlagen 69001, 69002, 69003, 69004) vorzunehmenden Maßnahmen des Abbaus, des trassengleichen Ersatzneubaus und der Umbeseilung zur Leistungserhöhung wird unter Einbeziehung der in der Entscheidung unter Ziffer B.II behandelten Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen in Bezug auf Aspekte des Naturschutzes (Vogelschutzgebiet; EuGH-Urteil vom 12.09.2024 – C-66/23)) festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden.

0	A	Gesamtinhaltsverzeichnis
1.0	A	Erläuterungsbericht
1.1.1		Alternativenbericht Kabel und Freileitung
1.1.2		Lageplan Alternativen Kabel und Freileitung
1.2		Immissionsbericht
2.1		Rechtserwerbspläne
2.1		Rechtserwerbsverzeichnis
2.3		Dienstbarkeiten
3.1		Übersichtsplan (1:25.000)

3.1.1		Luftbildplan Varianten Freileitung (gesamt)
3.1.1.1		Luftbildplan_Varianten Freileitung (Süd)
3.1.1.2		Luftbildplan_Varianten Freileitung (Mitte)
3.1.1.3		Luftbildplan_Varianten Freileitung (Nord)
3.1.2		Luftbildplan_Variante Kabel
3.2		Lagepläne (Mastausteilung)
3.3		Lagepläne (Immissionsschutz MMO-Pläne)
4.1		Profilpläne Anlage 69001
4.2		Profilpläne Anlage 69002
4.3		Profilpläne Anlage 69003
4.4		Profilpläne Anlage 69004
5.1		Kreuzungsverzeichnis
5.2		Bauwerksverzeichnis
5.3		Mastliste (Neubau)
5.4		Mastliste (Abbau)
5.5.1		Mastbilder (Neubau)
5.5.2		Mastbilder (Abbau)
6.1.0		Unterlagen UVP-Bericht (Textteil)
6.1.1		Unterlagen UVP-Bericht (Planteil)
6.1.2		Unterlagen UVP Alternativenprüfung (Textteil)
6.1.3		Unterlagen UVP Alternativenprüfung (Planteil)
6.2.0	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
6.2.1	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenblätter)
6.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktpläne (Blätter 1-7)
6.2.3	A	Beurteilung der Kollisionsgefährdung nach Bernotat & Dierschke et al. 2021
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 1
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 2
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 3
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 4
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 5
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 6
6.2.3	A	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blatt 7 - Legende
6.2.4.1		Abbuchungsnachweise Ökokonten (1)
6.2.4.2		Abbuchungsnachweise Ökokonten (2)
6.3.0	A	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
6.3.1		Avifaunistisches Gutachten
6.3.2		Beurteilung Kollisionsgefährdung Bernotat Textteil
6.3.3		Erfassung potenzieller Fledermaushabitate
6.3.4	A	saP - Abschichtungsliste

6.4.1		Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg“
6.4.2		FFH Übersichtsplan
6.4.3		FFH Lebensraumtypen
6.5.1	A	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet DE 8031-471 'Mittleres Lechtal'
6.5.2	A	Ergänzungsunterlage zum EuGH-Urteil vom 12.09.2024 – C-66/23 - Tabellarische Auflistung -
6.5.3	A	SPA Übersichtsplan
6.6.1		Klärung der Raumbedeutsamkeit (§ 15 Abs. 4 ROG) - Textteil
6.6.2		Klärung der Raumbedeutsamkeit (§ 15 Abs. 4 ROG) - Planteil

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der LEW Verteilnetz GmbH unter dem Datum 25.07.2024 aufgestellt. Im Planfeststellungsverfahren geänderte oder ergänzte Unterlagen sind mit „A“ gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen – werden sie nachfolgend mit der Einleitung „*Die Vorhabenträgerin hat zugesichert ...*“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt (z.B. *die Entscheidung über Ausnahme von den Geboten der Wasserschutzgebietsverordnungen unter dem Themenbereich Wasserschutzgebiete*).

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine Unterrichtspflichten

Beginn und Ende der jeweiligen Arbeiten an den einzelnen Masten sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden - jeweils örtlich zuständigen - unteren Staatsbehörden bei den Landratsämtern Landsberg am Lech sowie Weilheim-Schongau:

- (1) untere Wasserrechtsbehörde
- (2) untere Bodenschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- (3) untere Naturschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)

des Weiteren:

- (4) Wasserwirtschaftsamt Weilheim

bei Auffinden von Bodendenkmälern oder sonstigen archäologischen Funden im Zuge der Erdaushubarbeiten unverzüglich:

- (5) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (6) jeweils örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech oder am Landratsamt Weilheim-Schongau

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

- (7) Straßenbaubehörde
(Staatliches Bauamt Weilheim / Kreisbaubehörden der Landratsämter Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau / Gemeindebauämter)
- (8) untere Straßenverkehrsbehörden an den Landratsämtern Landsberg am Lech sowie Weilheim-Schongau

im Bereich von Leitungen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation ferner:

- (9) die jeweils zuständigen Betreiber

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

- (10) Grundstückseigentümer
- (11) sonstigen dinglichen Berechtigten
- (12) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichts-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (13) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung sind zu beachten.

3. Umweltschutz

3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1 Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

*Soweit nicht an anderer Stelle im Rahmen der Planfeststellung unter Ziffer A. III dieser Entscheidung verfügt (siehe etwa die Bestimmungen zum Bodenschutz, **Ziffer A. III. 3.3**) gelten zum Schutz des Grundwassers nachfolgende Nebenbestimmungen:*

- (14) Bei Bau und Betrieb der Freileitung ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässer-eigenschaft zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- (15) Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so hergestellt werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt oder eingeführten technischen Baubestimmungen entsprochen wird. Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten.
- (16) Die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten sind grundsätzlich so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- (17) Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb von wassersensiblen Bereichen erfolgen.

- (18) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (19) Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.
- (20) Wartungs- und Betankungsarbeiten an den Fahrzeugen und Maschinen sind so vorzunehmen, dass keine Gefahr für das Grundwasser besteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (21) Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. defekte Baumaschinen, die zu Ölverlust führen), sind unverzüglich das örtlich zuständige Landratsamt (Landsberg am Lech oder Weilheim-Schongau), die örtliche Polizeiinspektion und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu informieren.
- (22) Sollten trotz aller Vorsicht wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, so ist das verunreinigte Erdreich umgehend auszuheben und umweltgerecht zu entsorgen.
- (23) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind den örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsämter Landsberg am Lech oder Weilheim-Schongau) anzuzeigen.
- (24) Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien, etc.) die durch die Baumaßnahmen, z. B. das Einbringen von Injektionsankern, beschädigt werden könnten.
- (25) Sollten Masten neu beschichtet werden, ist beim Abstrahlen auf eine sorgfältige Sammlung des abgeriebenen Materials zu achten, um eine Einschwemmung ins Grundwasser zu verhindern.
- (26) Die Fundamentbauwerke sind bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser zu sichern.

- (27) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden.
- (28) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die zuständige untere Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.
- (29) Die Wiederverfüllung der Baugruben hat mit dem ursprünglichen Erdaushub (insofern unbelastet) zu erfolgen.
- (30) Die Wiederverfüllung von Geländemulden rückgebauter Masten darf nur mit nachweislich unbelastetem Erdaushub oder Kies erfolgen.
- (31) Für die Baumaßnahme (Fundamentgründung, Hinterfüllung usw.) dürfen keine Baustoffe mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien verwendet werden.

3.1.2 Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- (32) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen Oberflächengewässer während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.
- (33) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
- (34) Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.

3.1.3 Schutz vor Überflutungen nach Starkregenereignissen

- (35) Unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG ist bei Bau und Betrieb die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).
- (36) Infolge von Starkregenereignissen können insbesondere in wassersensiblen Bereichen und entlang potenzieller Fließpfade Überflutungen auftreten. Entsprechende Vorkehrungen gegen Schäden obliegen bei Bau und Betrieb der Vorhabenträgerin.

3.1.4 Anlagengenehmigung (Art. 20 BayWG)

- (37) Die Bauausführung hat nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (38) Gegenstände, die während der Bauarbeiten im Gewässerbereich gelagert werden und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (Gerüste usw.), sind arbeitstätig und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen. Bei drohendem Hochwasser – vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen müssen Baugeräte und wassergefährdende Stoffe aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.
- (39) Der vorhandene Bewuchs, insbesondere die Ufervegetation, ist zu größtmöglich zu schonen. Die ggf. unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Ersatzpflanzungen (standortgerecht) auszugleichen.
- (40) Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.). Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

- (41) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sämtliche bauliche Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Beteiligter oder Dritter nicht zu besorgen sind.
- (42) Die Mehrkosten einer verstärkten Gewässerunterhaltung, die notwendig wird, um einen den Anlagen der Vorhabenträgerin angemessenen Schutz zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin zu tragen.
- (43) Vorbehalten bleibt, dass die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer anzupassen hat, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässeränderungen im Interesse des Gemeinwohls liegen.
- (44) Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Weilheim-Schongau (untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (je 1-fach) Bestandspläne der Gewässerkreuzung bzw. der Anlagen im 60-Meter-Streifen der Schönach vorzulegen, aus denen die genaue Lage, Höhe, etc, hervorgehen. In den Bestandsplänen ist das Höhenbezugssystem anzugeben. Das Höhensystem DHHN2016 ist anzuwenden.
- (45) Nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, mindestens jedoch alle 3 Jahre, hat der Unternehmer die Anlage zu überprüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift muss insbesondere vermerkt sein, ob eine für die Anlage nachteilige Gewässeränderung stattgefunden hat. Bei besonderen Vorkommnissen ist eine Fertigung der Niederschrift dem Landratsamt WeilheimSchongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zuzusenden.

Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Wasserrechtliche Anlagengenehmigung

(§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG)

für die bauliche Anlage innerhalb des 60-Meter-Streifens der Schönach
zur Überspannung mit einer 110-kV-Freileitung

3.1.5 Sonstiges

- (46) Bezüglich des Umgangs und der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die fachkundige Stelle des jeweiligen örtlich zuständigen Landratsamtes (Landsberg am Lech oder Weilheim-Schongau) zu hören.
- (47) Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Kempten sowie den örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörden an den Landratsämtern Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind den genannten Wasserrechtsbehörden ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.
- (48) Die Hinweise in der wasserrechtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 25.11.2024 sind zu beachten.

3.2 Bodenschutz

3.2.1 präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

(a) Allgemeines

- (49) Bei allen Erdarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen.
- (50) Für den Rückbau der Altmasten ist der Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ heranzuziehen.

Diese kann unter nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- (51) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung und Bodenverdichtung zu achten.
- (52) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenschutzzwecken ausgelegten Planen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen ausreichend dimensioniert sind.
- (53) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (54) Bei Aushub- und Rückbauarbeiten sind Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist die LFU-„Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ zu beachten. Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

Die Handlungsanweisung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- (55) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen (Beauftragung der ökologische Baubegleitung), der den Vollzug der geltenden Auflagen zum Bodenschutz während der Bauphase sicherstellt. Den Landratsämtern Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau ist diese Person sowie der zuständige Bauleiter zu benennen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.

- (56) Baubeginn und -ende sind den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden (Landratsämter Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (57) Den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden sowie dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

(2) Bodenkundliche Baubegleitung

- (58) Die den Bodenschutz betreffenden Vorkehrungen und Maßnahmen sind von der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person wahrzunehmen.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungs- bzw. Mastbereiche und der dazugehörigen Deponiefläche
- Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
- Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
- Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
- Abstimmung mit dem Bauherrn bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
- Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Dränage, Verdichtung)
- Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase
- Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der BBB, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
- Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bauherr, Baufirma, Eigentümer und Besitzer

3.2.2 Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

(1) Allgemeines

- (59) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landratsämter Landsberg am Lech bzw. Weilheim-Schongau) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- (60) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit den örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- sowie Abfallrechtsbehörden (Landratsämter Landsberg am Lech bzw. Weilheim-Schongau) abzustimmen.

- (61) Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

- (62) An allen Maststandorten ist bei Aushub- und Rückbauarbeiten die LfU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

(2) Kritische Maststandorte

Im Bereich der geplanten Stromtrasse sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Jedoch teilt das Landratsamt Landsberg am Lech mit:

- (63) Im Bereich östlich von Mast 26 auf Fl. Nr. 871 Gmk. Kinsau sind in der Relief-/Schummerungskarte sowie in verschiedenen Luftbildern offensichtliche Ablagerungen / Haufwerke am Waldrand zu erkennen. Hier sind bei Eingriffen in den Boden für den Mastenrückbau und -Neubau bzw. bei der Einrichtung

von BE-Flächen Beweissicherungen und Aushubüberwachungen durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde unter Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de vorzulegen.

- (64) Weniger als 50 m östlich der derzeitigen Stromtrasse und am Abzweig zum Kraftwerk Kinsau verläuft die langgezogene Altlastenverdachtsfläche Nr. 18100111 Kinsau A15/2 (Altablagerung, Fl.Nr. 796 Gmk. Kinsau). Wenn Erd- oder Aushubmaßnahmen in diesem Bereich stattfinden (z. B. für die neuen Masten 29, 30, 31 und 31/1), sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde baubegleitend Beweissicherungen und Aushubüberwachungen durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen.

3.2.3 Rekultivierung

- (65) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- (66) Bei Rückbau von Energieversorgungsleitungen sind die neu entstehenden oder wiederhergestellten Flächen so herzustellen, dass Folgenutzungen (wieder) möglich sind (z.B. für Land- und Forstwirtschaft, aber auch als Naherholungsgebiete etc.).

3.3 Abfälle

- (67) Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- (68) Mit Beginn der Maßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen Abfallrechtsbehörde (Landratsämter Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau) ein Ansprechpartner (ökologische Baubegleitung) zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.
- (69) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

- (70) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften zu beachten.
- (71) Sollten Abfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen („Bleimennige“) anfallen, sind diese ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (72) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde (Landratsämter Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau) abzustimmen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

sowie die „Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf

zu beachten.

- (73) Es sind Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung zu führen und dem jeweils zuständigen Landratsamt (Landsberg am Lech oder Weilheim-Schongau) auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (74) Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (75) Die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (76) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (77) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (78) Der Baubetrieb ist nur in der Tagzeit im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr vorzusehen.
- (79) Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Betroffenen in geeigneter Form zu informieren und es ist ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.
- (80) Für die Bauarbeiten sind geräuscharme Baumaschinen und –verfahren entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik vorzusehen.

(b) Einsatz von Hydraulikhammer

- (81) Die mit dem Hydraulikhammer durchzuführenden Bauarbeiten sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 32. BImSchV sind entsprechend Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkung usw.) zu treffen.

(2) Erschütterung

- (82) Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren in der Nähe von Gebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der **DIN 4150 Teil 2** vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der **DIN 4150 Teil 3** vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

(3) Luftverunreinigungen

- (83) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren.
- (84) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach dem Verlassen der Baustelle vermieden werden. Unvermeidbare Verschmutzungen auf Straßen, Wegen und Zufahrten sind von der Vorhabensträgerin oder deren Beauftragten arbeitstäglich zu reinigen.
- (85) Die Transportfahrzeuge sind so zu beladen, dass ein Abwehen oder Abrollen des ausgebauten Materials vermieden wird. Hierzu ist ggf. die Ladefläche der Fahrzeuge mit geeigneten Planen abzudecken.
- (86) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Als emissionsrelevante Mindestvorgabe sollte bei Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV eingehalten werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.

3.4.2 Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich provisorische Leitungen) - elektromagnetische Felder

- (87) Die geplante 110-kV-Leitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2, eingehalten werden.

Dies gilt auch für die provisorische Leitung während der Bauzeit.

3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung)

- (88) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (89) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
 - das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (90) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt und darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (91) Die Kontaktdaten der Baubegleitung sind der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
- (92) Die Umweltbaubegleitung hat die konkrete Bauausführung (Anlegen von Baustelleneinrichtungen, Zu- und Abfahrten, Arbeitsräume, Wendepunkte, Abgrenzung des Baufeldes etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

- (93) Das Baufeld ist, soweit zum Schutz der angrenzenden Biotop- und Gehölzflächen vor vermeidbaren Beschädigungen und baubedingten Auswirkungen, wie Bodenverdichtungen, Aufschüttung, Abgrabung, chemische Verunreinigung oder mechanische Beschädigung erforderlich, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde durch Errichtung geeigneter Einzäunungen nach RAS-LP 4 / DIN 18920 abzugrenzen;

ggf. sind Maßnahmen nach RAS-LP 4 / DIN 18920 zum Stamm- und Wurzelschutz notwendig. Die Schutzeinrichtungen sind während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abzubauen.

Das bei der Baufeldräumung anfallende Abraummateriale ist zur Vermeidung einer Ansiedlung von Tierarten und in diesem Zusammenhang nicht auszuschließender weiterer Verbotstatbestände unverzüglich aus dem Baufeld abzutransportieren.

- (94) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und einen bewertenden Abschlussbericht bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- (95) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten ist den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden eine gemeinsame Schlussabnahme anzubieten.
- (96) Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der Umweltbaubegleitung ist den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der Höheren Naturschutzbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen.

Sie sollte entsprechend HVA F-StB zumindest Angaben zu folgenden Aspekten umfassen:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt
- Kontroll- und Kartierungsergebnisse, sonstige Ergebnisse,
- umweltrelevanter Bauablauf (zeitlich und inhaltlich)
- Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte,

- Übereinstimmung mit dem Bauablauf / Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweise auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen
- Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen und sonstigen Problemen.

(97) Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme insbesondere auch Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Sollten größere Baufelder als angegeben, besonders bei Eingriffen im FHH-Gebiet, benötigt werden, ist eine Genehmigung notwendig, die im Voraus bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

(2) Unterrichtungspflichten

(98) Wesentliche Abweichungen des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen von der genehmigten Planung sind der Genehmigungsbehörde sowie den Landratsämtern Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörden umgehend anzuzeigen.

(99) Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Vermeidungs- Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

- (100) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 6-2-0-A) unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu beachten und umzusetzen.
- (101) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz (saP; Planunterlage 6-3-0-A) zur Minimierung des Eingriffs sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten. Darüber hinaus sind die Bauarbeiten nur tagsüber (7 bis 20 Uhr) zulässig.
- (102) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung zu unterlassen.
- (103) Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen vorzusehen.
- (104) Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02. eines Jahres erfolgen (Höhlenbäume sind gesondert zu betrachten). Dies gilt auch für Maßnahmen zur Entbuschung. Ausgenommen ist hierbei die Entfernung der Wurzelstubben aus dem Bau-feld um Verbotstatbestände für die Arten Haselmaus und Amphibien zu vermeiden.
- (105) Im Bereich Wald ist der Randbereich des neuen Schutzstreifens entsprechend den lokalen Waldbeständen anzulegen und mit der ÖBB abzustimmen. Bei zu pflanzenden Baum- und Straucharten sind die in der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut– Herkunftsgebietsverordnung – FoVHgV) in der aktuellen Fassung ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten.

(106) Es ist darauf zu achten, dass sich in den Eingriffsbereichen dieses Vorhabens keine Neophyten ansiedeln. Eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Bekämpfung der Neophyten ist (vor der Blüte) durchzuführen. Während der Bauphase und während der durchzuführenden Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Baumaschinen und Mähgeräte, z.B. über Reifenverschmutzungen, kein Eintrag von Neophyten stattfindet. Bodendepots sind fachgerecht zu begrünen. Temporäre Rohböden sind zu überwachen und regelmäßig auf die Ansiedlung von Neophyten zu kontrollieren. Bei positiven Nachweisen von Neophyten sind unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es ist sicherzustellen, dass angeliefertes Boden- und Aushubmaterial frei von invasiven Neophyten ist. Es darf kein belastetes Bodenmaterial auf unbelasteten Böden abgelagert und verwendet werden. Neophytenhaltiges Bodenmaterial darf nicht mit unbelastetem Bodenmaterial vermischt werden. Werden auf Baustellenflächen invasive Neophytenarten festgestellt, sind diese Flächen vor der Samenreife zu mähen. Das anfallende Pflanzenmaterial ist sachgerecht zu entsorgen, sodass eine Weiterverbreitung der Neophyten nicht möglich ist (Müllverbrennung, Biogasanlage, Kompostierung mit Hygienisierung). Im unmittelbar räumlichen Umgriff von Gewässern ist sicherzustellen, dass weder Samen, Pflanzenteile noch belastetes Erdmaterial in das Wasser gelangen und verdriftet werden..

3.5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)

(1) Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild – Ersatzgeld

(107) Die Ersatzzahlung in Höhe von 29.004,36 (Landkreis Landsberg am Lech 9.069,06 €; Landkreis Weilheim-Schongau 19.935,30 €) ist binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an den Bayerischen Naturschutzfonds getrennt voneinander auf das Konto des jeweiligen Landkreises zu entrichten, unter dem Verwendungszweck „Erneuerung der 110-kV-Leitung Schongau-Kinsau“.

(2) Kompensationsflächen (Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope)

(108) Die Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über Abbuchungen von 16.068 Wertpunkten in folgenden Ökokonten

- Ökokonto Südliches Alpenvorland, Teilfläche „Breites Moos“, Nr. 187508 (Gemarkung Apfeldorf, FlNr. 1902) und
- Ökokonto Iller-Lech-Schotterplatten, Teilfläche Unterthürheim, Nr. 156335 (Gemarkung Buttenwiesen, FlNr. 2633)

(109) Die Vorhabenträgerin hat zu veranlassen, dass alle meldepflichtigen Informationen in das Ökoflächenkataster (ÖKF) zeitnah eingespeist werden.

Der Abschluss der Meldung ist bei der Höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Soweit Nachbesserungen/ Änderungen erforderlich werden, sind diese seitens der Vorhabenträgerin bzw. eines beauftragten Dritten vorzunehmen.

Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei zu beachten. Dazu ist spätestens 4 Wochen nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Höheren Naturschutzbehörde eine Gastkennung für die Eintragungen aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Ökoflächenkataster (ÖFK) (Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt - LfU) zu beantragen (personenbezogene Kennung).

Informationen und Formblatt für Beauftragungsnachweis unter:
https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm#uebertragung

- (110) Die Durchführung der notwendigen biotopspezifischen Pflege auf den Kompensationsflächen ist nach einem Pflege- und Entwicklungskonzept durch die Vorhabenträgerin für die Dauer von 25 Jahren sicherzustellen.
- (111) Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.
- (112) Spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein kurzer Kontrollbericht mit Fotodokumentation anzufertigen, in welchem die Bereiche mit Eingriffen in Natur und Landschaft dokumentiert sind. Gegebenenfalls ist eine Nachbilanzierung der Eingriffsregelung erforderlich. Der Kontrollbericht ist der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern sowie der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech bzw. Weilheim-Schongau vorzulegen
- (113) Die Entwicklung der Kompensationsflächen ist drei Jahre nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren und der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Weitere Dokumentationen sind nach einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen und der oben genannten Behörde zu übermitteln.

(3) Vorbehalt

- (114) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

3.5.3 Besonderer Gebietsschutz (FFH-Gebiete)

Es sind keine FFH-Flächen beeinträchtigt.

3.5.4 Besonderer und strenger Artenschutz

- (115) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 6_2_0_A LBP) sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planunterlage 6_3_0_A saP) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beschränkung sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- (116) Soweit CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein. Der Vorhabenträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und den unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Landsberg am Lech und Weilheim.-Schongau nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

3.5.5 Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

- (117) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorhaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.
- (118) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- (119) Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten.
- (120) Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,5 Metern durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen.
- (121) Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten.
- (122) Für provisorische Leitungen dürfen keine Bäume gefällt werden.

- (123) Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen freizugeben. Es ist möglich, das durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz/Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.
- (124) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen und angrenzenden Gehölzen. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.
- (125) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.
- (126) Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sowohl für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Gehölzpflanzungen, als auch für die Wiederherstellung der Wiesen- und/oder Rasengesellschaften bei Begrünungs- oder Pflanzmaßnahmen – soweit nicht andere fachliche Notwendigkeiten dagegenstehen – autochthones Saatgut aus Naturgemischen (z.B. aus diasporenmäßigem Mähgut oder Heu, Druschgut oder Rechengut, gebietseigenes Saatgut) oder autochthones Pflanzmaterial aus derselben Herkunftsregion bzw. demselben Wuchsgebiet einzusetzen.
- (127) Zuwegung auf schmalere Wege: Eine Verbreiterung der Wege aufgrund der für den Auf- und Abbau der Masten benötigten Großtransportes kann im Zuge des Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine Wegeverbreiterung ist vor dem Beginn der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und ggfs. mit dieser abzustimmen. Um den Erhalt des bestehenden Baumbestandes entlang der Zuwegungen zu gewährleisten,

ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Sofern notwendig, ist eine Nachbilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes bezüglich der Wegeverbreiterung ist ggf. zu erfassen.

(a) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen werden gemäß den Planunterlagen durch das Vorhaben weder dauerhaft noch temporär in Anspruch genommen oder anderweitig beeinträchtigt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

(b) Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:

Ausnahmen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

(Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)

Ausholzungen / Rückschnitte von Gehölzen i.S.d. Art. 16 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 BayNatschG

3.6 Waldschutz

- (128) Der zu rodende Wald soll bis auf die erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung des Leitungsschutzraumes nicht verändert werden. Rodung von Gehölzen sollen wegen der Schutzfunktionen vermieden werden. Rückschnitt ist zulässig.
- (129) Grenzt allgemein Wald an den Baubereich an, ist eine deutlich erkennbare Markierung/Absperrung anzubringen, um den Wald zu schützen.
- (130) Bodenablagerungen im Zuge der Bauarbeiten sind im Wald nicht zulässig.
- (131) Sollten sich die Planungen/Ausführung ändern, ist eine neue Bilanz der Waldinanspruchnahme in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zeitnah, spätestens nach Ende der Baumaßnahme zu erstellen und ggf. erforderlicher waldrechtlicher Ausgleichsbedarf zu ermitteln und umzusetzen.

Waldrecht:

Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG

für die von D.IV. Ziffer 2.8 der Entscheidung erfassten Bereiche

(Die Rodung ist dem AELF Erding-Ebersberg eine Woche vor den Rodungsarbeiten anzuzeigen)

3.7 Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

Information der Fachbehörden / Einstellung der Grabungsarbeiten

- (132) Der jeweils zuständigen örtlichen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind archäologische Befunde oder Funde unverzüglich mitzuteilen
- (133) Grabungsarbeiten sind unverzüglich einzustellen.

Einrichtung archäologische Baubegleitung

- (134) Vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten (Grabungsarbeiten) hat die Vorhabenträgerin eine archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierte Fachkraft / Fachfirma (im Folgenden: Grabungsfirma genannt) mit der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten sowie der Durchführung von etwaig erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zu beauftragen.
- (135) Um die Erfüllung der nachfolgend unter den nachfolgenden Ziffern angeordneten Verpflichtungen sicherzustellen, sind
- die Grabungsfirma mit dem hierfür erforderlichen Gerät / Personal / sonstigen erforderlichen Ressourcen sowie mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber den ausführenden Baufirmen auszustatten sowie
 - die ausführenden Baufirmen über Art und Umfang dieser Weisungsrechte sowie über die denkmalschutzrechtlichen Besonderheiten der Baufläche in ausreichendem Maße zu informieren.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der

Ausgrabung und berät den Vorhabenträgerin kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

Archäologische Sicherungsmaßnahmen im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern / Information der Fachbehörden

- (136) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.
- (137) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.
- (138) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie die Grabungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren.
- (139) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/lineare_projekte/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf

- (140) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (141) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter *Ziffer 3.7* genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmal-

fachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

Fortsetzen der regulären Baumaßnahme (nach Durchführung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen)

(142) Bauseitige Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen nur begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde schriftlich aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat.

Überlassen von Funden an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

(143) Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich – wie rechtlich - einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

Kosten denkmalschutzfachlicher Maßnahmen

Die Kosten für die unter *Ziffer 3.7* angeordneten Maßnahmen sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen.

Vorbehalt weiterer Auflagen

Hinweis: Soweit sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in **dieser Entscheidung** unter **Ziffer A. III. 3.8** enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1 Verkehr

4.1.1 Straßenverkehr

(1) Allgemeines

An mehreren Maststandorten sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benutzt werden.

Nachgelagert zur Planfeststellung einzuholende weitere Entscheidungen:

(144) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung der Maßnahmen nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- **Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen**

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa als Zuwegung für den Bauverkehr, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genutzt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („nicht-gemeinverträgliche Sondernutzungen“):

- eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 bis Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeinverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

- eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 bis Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff ZustGVerk) zu beantragen.

(145) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(146) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung – vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.
- Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung / Entschädigung.

- Ein generelles In-Frage-Stellen oder gar Verhindern des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

(2) Bundes- / Kreis- / Gemeindestraßen / sonstige öffentliche Straßen

(147) Die Arbeiten im Straßenbereich sind nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma durchzuführen.

(148) Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt werden.

4.1.2 Luftverkehr

(149) Soweit diese bereits bestehen, sind Kennzeichnungen an Masten und Leitungen (Luftwarnkugeln) auch nach Durchführung der Umbaumaßnahmen beizubehalten.

4.2 Leitungen und sonstige Anlagen

4.2.1 Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen

- (150) Die betroffenen Strom-, Gas und Wasserversorger sind vor Beginn der einzelnen Maßnahmen zu unterrichten, die geplanten Baumaßnahmen dürfen im Bereich ihrer Versorgungsanlagen erst nach ihrer Freigabe begonnen werden.
- (151) Aktuelle Spartenpläne sind vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Strom-, Gas- und Wasserversorgern sind hierbei zu berücksichtigen.
- (152) Abstände und Schutzstreifen aus privatrechtlichen Verträgen müssen weiterhin eingehalten werden. Vertragsänderungen in Folge der planfestgestellten Maßnahmen müssen ebenfalls mit den Strom-, Gas- und Wasserversorgern im Vorfeld abgestimmt und ggfls. aktualisiert werden.
- (153) Im Bereich von Mastneubauten sind die erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 / VDE 0210 in jedem Fall einzuhalten. Die Schutz- und Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen der Strom-, Gas und Wasserversorger müssen bei den betroffenen Kreuzungsbereichen eingehalten werden.
- (154) Bei dem geplanten Ersatzneubau von Maststandorten im gleichen Ausübungsbereich, ist auf die Versorgungsanlagen der Strom-, Gas- und Wasserversorger Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Baumaterialien und Aushub auf den Versorgungsanlagen der Strom-, Gas- und Wasserversorger ist nicht gestattet. Kranstandorte über den Versorgungsanlagen sind ebenfalls untersagt.

4.3 Militärische Belange

- (155) Masten in der Nähe des Standortübungsplatzes Altstadt, die die Belange der Bundeswehr berühren (Luftfahrthindernisse), sind in Absprache mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr mit einer Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 auszurüsten.
- (156) Vier Wochen vor Baubeginn sind der zuständigen Stelle der Bundeswehr alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde), Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und Art der Kennzeichnung sowie im Anschluss die Fertigstellung anzuzeigen.

5. Schutz privater Belange

5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Zum Schutze der in Anspruch genommenen Flächen werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, aufgeführt in der Planunterlage 6.2.0.A (LBP). So werden z.B. bei der Befahrung von verdichtungsempfindlichen Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können beispielsweise Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen verwendet werden. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung bestellt, welche die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen überwacht.

Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes (vergleiche BBV-Schätzungsrichtlinie 2025) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert. Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn die Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

(157) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*In diesem Zusammenhang sind auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** zu beachten.*

5.2 Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte

5.2.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Information / Abstimmung / Kommunikation

(158) Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer sowie Pächter landwirtschaftlicher Flächen sowie die örtlichen Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes werden möglichst frühzeitig, jedenfalls aber 3 Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.

(159) Während der Durchführung der Arbeiten steht ein Ansprechpartner, dessen Erreichbarkeit den betroffenen Landwirten vorab schriftlich mitgeteilt wird, als Ansprechpartner zur Verfügung.

(160) Sollten im Rahmen der Information der betroffenen Landwirte erkennbar werden, dass es zu Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit der Straßen und Feldwege, welche durch die Bautätigkeiten als Fahrwege zu den einzelnen Maststandorten genutzt werden, ist mit den betroffenen Landwirten ein Befahrungskonzept zu entwickeln.

(2) Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*In diesem Zusammenhang sind auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz zu betrachten.*

Die Vorhabenträgerin hat basierend auf den einschlägigen Planunterlagen folgende Maßnahmen verbindlich zugesichert:

(161) Alle in Anspruch genommenen Flächen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

- (162) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen (Befahrung und Zuwegung nur auf Bagger- bzw. Aluplatten und Geotextil mit je 1 m Überhang an den Seiten).
- (163) Durchnässte Böden dürfen erst nach Freigaben durch die ökologische Baubegleitung befahren werden.
- (164) Entwässerungsgräben werden funktionsfähig wiederhergestellt.
- (165) Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Bodenfruchtbarkeit auf den Rekultivierungsflächen und den temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen.
- (166) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.
- (167) Berücksichtigung folgender Handlungshilfen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bei Durchführung der Baumaßnahmen:
- Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz
 - Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- (168) Treten Schäden an den im Rahmen der Bautätigkeiten als Fahrwegen genutzten Feldwege auf, müssen diese zügig beseitigt werden.

5.2.2 Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege

- (169) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, die Fundamente so gering wie technisch möglich dimensioniert.

5.2.3 Entschädigung / Shape-Dateien

(170) Im Hinblick auf die Beantragung staatlicher Ausgleichszahlungen hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwecks Berechnung der Ausgleichszahlungen die Größe der Flächen, die für dauerhaft und temporär nicht bewirtschaftet werden können, in Form von Shape-Dateien zeitnah zu übermitteln.

(171) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach den Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes (BBV-Schätzungsrichtlinie 2025) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.3 Schutz von Belangen der Fischerei

(172) Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

(173) Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

(174) Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

(175) Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer C. V. und VI. der Entscheidungsgründe verwiesen.

C. Kosten

Die LEW Verteilnetz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Die zweisystemige 110-kV-Freileitung Anlage 69001 Schongau – Meitingen wurde ursprünglich im Jahre 1941/42 errichtet. Die Leitung wurde zum Sammeln der elektrischen Energie aus den Lechstaustufen zwischen Schongau und Augsburg (Merching) und zu deren Weitertransport an den Übertragungsnetzknotten Meitingen von der damaligen Kraftwerksgesellschaft errichtet. Mittlerweile hat die LEW/LVN die Leitung übernommen und zu einer wichtigen Versorgungsleitung für die südöstliche Region Oberbayerns ausgebaut. Die Leitung beginnt am Netzknotenpunkt im Umspannwerk (UW) Schongau, führt dann nördlich parallel zum Lech entlang über den Netzknotenpunkt im UW Landsberg und im weiteren Verlauf bis zum UW Lechstaustufe (LSS) 23 bei Merching im Landkreis Aichach Friedberg. Zu der 110-kV-Freileitung gehören zahlreiche Abzweige, die die Lechstaustufen (Wasserkraftwerke) jeweils an das regionale Verteilnetz der LVN anschließen. Die gesamte „Lechleitung“ (R6) zwischen Schongau, Landsberg und Merching weist eine Länge von über 70 km mit deutlich über zweihundert Stahlgittermasten auf. Sie hat eine Beseilung mit Aluminium-Stahl-Verbundseilen und ein Blitzschutzseil, teilweise mit integrierten Lichtwellenleitern zur innerbetrieblichen Informationsübertragung. Die „Lechleitung“ steht insbesondere aus Gründen des hohen Alters von über 80 Jahren zur Erneuerung an. Vor dem Hintergrund der Energiewende ist zudem der Ausbau der Energieinfrastruktur mit ausreichender Übertragungsfähigkeit eine wichtige und dringende Aufgabe. Die komplette Lechleitung soll daher in den kommenden Jahren abschnittsweise erneuert werden.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Erneuerung des Abschnitts Schongau – Kinsau. Auf einer Länge von insgesamt ca. 8 km soll der Leitungsabschnitt der 110-kV-Doppelfreileitung Anlage 69001 (R 6) im Abschnitt 2 Schongau – Kinsau von Mast Nr. 28 (alt) bis 50a (alt), inklusive den dazugehörigen Abzweigen zu den Lechstaustufen, in bestehender Trasse erneuert werden.

Die Erneuerung der Hauptleitung ist ca. 5,2 km lang und verläuft vom Mast 12 (neu) (nördlich der Stadt Schongau) bis Mast 31 (neu) (südlich der Gemeinde Kinsau) „parallel“ zum Lech.

Zudem umfasst der Bauabschnitt die Leitungen zur Lechstaustufe 7 (Finsterau), Mast 14 – Mast 14/4, ca. 1,3 km, zur Lechstaustufe 8 (Sperber), Mast 24 – Mast 24/3, 0,7 km, sowie die zum UW Kinsau, Lechstaustufe 8a, vom Mast 31 bis Mast 31/4, ca. 0,9 km.

Die Leitung wurde nahezu trassengleich, mit optimierten Maststandorten geplant. Der Trassenverlauf ist in den angehängten Lageplänen im Maßstab 1:2.500 (Planunterlage 3.2) im Detail dargestellt. Die zu ersetzende Bestandsleitung ist in grün eingezeichnet, der geplante Neubau in Rot. Maste, die nicht erneuert werden, sondern bestehen bleiben, sind in blauer Farbe eingetragen. Im Detail kann der Trassenverlauf dem Übersichtsplan (Planunterlage 3.1) und den Lageplänen (Planunterlage 3.2) entnommen werden. In den Planunterlagen werden deshalb die 2-Bezeichnungen „neu“ und „alt“ für die Mastbezeichnungen verwendet.

Trägerin des Vorhabens ist die LEW Verteilnetz GmbH mit Sitz in Augsburg.

Die Bauzeit der Maßnahme wird mit ca. 6 bis 9 Monaten geplant.

II. Ziele des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

Die verfahrensgegenständliche Leitung ist für die Versorgung des südöstlichen Netzgebietes zwischen Landsberg und Schongau und dem Bereich Schongau, Peiting sowie Peißenberg zuständig. Außerdem soll über diese Leitung der Transport der erzeugten erneuerbaren Energie der Region Schongau-Weilheim in das Verteilnetz und bei Bedarf in das übergeordnete Übertragungsnetz (380-kV-Leitungen der Amprion) erfolgen. Die umgebende Region wird über die Umspannwerke Schongau, Kinsau, Denklingen, Lechstaustufe 13 / Dornstetten und Landsberg versorgt. Über diese Umspannanlagen wird auch die überschüssige EEG-Erzeugungsleistung für den Weitertransport gesammelt. Es ist daher wichtig, dass diese Anlage weiterhin über eine ausreichend hohe Übertragungsfähigkeit verfügt. Diese Aufnahme der dezentral erzeugten regenerativen Energie ist ein wichtiger Bestandteil für die Umsetzung der Energiewende. Im Versorgungsbereich der Projektträgerin ist in den letzten Jahren ein starker Anstieg der Einspeiseleistungen auf Basis erneuerbarer Energien (Windkraft / Photovoltaik / Biogas) zu verzeichnen. Das 110-kV-Hochspannungsnetz stößt teilweise an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden und insbesondere den erwarteten weiteren Zubau von EEG-Anlagen zu ermöglichen, ist eine Kapazitätssteigerung des Hochspannungsnetzes in diesem Bereich zwingend erforderlich.

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

*Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens des Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen befinden sich zum einen in diesem Beschluss unter **Ziffer B. II. der Entscheidungsgründe**, zum anderen in den Planunterlagen, insbesondere in den Planunterlagen 6_1_0 und 6_2_0_A.*

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I. Planung vom 25.07.2024

Mit Schreiben vom 29.07.2024 beantragte die LEW Verteilnetz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

1.0	Erläuterungsbericht
1.1.1	Alternativenbericht Kabel und Freileitung
1.1.2	Lageplan Alternativen Kabel und Freileitung
1.2	Immissionsbericht
2.1	Rechtserwerbspläne
2.1	Rechtserwerbsverzeichnis
2.3	Dienstbarkeiten
3.1	Übersichtsplan (1:25.000)
3.1.1	Luftbildplan Varianten Freileitung (gesamt)
3.1.1.1	Luftbildplan_Varianten Freileitung (Süd)
3.1.1.2	Luftbildplan_Varianten Freileitung (Mitte)
3.1.1.3	Luftbildplan_Varianten Freileitung (Nord)
3.1.2	Luftbildplan_Variante Kabel
3.2	Lagepläne (Mastausteilung)
3.3	Lagepläne (Immissionsschutz MMO-Pläne)
4.1	Profilpläne Anlage 69001
4.2	Profilpläne Anlage 69002
4.3	Profilpläne Anlage 69003
4.4	Profilpläne Anlage 69004
5.1	Kreuzungsverzeichnis
5.2	Bauwerksverzeichnis
5.3	Mastliste (Neubau)
5.4	Mastliste (Abbau)
5.5.1	Mastbilder (Neubau)
5.5.2	Mastbilder (Abbau)
6.1.0	Unterlagen UVP-Bericht (Textteil)
6.1.1	Unterlagen UVP-Bericht (Plantteil)
6.1.2	Unterlagen UVP Alternativenprüfung (Textteil)
6.1.3	Unterlagen UVP Alternativenprüfung (Plantteil)
6.2.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)

6.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenblätter)
6.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktpläne (Blätter 1-7)
6.2.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne Blätter 1-7
6.2.4.1	Abbuchungsnachweise Ökokonten (1)
6.2.4.2	Abbuchungsnachweise Ökokonten (2)
6.3.0	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
6.3.1	Avifaunistisches Gutachten
6.3.2	Beurteilung Kollisionsgefährdung Bernotat Textteil
6.3.3	Erfassung potenzieller Fledermaushabitate
6.3.4	saP - Abschichtungsliste
6.4.1	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg“
6.4.2	FFH Übersichtsplan
6.4.3	FFH Lebensraumtypen
6.5.1	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet DE 8031-471 'Mittleres Lechtal'
6.5.2	SPA Übersichtsplan
6.6.1	Klärung der Raumbedeutsamkeit (§ 15 Abs. 4 ROG) - Textteil
6.6.2	Klärung der Raumbedeutsamkeit (§ 15 Abs. 4 ROG) - Planteil

II. Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)

Die Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberbayern) in der Zeit vom 25.09.2024 bis einschließlich 24.10.2024 auf deren Internetseite und auf den Internetseiten der Stadt Schongau sowie der Gemeinden Hohenfurch und Kinsau zur Einsicht bereitgestellt (§ 43a Satz 1 Nr.1, Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3 Satz 1, Abs.5 BayVwVfG; Art. 27a Abs.1 Satz 2 BayVwVfG).

Die Auslegung war vorab in den vorgenannten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 25.11.2024 bei den vorgenannten Kommunen oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Bereitstellung der Planunterlagen in elektronischer Form (Link auf die vollständigen Planunterlagen) folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

TöB - Nr.	Bezeichnung
01	Regierung von Oberbayern - SG 24.1 und 24.2 (Raumordnung)
02	Regierung von Oberbayern - SG 25 (Luftamt)
03	Regierung von Oberbayern - SG 26 (Bergamt)
04	Regierung von Oberbayern - SG 50 (Immissionsschutz)
05	Regierung von Oberbayern - SG 51 und 55.1 (Höhere Naturschutzbehörde)
06	Regierung von Oberbayern - SG 52 (Wasserrecht)
07	Regierung von Oberbayern - SG 60 (Landwirtschaft)
08	Stadt Schongau
09	Gemeinde Hohenfurch
10	Gemeinde Kinsau
11	Landratsamt Landsberg am Lech
12	Landratsamt Weilheim-Schongau
13	Wasserwirtschaftsamt Weilheim
14	Staatliches Bauamt Weilheim
15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FFB (für Lkr. LL)
16	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten WM
17	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (für den Bereich Forst)
18	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
19	Polizeipräsidium Oberbayern Nord (für Lkr. LL)
20	Polizeipräsidium Oberbayern Süd (für Lkr. WM)
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
22	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
23	Regionaler Planungsverband - Region 14 (Lkr. LL)
24	Regionaler Planungsverband - Region 17 (Lkr. WM)
25	Bayerischer Bauernverband (BBV) - Landsberg
26	Bayerischer Bauernverband (BBV) - Weilheim

25 der 26 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab.

Es wurden eine private Einwendung erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gab keine eine Stellungnahme ab.

Zu den abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.01.2025. Die einzelnen Erwiderungen wurden an den jeweils behandelten Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender weitergeleitet.

III. Ergänzungen / Änderung der Planunterlagen

Auf Basis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Fachbehörden wurden einige wenige Planunterlagen geändert (berichtigt) oder ergänzt. Die geänderten Unterlagen sind im Unterlagenverzeichnis mit „(A)“ gekennzeichnet. Am Beginn der geänderten Unterlagen befindet sich jeweils ein sog. „Versionsverlauf“; dieser gibt Auskunft, welche mit welchem Datum die Unterlagen geändert wurden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Unterlagen mit roter Farbe kenntlich gemacht. Eine erneute (beschränkte) Anhörung war nicht notwendig, da die Änderungen und Ergänzungen stets rein informatorischen bzw. klarstellenden Wert für die Vorhabenträgerin und keine Auswirkungen auf die Rechte Dritter hatten.

IV. Ergänzung der Unterlagen: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet DE 8031-471 „Mittleres Lechtal“ auf Grund des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 - C-66/23

Bei dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 - C-66/23 ging es um die Frage, ob die in den Erhaltungszielen formulierten Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nur für die wildlebenden Vogelarten und der Lebensräume in Vogelschutzgebieten gelten, für die die Ausweisung des betreffenden Schutzgebietes erfolgte, oder auch für weitere in diesem Schutzgebiet vorkommende Vogelarten.

Der EuGH hat diesbezüglich entschieden, dass bei der Festlegung der Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete alle in Anhang I zur Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, die im jeweiligen SPA-Gebiet regelmäßig auftreten (inkl. der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten) zu berücksichtigen sind, soweit sie im Gebiet in erheblichen Mengen vorkommen.

Die konkreten Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis der Vorhabenzulassung (SPA-Verträglichkeitsprüfung) werden juristisch unterschiedlich bewertet. Vorsorglich wurde die ursprüngliche SPA-Verträglichkeitsprüfung daher in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde um eine Betrachtung der bislang nicht in den Erhaltungszielen genannten, aber im Gebiet vorkommenden Anhang I-Arten ergänzt. Dabei wurde ein tabellarischer Ansatz gewählt.

Siehe hierzu die zusätzlich vorgelegten Planunterlagen 6-5-1 A

V. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin war entbehrlich, da bezüglich allen Einwendungen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen Konsens hergestellt werden konnte.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 42 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Das Vorhaben kreuzt im Bereich der Grundstücke mit Fl.-Nr. 664/13, 2139, 2459, 2460, Gmkg. und Gde. Hohenfurch, innerhalb des 60-Meter-Streifens des Gewässers III. Ordnung Schönach. Bei der Schönach handelt es sich im betreffenden Bereich um ein anlagengenehmigungspflichtiges Gewässer nach Art. 20 Abs. 2 BayWG i. V. m. der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014. Demnach sind nach Art. 20 Abs. 1 BayWG Anlagen, die nicht der Unterhaltung, Benutzung oder dem Ausbau der Gewässer dienen, innerhalb eines 60-Meter-Streifens genehmigungs-

pflichtig. Somit bedarf die vorhabensgegenständliche 110 kV - Leitungstrasse innerhalb des 60-Meter-Streifens der Schönach einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG.

Für nähere Ausführungen, welche und weshalb Maßnahmen des Vorhabens einer / keiner wasserrechtlichen Erlaubnis unterliegen, siehe unter Ziffer D. IV. 2.1.3 der Entscheidungsgründe und Ziffer A III. 3.1.4 . der Nebenbestimmungen.

IV. Mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)

(entfällt)

V. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist gemäß Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 Nr.2 UVPG.

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens war demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Im Rahmen einer Vorabstimmung mit der Planfeststellungsbehörde hat diese unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung eindeutig bejaht.

*Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG befinden sich unter **Ziffer B. der Entscheidungsgründe.***

VI. Erforderlichkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG

Das Natura 2000-Netzwerk besteht aus FFH-Gebieten nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie aus SPA-Gebieten (Special Protected Areas oder auch Vogelschutzgebiete) nach den Maßgaben der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/). Ziel der Natura 2000-Gebiete ist der Erhalt gefährdeter Lebensräume und Arten durch die Etablierung eines kohärenten, EU-weiten Schutzgebietsnetzes.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte - wie das vorliegende - vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG sowie Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Im vorliegenden Verfahren werden durch das beantragte Projekt zwei Natura 2000-Gebiete direkt räumlich in Anspruch genommen. Zum einen ist das FFH-Gebiet DE8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ von den Wirkungen des Vorhabens betroffen, zum anderen das SPA-Gebiet DE 8031-471 „Mittleres Lechtal“. Aufgrund einer negativen Prognose in der Verträglichkeitsabschätzung hat die Vorhabenträgerin folgerichtig für beide Natura 2000-Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche im Verfahren zu prüfen ist.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG

I. Allgemeine Ausführungen / Untersuchungsraum / Varianten

Gegenstand der UVP ist der Ersatzneubau der 110-kV-Anlage 69001, Abschnitt 2 Schongau bis Kinsau mit den Abzweigen (Stichleitungen) zur Anlage 69002 zum UW Finsterau, Anlage 69003 zum UW Sperber und Anlage 69004 zum UW Kinsau.

Die zu erneuernde 'Haupt'-Leitung (Anlage 69001) beginnt mit dem Bestandsmast M 28 im Süden und endet am Bestandsmast M 50a im Norden. Die zu erneuernden Stichleitungen umfassen folgende Bereiche:

- Anlage 69002 von M 31/1 bis M 31/7,
- Anlage 69003 von M 43 bis M 43/4 und
- Anlage 69004 von M 50/a bis M 50/a3.

Es ist jeweils eine Erneuerung der Maste (Gestänge inkl. Fundamente), der Armaturen sowie der Beseilung vorgesehen.

Der plangegenständliche Trassenabschnitt ist gekennzeichnet durch eine Abfolge technischer „Zwangspunkte“: Die bestehende 110-kV-Leitung bindet auf einer Trassenlänge von ca. 5,2 km drei Wasserkraftwerke mit ihren zugeordneten Umspannwerken an die süd-nord-gerichtete Hauptleitung an. Es werden insgesamt 8,1 km Freileitung erneuert. Die Lage der Wasserkraftwerke und ihrer zugeordneten Umspannwerke ist dabei als unveränderlich zu betrachten und befindet sich jeweils in den Lechauen bzw. unmittelbar benachbart dazu. Dem Lechtal kommt dabei eine naturschutzfachlich besonders hervorgehobene Rolle und Funktion zu, die sich in zahlreichen Fach- und Schutzgebietsausweisungen widerspiegelt. Die süd-nord-gerichtete Haupttrasse verläuft in diesem Abschnitt parallel zum Lech, aber weitestgehend außerhalb der besonders hochwertigen und empfindlichen Bereiche. Lediglich im Bereich des Spannungsfeldes M 22 (neu) – M 23 (neu) quert die Leitung die lechbegleitenden Natura 2000-Gebiete. Bei dieser Querung handelt es sich um eine reine Überspannung des west-ost-gerichteten, schluchtartigen Schönachtales, das unmittelbar an das Lechtal angebunden ist und zwischen der Ortslage von Hohenfurch und dem Lechtal liegt. Gleichzeitig weist die Achsführung der Hauptleitung in diesem Abschnitt immer einen räumlichen Abstand zu allen Siedlungsflächen auf. Die Anbindung der Umspannwerke erfolgt mittels Einführung- oder Stichleitungen. Die Leitungsführung spiegelt dabei die kürzest mögliche Verbindung zwischen Umspannwerk und Hauptleitung wider und schöpft damit bei durchgängig

hohen Empfindlichkeiten des Lechtales lagemäßig die möglichen Minimierungspotenziale aus. Damit können die Lage der Abzweigungen und die jeweiligen Anbindepunkte an die Hauptleitung Ebenfalls jeweils als technische Zwangspunkte gesehen werden.

Zur Ausführung kommt eine weitestgehend trassengleiche Erneuerung der Bestandsleitung. Dabei bewegt sich die geplante Leitung sowohl räumlich als auch inhaltlich im Rahmen der bestehenden Vorbelastungen. Räumliche und/oder technische Alternativen drängen sich nicht auf. Die gewählte Variante zeichnet sich in der Gesamtheit gegenüber anderen Trassen und Ausführungsalternativen durch deutlich geringere nachteilige Umweltauswirkungen (v.a. für Natur und Landschaft) aus. Die Erneuerung der bestehenden Freileitung ist trassengleich nur als Freileitung möglich, da einer potenziellen Verkabelung topographische, bautechnische und Umweltgesichtspunkte entgegenstehen (siehe dazu Planunterlage 1-1-0; Variantenuntersuchung).

Die Freileitung beginnt im Bestand und in der Planung nordöstlich der Ortslage von Schongau und führt lechparallel östlich an der Ortslage von Hohenfurch vorbei bis zum Siedlungsrand von Kinsau. Geschlossene Siedlungsflächen werden dabei nicht berührt. Räumliche Annäherungen bestehen lediglich im Bereich des UW Finsterau, im Spannungsfeld M 20 / M 21 und bei M 31/1 zu Einzelanwesen. Eine Querung größerer Verkehrsinfrastruktur erfolgt im gegenständlichen Abschnitt nicht. Insgesamt erfolgt der Ersatzneubau weitestgehend in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung und wird daher als trassengleicher Ersatzneubau eingestuft. Der Erneuerungsabschnitt umfasst eine Trassenlänge von ca. 8,1 km. Die neuen Maststandorte wurden mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die derzeit bestehende Freileitung wird in diesem Abschnitt im Zuge der Erneuerung vollständig rückgebaut.

II. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

1. Mögliche Auswirkungen

Nachfolgend sind die Auswirkungen nur zusammenfassend dargestellt. Bezüglich der Details wird auf die ausführliche Planunterlage 6-1-0 verwiesen. Durch das Vorhaben werden außerdem Natura 2000-Gebiete räumlich-inhaltlich berührt (siehe hierzu Ziffer C der Entscheidungsgründe (Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG).

1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind der Schutz des Menschen selbst sowie seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen aus veränderten Umwelteinwirkungen in den Vordergrund gestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine weitestgehend lagegleiche Erneuerung einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Grundsätzlich neue oder veränderte Sachverhalte im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich damit nicht.

Dennoch ist mit nachstehenden Umweltauswirkungen zu rechnen:

Wirkfaktor	Beschreibung / Beurteilung
Immissionen durch den Baubetrieb (Schall, stoffliche Emissionen, Licht)	<p>Baubedingte Immissionen sind v. a. im Nähebereich der bestehenden bzw. neu geplanten Maststandorte zu erwarten. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um ein singuläres Bauereignis, das zeitlich wenige Wochen umfasst und in einzelne Bauphasen gegliedert ist.</p> <p>Die Emissionswerte zu dauerhaft genutzten Siedlungsflächen mit Wohnnutzung sind relativ hoch (siehe Kap. 4.2.3). Die Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm, der TA Lärm bzw. der DIN 4150 ist gewährleistet.</p> <p>Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
visuelle Reize (baubedingt)	<p>Die visuellen Reize der Bauarbeiten zur Leitungserneuerung bewegen sich inhaltlich und zeitlich in sehr engen Grenzen. Unmittelbare Benachbarungen zu empfindlichen Nutzungen liegen nicht vor.</p> <p>Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
Trennwirkungen (baubedingt)	<p>Baubedingte Trennwirkungen sind im vorliegenden Fall eher theoretischer Art. Nachdem das Vorhaben außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und nicht im Bereich wichtiger Funktionsbeziehungen liegt, sind erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen untergeordneter Funktionsbeziehungen sind nur eingeschränkt und kurzfristig denkbar.</p> <p>Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
technische Überprägung des Landschaftsbildes (anlagebedingt)	<p>Nachdem die zu erneuernde Freileitung räumlich abgerückt zu den bestehenden Siedlungsflächen liegt und zudem in großen Abschnitten der Leitung eine Sichtverschattung durch Gehölzbestände bzw. Geländestufen oder einer Hinterlagerung mit Waldbeständen besteht, ist die visuelle Wirksamkeit der Freileitung stark eingeschränkt und kommt v. a. im Zuge von Erholungsnutzungen zum Tragen.</p> <p>Maßgeblich wirksam sind hierbei in erster Linie die Masten der Freileitung. Die neu geplanten Masten weisen überwiegend eine größere Masthöhe im Vergleich zu den Bestandsmasten auf und bedingen dadurch eine stärkere technische Überprägung des Landschaftsbildes. Entlastungen hinsichtlich der technischen Überprägung erfährt die Erholungsnutzung durch die Reduzierung der Mastanzahl von 36 Stück (Bestand) auf 30 Stück (Planung).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastung bewegt sich die vorhabensbedingte zusätzliche technische Überprägung von Flächen mit naturgebundener Erholungsnutzung in einem engen Rahmen.</p>

elektrische und magnetische Strahlung (betriebsbedingt)	Alle potenziellen Immissionsorte liegen räumlich deutlich abgerückt zum Vorhaben. Die maximalen Immissionswerte bei unterstelltem worst case-Ansatz liegen sowohl bei der elektrischen Feldstärke als auch bei der magnetischen Flussdichte deutlich unter den gültigen Grenzwerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
---------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wirkfaktor	Beschreibung / Beurteilung
Schall (betriebsbedingt)	Alle potenziellen Immissionsorte liegen räumlich deutlich abgerückt zum Vorhaben. Grundsätzlich sind die Schallimmissionen bei 110-kV-Leitungen aus schalltechnischer Sicht weitgehend vernachlässigbar. Durch die Erneuerung der Isolatorketten mit modernen Feldsteuerarmaturen ist mit verringerten Geräuschentwicklungen im Vergleich zur Bestandssituation zu rechnen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben löst nachstehende Umweltauswirkungen mit Relevanz für das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus:

Wirkfaktor	Beschreibung / Beurteilung						
Immissionen durch den Baubetrieb (Schall, stoffliche Emissionen, Licht)	Baubedingte Immissionen sind v. a. im Nähebereich der bestehenden bzw. neu geplanten Maststandorte zu erwarten. Keiner der relevanten Maststandorte befindet sich unmittelbar innerhalb eines besonders immissionsempfindlichen Standorts / Habitats. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich grundsätzlich <u>nicht</u> um ein immissionsintensives Vorhaben. Alle Baumaßnahmen sind zeitlich eng begrenzt und als singuläres Ereignis zu werten. Dauerhafte und/oder erhebliche Beeinträchtigungen direkt betroffener Habitat- / Nutzungsstrukturen durch baubedingte Immissionen werden nicht erwartet.						
vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für baubedingte Zuwegungen und Baufelder wurde planerisch so optimiert, dass eine Betroffenheit hochwertiger und/oder empfindlicher Biotopstrukturen (weitestgehend) vermieden wird. Folgende Betroffenheiten ergeben sich: <table border="0"> <tr> <td>- BNT geringer Bedeutung (1 - 5 WP)</td> <td>ca. 6,37 ha</td> </tr> <tr> <td>- BNT mittlerer Bedeutung (6 - 10 WP)</td> <td>ca. 0,49 ha</td> </tr> <tr> <td>- BNT hoher Bedeutung (11 - 15 WP)</td> <td>< 0,01 ha</td> </tr> </table> Die betroffenen Biotopnutzungstypen gelten weitestgehend als kurzfristig wiederherstellbar. Dauerhafte nachteilige Auswirkungen durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme können dementsprechend (bei unterstellter sachgerechter Wiederherstellung) ausgeschlossen werden.	- BNT geringer Bedeutung (1 - 5 WP)	ca. 6,37 ha	- BNT mittlerer Bedeutung (6 - 10 WP)	ca. 0,49 ha	- BNT hoher Bedeutung (11 - 15 WP)	< 0,01 ha
- BNT geringer Bedeutung (1 - 5 WP)	ca. 6,37 ha						
- BNT mittlerer Bedeutung (6 - 10 WP)	ca. 0,49 ha						
- BNT hoher Bedeutung (11 - 15 WP)	< 0,01 ha						
visuelle Reize	Durch den Baubetrieb entstehen optische Reize, die v. a. für störungsempfindliche Tierarten oder während empfindlicher Lebenszyklen (Brut, Jungenaufzucht) von Tierarten zur Vergrämung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Arten führen kann. Diese Auswirkungen sind als singuläres Ereignis mit eng begrenzter Zeitdauer zu werten. In der unmittelbaren Umgebung der Arbeitsfelder und Zuwegungen sind keine gegenüber visuellen Störwirkungen empfindlichen Tierarten (v. a. Brutvögel) bekannt. Mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu rechnen. Umwelterhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.						

Wirkfaktor	Beschreibung / Beurteilung
Trennwirkungen	<p>Bau- und/oder anlagebedingte Trennwirkungen können theoretisch durch eine Unterbrechung bestehender Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen kommen.</p> <p>Durch die Situierung, räumliche Abgrenzung und zeitliche Beschränkung können baubedingte Trennwirkungen bei der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlagebedingte Trennwirkungen sind bei Querung von Waldflächen durch gehölzfreie Schutzstreifen grundsätzlich denkbar. Nachdem es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine lagegleiche Erneuerung einer Bestandsleitung handelt und zudem keine Aufweitung der Schutzstreifen erfolgt, können neue oder zusätzliche Trennwirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Umwelterhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
Habitatentwertung für die Avifauna	<p>Hochspannungsleitungen als vertikale Strukturen und potenzielle Ansitzwarten können grundsätzlich artspezifische Meideverhalten bzw. Scheuchwirkungen auslösen. Als diesbezüglich relevante (empfindliche) Artengruppe gelten offenlandbrütende Vogelarten. Durch die lagegleiche Erneuerung der Bestandsleitung entstehen keine grundsätzliche neuen Kulissenwirkungen. Unterschiede ergeben sich ausschließlich durch die geänderte Lage der Maststandorte. Diese Lageänderungen bewegen sich in einem sehr engen Rahmen. Jedem neuen Maststandort ist lagemäßig ein Bestandsmast klar zuzuordnen, so dass unterstellt werden kann, dass durch die leichten lagemäßigen Verschiebungen keine neuen oder zusätzlichen Habitatentwertungen ausgelöst werden.</p> <p>Die Überlagerung der Maststandorte alt + neu mit den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierung bestätigt diese Einschätzung.</p> <p>Umwelterhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
Kollisionsgefährdung der Avifauna	<p>Insbesondere in avifaunistisch besonders sensiblen Bereichen können Freileitungen zu Individuenverlusten bei der Avifauna durch Drahtanflug (i.d.R. am Erdseil) führen.</p> <p>Das Lechtal ist sowohl hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion als auch hinsichtlich seiner Funktion als überwiegend bedeutende Vogelzugachse als sehr sensibler Raum einzuwerten.</p> <p>Eine besonders hohe Kollisionsgefährdung für Vögel während der Zugzeit geht von den quer zur Zugrichtung verlaufenden Stickleitungen (zur Anbindung der Wasserkraftwerke) aus.</p> <p>Derzeit ist die gesamte Bestandsleitung anlagentechnisch nicht mit Vogelmarkern versehen.</p> <p>Im Zuge der lagegleichen Erneuerung der 110-kV-Leitung erfolgt eine durchgehende Kennzeichnung der Erdseile mit Vogelmarkern. Damit wird das Kollisionsrisiko im Vergleich zur Bestandssituation signifikant reduziert.</p> <p>Dementsprechend gehen dem Vorhaben deutliche Entlastungswirkungen einher.</p> <p>Nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.</p>
Schall	<p>Schallbelastungen durch 110-kV-Leitungen bewegen sich grundsätzlich auf einem geringen Niveau. Über schallbedingte Meideverhalten empfindlicher Tierarten bei Stromfreileitungen ist nichts bekannt. Im Zuge der geplanten Erneuerung der Freileitung erfolgt auch die Erneuerung der Isolatorketten, die mit modernen Feldsteuerarmaturen versehen sind. Damit verbunden sind geringe Geräuschentwicklungen im Vergleich zur Bestandssituation.</p> <p>Nachteilige, umwelterhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>

1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die für das Schutzgut Fläche relevanten Umweltauswirkungen werden durch die Wirkfaktoren Versiegelung sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Nutzungseinschränkung ausgelöst. Die vorhabensbedingte Netto-Versiegelung (Neu-Versiegelung abzüglich Entsiegelung) beschränkt sich auf ~ 156 m². Überwiegend handelt es sich bei den betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen mit durchschnittlichen bis guten Erzeugungsbedingungen. Nutzungseinschränkungen werden formal und tatsächlich durch den Schutzstreifen der Freileitung ausgelöst und betreffen v. a. die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich bzw. das Anpflanzen höherwüchsiger Gehölze. Der Schutzstreifen der geplanten Freileitung wird im Vergleich zum derzeit dinglich gesicherten Schutzstreifen enger gefasst, so dass sich hier mit der Erneuerung der Freileitung Entlastungswirkungen ergeben. Der bestehende Schutzstreifen umfasst 54,9 ha, der neu geplante Schutzstreifen umfasst 33,6 ha. In der Summe verbleiben somit entweder nur geringfügige Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und deutliche Entlastungswirkungen durch die erhebliche Reduzierung der Schutzstreifenbereiche. Mit nachstehenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist vorhabenbedingt zu rechnen:

Wirkfaktor	Beschreibung / Beurteilung						
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	<p>Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für baubedingte Zuwegungen und Baufelder wurde auf das technisch sinnvolle und notwendige Maß beschränkt.</p> <p>In Abhängigkeit der jeweiligen Witterungsbedingungen und Bodenbeschaffenheiten werden entsprechende Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen getroffen, die die Beeinträchtigung der jeweiligen Böden (v. a. durch Verdichtung und Beeinträchtigung des Bodengefüges) minimiert. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden bei Bedarf Bodenlockerungsmaßnahmen durchgeführt, um den ursprünglichen Zustand weitestgehend wiederherzustellen.</p> <p>Die vorübergehende vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca. 5,65 ha Baufeld, ca. 1,18 ha Zuwegung.</p> <p>Aufgrund der anstehenden und betroffenen Bodentypen sind irreversible Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu erwarten. Dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>						
Versiegelung	<p>Eine vorhabenbedingte Versiegelung von Böden erfolgt ausschließlich durch die Errichtung der Mastfundamente. Diese stellt sich wie folgt dar:</p> <table data-bbox="710 1765 1366 1848"> <tr> <td>Neuversiegelung</td> <td>ca. 630 m²</td> </tr> <tr> <td><u>/.</u> Entsiegelung (Rückbau)</td> <td>ca. 474 m²</td> </tr> <tr> <td>Netto-Versiegelung</td> <td>ca. 156 m²</td> </tr> </table> <p>Damit bewegen sich die Auswirkungen der Versiegelung auf einem insgesamt quantitativ sehr niedrigem Niveau.</p> <p>Von der Versiegelung sind keine Böden mit besonderem Standortpotenzial oder besonderer klimaökologischer Relevanz betroffen.</p>	Neuversiegelung	ca. 630 m ²	<u>/.</u> Entsiegelung (Rückbau)	ca. 474 m ²	Netto-Versiegelung	ca. 156 m ²
Neuversiegelung	ca. 630 m ²						
<u>/.</u> Entsiegelung (Rückbau)	ca. 474 m ²						
Netto-Versiegelung	ca. 156 m ²						

1.4 Schutzgut Wasser

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung. Lediglich das Trinkwasserschutzgebiet Kinsau mit der Kennzahl 2210813100094 wird vom Vorhaben randlich tangiert, ein direkter Eingriff in dieses findet jedoch nicht statt.

Durch die Trasse wird gemäß Planunterlagen das oberirdische Gewässer Schönach (Gewässer III. Ordnung) überspannt. Durch die Überspannung ist aber keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten. Weitere oberirdische Gewässer werden lt. Fließgewässernetz (FGN25) durch das Vorhaben nicht gekreuzt. Der Lech (Gewässer I. Ordnung) ist durch das geplante Vorhaben ebenso nicht betroffen – es erfolgt lediglich der Anschluss der Lechstaustufen (Wasserkraftwerke) Finsterau Nr. 7, Sperber Nr. 8 und Kinsau Nr. 8a.

Im Umgriff der Maststandorte sind keine hohen Grundwasserstände bekannt, jedoch ist mit Schichtenwasser zu rechnen. Auch können kleinräumige hohe Grundwasserstände vorkommen. Bauzeitlich kann somit eine Bauwasserhaltung zur Absenkung und Ableitung von Grund- oder Schichtenwasser notwendig werden; in diesem Fall eine Bauwasserhaltung erforderlich, welche jedoch im Nachgang an die Planfeststellungs-genehmigung separat bei der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde geprüft wird.

Eine weitere (theoretische) Vorhabenbedingte Betroffenheit des Schutzgutes Wasser wäre durch die Wirkfaktoren 'Versiegelung' und 'vorübergehende Flächeninanspruchnahme' denkbar. Andere Wirkfaktoren entfalten im vorliegenden Fall keine Planungsrelevanz für das Schutzgut Wasser. Bei diesen Wirkfaktoren sind, aufgrund des sehr geringen quantitativen Umfangs und den gleichzeitig nur geringen bis durchschnittlichen Empfindlichkeiten der betroffenen Flächen, keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

1.5 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist von nachstehenden vorhabenbedingten Umweltauswirkungen betroffen:

Wirkfaktor	Beschreibung / Beurteilung
Nutzungseinschränkungen	<p>Im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung bestehen Aufwuchsbeschränkungen für die dort befindlichen Gehölze. Nachdem im vorliegenden Fall weder die Leitungssachse (als Bemessungslinie für den Abtrag der Schutzstreifenbreite) verschoben wird noch eine räumliche Aufweitung der Schutzstreifen im Bereich benachbarter Gehölzfläche erfolgt, werden auch keine neuen Nutzungseinschränkungen initiiert. Ohne neue Nutzungseinschränkungen erfolgen auch keine zusätzlichen vorhabenbedingte Gehölzentnahmen, die sich nachteilig auf das Erscheinungsbild des umgebenden Landschaftsausschnittes auswirken könnten. Nachteilige Umweltauswirkungen werden durch diesen Wirkfaktor nicht ausgelöst.</p>
technische Überprägung des Landschaftsbildes	<p>Nachdem es sich beim plangegegenständlichen Vorhaben um einen lagegleichen Ersatzneubau einer bestehenden Freileitung handelt, bei dem sowohl die Masttypen als auch die Anzahl der elektrischen Systeme weitestgehend beibehalten wird, ergeben sich Veränderungen bei der technischen Überprägung des Landschaftsbildes in erster Linie aus der geänderten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Maste sowie • Höhe der Maste. <p>Alle Bestandteile werden abgebaut. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13 Winkelabspannmaste • 23 Tragemaste. <p>Diese Maste weisen Höhen zwischen 22,89 m und 34,62 m auf.</p> <p>Neu errichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11 Winkelabspannmaste • 19 Tragemaste. <p>Diese Maste weisen Höhen zwischen 27,5 m und 41,5 m auf. Einer reduzierten Mastanzahl stehen dementsprechend größere Masthöhen gegenüber.</p> <p>Nach dem Bewertungsschema der BayKompV verbleibt bei summarischer Gegenüberstellung ein Kompensationsbedarf für Eingriffe ins Landschaftsbild. Dieser bewegt sich auf einem sehr niedrigen Niveau.</p> <p>Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auslöst, diese sich aber in einem engen Rahmen bewegen und voraussichtlich nur punktuell wirksam / bewusst erlebbar werden.</p>

1.6 Schutzgut Luft und Klima

Durch das Vorhaben gehen weder für das lokale Klima relevante Flächen verloren oder werden entsprechende Nutzungen dahingehend verändert, dass deren luft- und/oder klimahygienische Funktion maßgeblich geschmälert wird. Nachteilige Umweltauswirkungen können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der vorhabenspezifischen Auswirkungen auf den globalen Klimawandel lässt sich festhalten, dass

- mit leitungsspezifischen Lebenszyklusaufwendungen keine maßgeblichen CO₂-eq verbunden sind / emittiert werden,
- das Vorhaben keine betriebsbedingten CO₂-Emissionen mit sich bringt,
- durch das Vorhaben keine vegetations- und/oder bodengebundenen Kohlenstoffsenken verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden.

Anzumerken ist, dass das Vorhaben integraler Infrastrukturbestandteil für die Energiewende ist und damit die Voraussetzungen für eine klimaneutrale Energieversorgung mit (grünem) Strom darstellt.

1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf sonstige Sachgüter im Sinne des § 2 UVPG (und unter Berücksichtigung der erfolgten Abgrenzung der Schutzgüter untereinander) werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

An dieser Stelle werden Auswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe im Sinne von

- mehrpoligen Ursache-Wirkungsbeziehungen im Zuge von Wirkungsketten und Wirkungsnetzen,
- kumulativen Effekten und
- komplexen Wirkungen auf das Gesamtsystem der Umwelt

betrachtet.

Nachdem es sich bei vorliegenden Vorhaben um die lagegleiche Erneuerung einer bestehenden 110-kV-Freileitung handelt, ist mit dem Auftreten grundsätzlich neuer und oder zusätzlicher Wechselwirkungen bzw. vorhabensbedingten Auswirkungen auf die selben, nicht zu rechnen.

Eine Verstärkung möglicher (heute schon bestehender) Auswirkungen auf Wechselwirkungen ist grundsätzlich durch kumulative Effekte oder Folgewirkungen nicht auszuschließen. Eine nähere Beschreibung oder gar Quantifizierung dieser denkbaren Verstärkungswirkungen ist aufgrund deren, in die Zukunft gerichteten 'Möglichkeitscharakter' und 'Unbestimmtheit' mit vertretbarem methodischem Aufwand nicht möglich. Umwelterhebliche Veränderungen zum derzeitigen Wirkungsumfang sind jedoch nicht zu erwarten.

2. Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Damit durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, ist die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVP G		
Schutzgut	Maßnahme	
	Art / Inhalt	Lage
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Minimierung der Bauzeit auf die technisch-wirtschaftliche Mindestdauer unter Aufrechterhaltung bestehender Wegebeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • M 12, M 15, • Bereich zw. M 14/3 und UW Finsterau • Bereich zw. M 22 und M 23, M 31 und M 31/1
Fläche	---	---
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten / Gehölzrückschnitt	<ul style="list-style-type: none"> • M 14/3 • M 14/4 • M 26 • M 31, M 31/1, M 31/3 • M 24/3
	Errichtung von Schutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotop- und Gehölzstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • M 14, M 14/3 • M 15 • M 21 • M 41(alt) • M 24/3
	Vogelschutz beim Abbau der Bestandsmaste	alle Bestandsmaste (mit Rückbauerfordernis)
	Verwendung von Baggermatratzen / Alupanelen in vegetationsökologisch höherwertigen Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> • M 14/4 • M 24/1 • M 26 • M 31/1, M 31/3
	Bauzeitenbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich M 14/3 bis UW Finsterau; • Bereich M 21 bis M 23; • Bereich M 24/3 bis UW Sperber; • Bereich M 31/3 bis UW Kinsau
	Kennzeichnung der Erdseile mit Vogelmarkern	gesamter Leitungsabschnitt; insbesondere alle Sticheleitungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Baggermatratzen / Alupanele in (verdichtungs-) empfindlichen Böden • Wiederherstellung in Anspruch genommener Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • M 14/4 • M 24/1 • M 26 • M 31/1; M 31/3 • alle Baufelder
Wasser	---	---
Klima, Luft	---	---
Landschaft	Wiederherstellung Baufeldflächen und Zuwegungen	alle Baufelder
Kulturelles Erbe	---	---
Sachgüter	---	---

Neben den o. g. Maßnahmen sind grundsätzlich alle Normen und technischen Vorgaben zum ordnungsgemäßen Baubetrieb zu beachten.

Im Rahmen des Vorhabens sind darüber hinaus folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen umzusetzen:

- V 1 Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitten im Zuge der Bauarbeiten
- V 2 Errichtung von Schutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotop- und Gehölzstrukturen
- V 3 Vogelschutz beim Abbau der Bestandsmaste
- V 4 Verwendung von Baggermatratzen / Alupanelen in vegetationsökologisch höherwertigen Bereichen
- V 5 Bauzeitenbeschränkung
- V 6 Kennzeichnung der Erdseile mit Vogelmarkern
- V 7 Vermeidung einer baubedingten Etablierung von Neophyten

Die verbleibenden Umweltauswirkungen können durch die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen (nach BayKompV) kompensiert werden. Dazu erfolgt eine Zuordnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs zu realisierten Ökokontoflächen im Bereich des LEW-Ökokontos Süd „Breites Moos“ bei Apfeldorf und zu bereits realisierten Ökokontoflächen im Bereich des Ökokonto LEW Nord „Unterthürheim“, die sich in den selben Naturräumen befindet wie das Eingriffsvorhaben (vorläufiger Kompensationsbedarf 16.068 Wertpunkte, siehe LBP). Dort werden die flächenbezogenen Merkmale und Ausprägungen des Naturhaushalts gleichwertig kompensiert. Die nicht flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen können durch den multifunktionalen Kompensationsansatz des Ökokontos kompensiert werden. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet, weiterhin erfolgt eine Ersatzzahlung gemäß Berechnungsansatz der BayKompV ("Vollzugshinweise für vertikale Eingriffe", 29.004,36 €). Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.

III. **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)**

Mit der vorgesehenen trassengleichen Ausführung der Leitungserneuerung ist gegenüber anderen räumlichen Trassierungsmöglichkeiten bzw. anderen technischen Alternativen (Verkabelung) bereits ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen der Sachgüter gemäß UVPG geleistet.

Durch die Beibehaltung der Leitungssachse, die Optimierung der Baustellenflächen und -zufahrten im Zuge der Planung sowie die Reduzierung der Schutzstreifenbreite erfolgt eine maßgebliche Beschränkung nachteiliger Umweltfolgen. Hierzu tragen auch die (Neu-)Situierung der Maststandorte auf Flurstücksgrenzen, die weitestgehende Berücksichtigung vorhandener Straßen und Wirtschaftswege bei der Bauflächenerschließung sowie das Abbaukonzept der Vorhabenträgerin für die Bestandsmaste bei.

Die trassengleiche Erneuerung der bestehenden Freileitung ist bei summarischer Betrachtung aller Risiken und Umweltauswirkungen konfliktärmer als ein Neubau in anderer Lage (räumliche Alternative).

Der überwiegende Anteil der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen resultiert aus den baubedingten Auswirkungen, ein kleinerer Teil aus anlagebedingten Auswirkungen.

Die verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt lassen sich vollständig kompensieren. Dazu erfolgt eine Zuordnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs zu bereits realisierten Ökokontoflächen. Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht ausgleichbar. Hier erfolgt eine Ersatzzahlung gemäß der Berechnungsvorgaben der BayKompV.

In der Gesamtschau ist daher festzustellen:

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele. Diese Feststellung gilt sowohl bei isolierter Betrachtung des Vorhabens als auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen durch andere Bauabschnitte, sofern die jeweils formulierten Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

C. Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG

1. FFH - Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ ergab, dass auch unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich zu bewerten sind.

1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 2897 ha und ist Bestandteil der wichtigen Florenbrücke zwischen Alpen und Jura mit regelmäßigem Vorkommen dealpiner Arten. Im Standard-Datenbogen wird das Gebiet wie folgt charakterisiert:

Staugeregelter Abschnitt (55 Fkm) eines großen Alpenflusses. Auwaldreste, naturnahe Leitenwälder und Terrassen mit Kalkmagerrasen, Tuffquellen und Hangrutschungen, im Nordteil militärischer Übungsplatz mit Magerrasen, -wiesen und Kleingewässern Das FFH-Gebiet ist nicht in verschiedene Teilflächen gegliedert, sondern umfasst einen zusammenhängenden Flächenkomplex entlang des Lechs.

Eine kartographische Übersicht über das Schutzgebiet / den betroffenen Bereich finden Sie in der Planunterlage 6-4-2. Eine detaillierte Auflistung aller erfassten Lebensraumtypen, Arten und gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die funktionalen Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000 Gebieten finden Sie in der Planunterlage 6-4-1.

1.2 Wirkfaktoren / Wirkraum

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich in räumlicher Hinsicht (Wirkraum) im Wesentlichen auf das Umfeld der Masten. Die möglichen räumlichen Auswirkungen werden über eine Betrachtung der Leitungsabschnitte innerhalb des FFH-Gebietes und/oder unmittelbar daran angrenzend abgedeckt. Dabei gibt der neue Schutzstreifen der Freileitung und ggf. darüber hinaus gehende vorübergehende Flächeninanspruchnahmen den möglichen Wirkungsbereich vor (vgl. Ziffer 3.3 der Planunterlage 6-4-1).

Eine ausführliche Darstellung der relevanten Maßnahmen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen finden Sie in Unterlage 6-4-1 unter der Ziffer 3.5 (Wirkfaktoren) sowie Ziffern 5 (Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes) und 6 (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung).

1.3 Relevante Lebensraumtypen / Arten / Erhaltungsziele

Folgende, im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführten und bewerteten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele sind im Hinblick auf dieses Vorhaben relevant:

Hinsichtlich der Gründe für diese Auswahl wird auf die Planunterlage 6-4-1, Ziffer 4.1 verwiesen.

1.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Im Bereich der Stichleitung (Abschnitt M 14/3 – UW Finsterau) zur Lechstaustufe 7 (Finsterau, Anlage 69002) finden sich im Vorhabenbereich, – bestehend aus Maststandort, Schutzstreifen, Arbeitsbereich und Zuwegung –, folgende Lebensraumtypen, die auch in den Erhaltungszielen genannt sind:

- LRT 9130: Buchenwälder basenreicher Standorte, inkl. Tannen-Fichten-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum)
- LRT WA 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Im Bereich des Abschnittes M 22 – M 23 finden sich im Vorhabensbereich, bestehend aus Maststandort, Schutzstreifen, Arbeitsbereich und Zuwegung – folgende Lebensraumtypen, die auch in den Erhaltungszielen genannt sind:

- LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Andere Leitungs- / Vorhabenbereiche, die eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und/oder der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes auslösen könnten, liegen nicht vor.

Ebenso ausgeschlossen werden kann eine Betroffenheit anderer Lebensraumtypen, die über die o. g. LRTs hinausgeht.

1.3.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Begründung:
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	durch das Vorhaben werden keine Lebensräume der Art berührt
1163	<i>Cottus gobio</i>	— " —
1105	<i>Hucho hucho</i>	— " —
1166	<i>Triturus cristatus</i>	— " —
4096	<i>Gladiolus palustris</i>	— " —
1902	<i>Cyripedium calceolus</i>	Nachweise der Art konnten im Umfeld der Maßnahme nicht erbracht werden

Nicht pauschal ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen vom *Bombina variegata* (Gelbbauchunke) im Bereich M 14/4. Nach Managementplan befinden sich keine nachgewiesenen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens. Potenzielle Artvorkommen im Leitungsabschnitt M 22 – M 23 (Schönach -Schlucht) entfalten grundsätzlich keine Relevanz, da hier nur eine Umspannung des FFH-Teilbereiches in großer Höhe erfolgt und dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahmen komplett unterbleiben.

1.3.3 Wesentliche gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziele:

Aufgrund der tatsächlichen räumlichen Verbreitung und/oder potenzieller Vorkommen ergibt sich in Verbindung mit den räumlichen und inhaltlichen Auswirkungen des Vorhabens für nachstehende Erhaltungsziele eine Prüfungsrelevanz:

<p>Erhalt des Lechs einschließlich der angrenzenden Auen und der benachbarten Leitenhänge zwischen Hirschau und Landsberg als ein mit präalpinen Weidengebüsch und Auenwäldern, Kalk-Trockenrasen auf Lechalluvionen und in den Leiten, naturnahen Steilhangwäldern und Schutthalden in den Leiten reich ausgestatteter Flusslauf. Besonders bedeutsam sind die als Fließstrecken erhaltenen naturnahen Abschnitte, insbesondere im Bereich der Litzauer Schleife, die naturnahen präalpinen Auenwälder, die teilweise primären Kalk-Trockenrasen und Trockensäume auf Alluvionen und in den Leiten sowie die Schlucht- und Hangmischwälder, Schutthaldenbildungen und teilweise sehr ausgedehnten Kalktuff-Quellkomplexe der Lechleiten. Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und der Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Erhalt der Verbunde zu den Lechabschnitten oberhalb und unterhalb des Schutzgebiets sowie zu den FFH-Gebieten "Moorkette von Peiting bis Wessobrunn" und "Moore um Bernbeuren".</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) und der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) in der kalkreich-frischen Ausprägung als Waldgersten-Buchenwald in naturnaher Baumarten-Zusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) mit einem möglichst naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt in naturnaher Baumarten-Zusammensetzung und Struktur. Erhalt der Sonderstandorte und Randstrukturen in den Au- und Leitenwäldern (z. B. Waldmäntel, Säume und Altgewässer).</p>
<p>10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke. Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander sowie mit den umliegenden Landhabitaten.</p>

1.4 vorhabenbedingte Beeinträchtigungen / Erheblichkeit / Schutzmaßnahmen

Nr.	Erhaltungsziel
8	Die im Erhaltungsziel 8 mit aufgeführten Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion) kommen im Wirkungsbereich des

	<p>Vorhabens nicht vor und können dementsprechend unberücksichtigt bleiben. Zur Beurteilung der Sachverhalte zu den anderen Teilzielen siehe Ziffer 5.2 der Planunterlage 6-4-1.</p>
9	<p>Die im Erhaltungsziel 9 genannten Auenwälder finden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens ausschließlich in einem 10 - 20 m breiten Gürtel im Bereich der Einführung zwischen M 14/4 und dem UW Finsterau. Alle anderen Leitungsabschnitte entfalten bei der Überprüfung der Gewährleistung der Erhaltungszielsetzungen 9 keine Relevanz. Laut Standarddatenbögen umfasst der LRT 91E0* im FFH-Gebiet eine Fläche von 80 ha. Der Überlagerungsbereich von Schutzstreifen neu und LRT 91E0* beträgt ca. 550 m². Zur Beurteilung der Sachverhalte zu den anderen Teilzielen siehe Ziffer 5.3 der Planunterlage 6-4-1.</p>
10	<p>Das Erhaltungsziel 10 umfasst zwei Zielarten, die Gelbbauchunke und den Teichmolch. Fundnachweise im Umfeld des Vorhabens I liegen für keine der beiden Arten vor. Ein Vorkommen des Teichmolchs im Umgriff/ Wirkungsbereich des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da geeignete Laichgewässer hier nicht vorliegen und die Art eine enge Bindung an dieselben aufweist. Ein Vorkommen der Gelbbauchunke ist dagegen im Umfeld des UW Finsterau nicht ausgeschlossen. Potenzielle Betroffenheiten sind dabei durch die Zuwegung und das Arbeitsfeld für den Abbau des Masten 31/7 und den Neubau des Masten 14/4 nicht gänzlich auszuschließen (obwohl der Managementplan in diesen Bereichen kein Vorkommen führt).</p> <p>Die Gelbbauchunke ist ursprünglich eine Bewohnerin dynamischer Fluss- und Bachauen aber heute v. a. auf Lebensräume aus zweiter Hand angewiesen. Hier nutzt sie zur Fortpflanzung und als Aufenthaltsgewässer besonnte, nicht oder wenig bewachsene Klein(st)gewässer, wie etwa Fahrspuren. Solche Gewässerstrukturen liegen derzeit im Bereich der geplanten Zuwegung und des Arbeitsfeldes nicht vor. Eine kurzfristige Entstehung im Zuge der für die Baufeldfreimachung notwendigen Hiebsmaßnahmen ist aber denkbar. Als Landlebensraum der Gelbbauchunke sind häufig Mischwaldbestände geeignet. Hier nutzt die Gelbbauchunke Steine oder Totholzstrukturen als Tagesversteck sowie als Winterquartier. Gelbbauchunken verschwinden spätestens Mitte bis Ende Septem-</p>

	<p>ber aus ihren Gewässern und suchen ihre Winterquartiere auf. Um mögliche Gefährdungen der Gelbbauchunke im Zuge des Vorhabens zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abräumen möglicher Versteckstrukturen im Bereich der Zuwegung und des Arbeitsfeldes per Hand im Zeitraum Mai – Juni b. Holzeinschlag und Abtransport des Schnittgutes im darauffolgenden Winter per Hand und/oder Kleingerät; dabei Sicherstellung, dass keine Kleingewässer entstehen c. Befestigung von Zuwegung / Arbeitsfeld mit Baggermatratzen / Alupanelen d. nach Abschluss der Bauarbeiten Rückbau der vorübergehenden Befestigung; in diesem Zuge werden entstehende Kleingewässer toleriert. <p>Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung findet sich in Planunterlage 6.2.1 (Landschaftspflegerisches Maßnahmenverzeichnis, Maßnahme V 5). Bei Beachtung dieser Vorgaben können Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles 10 ausgeschlossen werden</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.5 Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Vorhaben (Summationswirkung)

Hinreichend konkrete andere Pläne und Projekte, die einzeln oder kumulativ mit dem gegenständlichen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht bekannt.

Grundsätzlich umfasst die Erneuerung der 110-kV-Anlage 69001 mehrere Bauabschnitte zwischen Schongau und Landsberg, die alle das FFH-Gebiet 8131-371 tangieren. Nachdem der gegenständliche Abschnitt 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst, können mögliche kumulative Wirkungen weitgehend vernachlässigt werden.

2. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 8031-471 'Mittleres Lechtal'

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL).

Die VS-RL ist für das betrachtete Vorhaben relevant.

Das übergeordnete Ziel der FFH-Richtlinie ist es, die wildlebenden heimischen Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben ihrem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln. Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

Gegenstand der SPA-Verträglichkeitsprüfung ist die geplante Erneuerung der bestehenden 110-kV-Leitung Anlage 69001 vom UW Schongau – UW Landsberg, Abschnitt 2 Schongau – Kinsau. Dabei sind grundsätzlich auch Auswirkungen bzw. Summationswirkungen anderer hinreichend gesicherter Vorhaben berücksichtigt worden, sofern nachteilige Auswirkungen in Verbindung mit dem Ausbau auf die Erhaltungsziele des betrachteten SPA-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit des o. g. Vorhabens erfolgte eine SPA-Vorprüfung, bei der folgende Sachverhalte geprüft wurden:

- Liegt das SPA-Gebiet 8031-471 'Mittleres Lechtal' im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Die Vorprüfung kam in Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die

Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden können. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung war dementsprechend durchzuführen.

Bei dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 - C-66/23 ging es um die Frage, ob die in den Erhaltungszielen formulierten Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nur für die wildlebenden Vogelarten und der Lebensräume in Vogelschutzgebieten gelten, für die die Ausweisung des betreffenden Schutzgebietes erfolgte, oder auch für weitere in diesem Schutzgebiet vorkommende Vogelarten.

Der EuGH hat diesbezüglich entschieden, dass bei der Festlegung der Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete alle in Anhang I zur Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, die im jeweiligen SPA-Gebiet regelmäßig auftreten (inkl. der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten) zu berücksichtigen sind, soweit sie im Gebiet in erheblichen Mengen vorkommen.

Die konkreten Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis der Vorhabenzulassung (SPA-Verträglichkeitsprüfung) werden juristisch unterschiedlich bewertet. Vorsorglich wurde die bisherige SPA-Verträglichkeitsprüfung um eine Betrachtung der bislang nicht den Erhaltungszielen genannten, aber im Gebiet vorkommenden, Anhang I - Arten ergänzt. Dabei wurde ein tabellarischer Ansatz gewählt (vgl. hierzu Planunterlage 6-5-2).

Im Ergebnis ist eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes 8031-471 'Mittleres Lechtal' uneingeschränkt gegeben:

2.1 Beschreibung des SPA-Gebiets

Das SPA-Gebiet umfasst eine Fläche von 3229,77 ha. Im Standard-Datenbogen wird das Gebiet wie folgt charakterisiert:

Kilometerlanger Abschnitt eines markanten Flusstales mit Stauseen, Röhrichten, Resten der Weichholzaue, Leitenwälder sowie natürlichen Steilwänden / Erosionsflächen an den Talflanken. Südbayerisches Dichtezentrum des Uhus in Primärlebensräumen, Lech erreicht Ramsar-Kriterien durch rastende Wasservögel, z. B. Schnatterente. Die Auwaldreste und Leitenwälder bieten wertvollen Lebensraum v. a. für Spechte.

Das SPA-Gebiet ist nicht in verschiedene Teilflächen gegliedert, sondern umfasst einen zusammenhängenden Flächenkomplex entlang des Lechs.

Eine kartographische Übersicht über das Schutzgebiet / den betroffenen Bereich finden Sie in der Planunterlage 6-5-3. Eine detaillierte Auflistung aller erfassten Lebensraumtypen, Arten und gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die funktionalen Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000 Gebieten finden Sie in der Planunterlage 6-5-1.

Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL (Gegenstand der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes):

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name:
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A038-A	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name:
A726	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
A168	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
A654-B	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
A036	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
A207	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
A249	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

2.2 Wirkfaktoren / Wirkungsraum

Eine ausführliche Darstellung der relevanten Maßnahmen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen finden Sie in Unterlage 6-5-1 .

Baubezogene Wirkfaktoren

Elektrische Feldstärke / magnetische Flussdichte: Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung setzt für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, Grenzwerte fest. Für die magnetische Flussdichte liegt dieser bei 100 μT und für das elektrische Feld bei 5 kV/m. Berücksichtigt werden mögliche Auswirkungen für den Fall des thermischen Grenzstroms / Engpassstroms bei größtem Leitungsdurchhang (worst case). Für die SPA-Prüfung entfaltet der Wirkfaktor keine Relevanz.

Ozon- / Stickoxidimmissionen: Durch den Koronaeffekt können grundsätzlich Erhöhungen der Ozonkonzentration im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile entstehen. In größerer Entfernung, z. B. am Boden, ist eine Erhöhung der Ozonkonzentration nicht mehr messbar. Ähnlich verhält es sich mit der Bildung von Stickoxiden. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Stromschlag: Konstruktionsbedingt geht von der geplanten 110-kV-Leitung keine Stromschlaggefahr für die Avifauna aus. Andere Tiergruppen sind grundsätzlich nicht gefährdet. Raumbedeutsame überörtliche Auswirkungen durch Stromschlag sind somit sicher auszuschließen.

Schall: Bei trockener Witterung ist eine 110-kV-Freileitung akustisch nicht wahrnehmbar bzw. sind die von ihr verursachten Geräusche vernachlässigbar gering. Bei feuchter Witterung und insbesondere während Niederschlag entstehen Geräusche über Koronaentladungen, die mit der Niederschlagsintensität zunehmen. Für die SPA-Prüfung ist der Wirkfaktor grundsätzlich zu prüfen.

anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Versiegelung von Boden: Bei einer Freileitung können Versiegelungen nur durch die Fundamente der zu errichtenden Maste (oder zusätzliche Nebenanlagen) ausgelöst werden. Das Ausmaß der möglichen Versiegelung ist vorhabensbedingt relativ gering. Für die SPA-Prüfung können nur Versiegelungen innerhalb der Schutzgebietskulisse relevant werden.

Nutzungseinschränkungen: Freileitungen bedingen im Bereich des Schutzstreifens Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung sowie einer Bestockung mit baumförmigen Gehölzen. Für die SPA-VP können nur Nutzungseinschränkungen bei gehölzgeprägten LRTs innerhalb der Schutzgebietskulisse relevant werden.

Technische Überprägung des Landschaftsbildes: Die Errichtung einer neuen Freileitung mit einer Regelmasthöhe von > 27 m bedingt zwingend optische Fernwirkungen. Abhängig von der bestehenden Bodennutzung, Trassenführung und Topographie ergeben sich unterschiedliche Gewichtungen hinsichtlich der optischen Wirksamkeit. Innerhalb von Wald- und Siedlungsgebieten können die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zu einer Verstärkung der optischen Wirksamkeit beitragen. Der Wirkfaktor entfaltet für die SPA-Prüfung keine Relevanz.

Kollisionsgefahr für die Avifauna: Insbesondere in avifaunistisch besonders sensiblen Bereichen können Freileitungen zu Individuenverlusten bei der Avifauna durch Drahtanflug führen. Das größte Kollisionsrisiko besteht dabei vor allem für Vogelarten mit schlechtem räumlichem Sehvermögen, für nachziehende Vögel sowie generell 'ortsfremde' Vögel (Durchzügler, Rastvögel, Wintergäste). Vögel mit gutem räumlichem Sehvermögen (z. B. tagaktive Greifvögel) oder ortsansässige Brutvögel sind deutlich weniger gefährdet. Nach BERNSHAUSEN et. al. (2000), RICHARZ & HOFMANN (1997) sind besonders folgende Vogelgruppen relevant:

- Großvögel (Reiherartige, Störche, Kraniche)
- Wasservögel (Gänse, Schwäne, Entenvögel, Taucher, Kormorane, Rallen)
- Limikolen
- Möwen und Seeschwalben.

Eine Relevanz kann vorliegen, wenn entsprechend empfindliche Vogelarten mit einer vorhabensbedingten Betroffenheit zu den charakteristischen Arten eines entsprechenden Lebensraumtyps gehören.

Visuelle Störungen: Durch den Baubetrieb entstehen optische Reize, die vor allem für störungsempfindliche Tierarten oder während empfindlicher Lebenszyklen (Brut, Jungenaufzucht) von Tierarten zur Vergrämung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Arten führen kann. Diese Auswirkungen sind als singuläres Ereignis mit eng begrenzter Zeitdauer zu werten. Nachhaltige und/oder raum-bedeutsame Umweltauswirkungen mit SPA-Relevanz sind bei den in den Erhaltungszielen genannten Anhang I-Arten nicht zu erwarten.

Zusammenfassung:

Eine Prüfrelevanz ergibt sich demnach für folgende Wirkfaktoren:

- Versiegelung von Boden
- Nutzungseinschränkungen bei gehölzgeprägten Lebensraumtypen
- Kollisionsgefahr für die Avifauna
- betriebsbedingte Schallimmissionen
- Immission durch den Baubetrieb
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

2.3 Relevante Lebensraumtypen / Arten / Erhaltungsziele

Für das SPA-Gebiet liegt derzeit kein Entwurf zum Managementplan vor. Eine Bestandserhebung und -bewertung für das SPA-Gebiet liegt dementsprechend derzeit nicht vor.

In 2021 wurde von Eger & Partner eine flächendeckende Bestandserhebung für das vorhabenbezogene Untersuchungsgebiet gemäß 'Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)' durchgeführt. Parallel dazu wurde von Herrn Dipl.-Biol. Hartmann in 2021 eine avifaunistische Erhebung für das Untersuchungsgebiet durchgeführt. In 2024 erfolgte durch Herrn Dr. Valverde eine Prüfung ob (und wenn ja in welchem Umfang) Nester und/oder Fledermausquartiere durch die geplanten Eingriffe in Gehölzstrukturen betroffen sind. Daneben erfolgte eine Abfrage der Wasservogelzählungen (Datenlieferung 01/24) beim Landesamt für Umweltschutz. Zusätzlich wurden die sonstigen verfügbaren Sekundärdaten (ASK, Biotopkartierung, ...) abgefragt und ausgewertet.

Bestandteil der Planunterlagen ist eine Ermittlung des vorhabenbedingten konstellationsspezifischen Risikos gemäß der Methodik nach Bernotat & Dierschke, 2021.

Nachweise von Arten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 (2) VS-RL im Umfeld des Vorhabens konnten erbracht werden für:

EU-Code	Deutscher Name:	Status	Fundort / Bemerkung
A229	Eisvogel	A	Schönach, Staustufe 8; Einzelbeobachtung
A094	Fischadler	Z	Staustufe 8; Einzelbeobachtung
A338	Neuntöter	C	Aufforstungsfläche
A074	Rotmilan	A	verbreitet und regelmäßig im Offenland
A073	Schwarzmilan	A	Lech, Staustufen
A236	Schwarzspecht	B	Hangwald bei Staustufe 7, 8
A036	Höckerschwan	C	Staustufen 7, 8, 8a, Lech; z.T. größere Ansammlungen
A691	Haubentaucher	C	Staustufen, Lech; mehrere Brutpaare
A207	Hohltaube	A	Hangwald, nw Staustufe 7
A061	Reiherente	C	Staustufen, Lech, z.T. größere Ansammlungen
A703	Schnatterente	N	Staustufe 7, wenige Individuen
A654-B	Gänsesäger	C	Staustufe, Lech; mehrere Brutpaare
A059	Tafelente	A	Staustufen 7, 8a; wenige Individuen
A249	Uferschwalbe	N	Staustufe 8a; kein BV im Umfeld
A690	Zwergtaucher	B	Staustufen, Lech; wenige Individuen

Status: N = Nahrungsgast
A = möglicherweise brütend
B = wahrscheinlich brütend
C = sicher brütend
Z = Zugbeobachtung

Zu den festgelegten Erhaltungszielen siehe Planunterlage 6-5-1-A, Ziffern 4.3 und 4.4

Als erhaltungsziele mit vorhabenbezogener Prüfungsrelevanz konnten insbesondere identifiziert werden:

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung des Lechtals als landes- bis bundesweit bedeutendes Durchzugs- und Überwinterungsgebiet sowie als überregional bedeutendes Brut- und Mausegebiet einschließlich Auen und Leitenhängen zwischen Hirschau und Landsberg am Lech. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässerqualität sowie der unverbauten Flussabschnitte des Lechs einschließlich der Seitengewässer, der Uferbereiche mit naturnahen bis natürlichen Strukturen, der Vegetation und der Verlandungsgebiete als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Geschiebezufuhr, Überschwemmungs- und Umlagerungsdynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Au- und Leitenwälder mit ihren Strukturen und Sonderstandorten wie natürlichen Steilwänden und Erosionsflächen, Flutrinnen und Altgewässern als Habitatbestandteile zahlreicher Vogelarten.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere der Au-, Schlucht- und Hangwälder in naturnaher Baumartenzusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Altholzanteil. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m für Rotmilan und Schwarzmilan) und Erhalt der Horstbäume.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Schwarzspecht und Grauspecht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Au-, Schlucht- und Hangwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und Höhlenbäumen, insbesondere auch für Folgenutzer wie Hohltaube und Schellente</p>

2.4 Beeinträchtigungen / Erheblichkeit / Schutzmaßnahmen

2.4.1 Allgemeines Erhaltungsziel

Teilziel	Beurteilung
<p>- Erhalt ggf. Wiederherstellung des Lechtals als landes- bis bundesweit bedeutsames Durchzugs- und Überwinterungsgebiet sowie als überregional bedeutsames Brut- und Mausergebiet einschließlich Auen und Leitenhängen zwischen Hirschau und Landsberg am Lech.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden keinerlei strukturelle, flächenmäßige oder inhaltliche Veränderungen im Habitatangebot des SPA-Gebietes ausgelöst. Grundsätzlich könnte eine vorhabenbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Avifauna die Zielsetzung gefährden. Durch die Maßnahme erfolgt eine Reduzierung des bestehenden Kollisionsrisikos.</p> <p>Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ergibt sich gemäß Bernotat & Dierschke keine Verbots- und Planungsrelevanz bezogen auf das Kollisionsrisiko.</p> <p>Durch den Wirkfaktor 'Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifenbereich' können sich grundsätzlich Betroffenheiten für die Au- und Leitenwälder ergeben. Im konkreten Fall wird im Zuge des Vorhabens der Schutzstreifenbereich in o. g. Waldbereichen reduziert. Damit kommt es (zumindest formal) zu einer Reduzierung bestehender Beeinträchtigungen.</p> <p>Eine Gefährdung des Erhaltungs(teil-)zieles durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>- Erhalt ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gewässerqualität • der unverbauten Flussabschnitte des Lechs einschließlich der Seitengewässer • der Uferbereiche mit naturnahen bis natürlichen Strukturen, der Vegetation und der Verlandungsbereiche als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten 	<p>nicht relevant</p> <p>nicht relevant</p> <p>nicht relevant</p>
<p>- Erhalt ggf. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Geschiebezufuhr, Überschwemmungs- und Umlagerungsdynamik</p>	<p>nicht relevant</p>
<p>- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Au- und Leitenwälder mit ihren Strukturen und Sonderstandorten wie natürlichen Steilwänden und Erosionsflächen, Flutrinnen und Altgewässer als Habitatbestandteile zahlreicher Vogelarten.</p>	<p>Sonderstandorte wie natürliche Steilwände und Erosionsflächen, Flutrinnen und Altgewässer werden vom Vorhaben weder strukturell, flächenmäßig oder inhaltlich berührt.</p> <p>Durch den Wirkfaktor 'Nutzungseinschränkung' und den damit verbundenen Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölzbestände im Schutzstreifenbereich bestehen Entwicklungsgrenzen für dort befindliche Au- und Leitenwälder. Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Reduzierung der Schutzstreifenbereiche in o. g. Waldbereichen. Damit kommt es (zumindest formal) zu einer Reduzierung bestehender Beeinträchtigungen.</p> <p>Eine Gefährdung des Erhaltungs(teil-)zieles durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p>

2.4.2 Erhaltungsziel 4

Teilziel	Beurteilung
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe,	Brutnachweise zur Rohrweihe konnten im Umfeld des Vorhabens nicht erbracht werden. Nachweise zum Schwarzmilan finden sich im Bereich des Lechlaufes und der Staustufen. Der Rotmilan tritt verbreitet im Offenlandbereich auf. Gemäß Bernotat & Dierschke ergibt sich bezüglich des Kollisionsrisikos für die genannten Arten <u>keine</u> Verbots- und Planungsrelevanz.
insbesondere der Au-, Schlucht- und Hangwälder in naturnaher Baumartenzusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Altholzanteil.	Durch den Wirkfaktor 'Nutzungseinschränkungen' und den damit verbundenen Wuchshöheneinschränkungen für Gehölzbestände im Schutzstreifenbereich bestehen Entwicklungsgrenzen für dort befindliche Au-, Schlucht- und Hangwälder. Diese Entwicklungsgrenzen betreffen v. a. Wuchshöhe, Alter und Alt- / Totholzanteil. Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Reduzierung der Schutzstreifenbereiche in o. g. Waldbereichen. Damit kommt es (zumindest formal) zu einer Reduzierung bestehender Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung des Erhaltungs(teil-)zieles durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

2.4.3 Erhaltungsziel 9

Teilziel	Beurteilung
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Schwarzspecht und Grauspecht,	Im Zuge der avifaunistischen Erhebungen gelangen keine Nachweise zum Grauspecht im Umfeld des Vorhabens. Einzelne Nachweise zum Schwarzspecht gelangen im Bereich der Hangwälder bei den Lechstaustufen 7 und 8. Gemäß Bernotat & Dierschke ergibt sich bezüglich des Kollisionsrisikos für die genannten Arten <u>keine</u> Verbots- und Planungsrelevanz.
sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Au-, Schlucht- und Hangwälder in naturnaher Baumartenzusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und Höhlenbäumen, insbesondere auch für Folgenutzer wie Hohltaube und Schellente.	Durch den Wirkfaktor 'Nutzungseinschränkungen' und den damit verbundenen Wuchshöheneinschränkungen für Gehölzbestände im Schutzstreifenbereich bestehen Entwicklungsgrenzen für dort befindliche Au-, Schlucht- und Hangwälder. Diese Entwicklungsgrenzen betreffen v. a. Wuchshöhe, Alter sowie Alt- / Totholzanteil. Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Reduzierung der Schutzstreifenbereiche in o. g. Waldbereichen. Damit kommt es zu einer Reduzierung bestehender Beeinträchtigungen. Eine Betroffenheit von Höhlenbäumen ergibt sich nicht, da entweder keine ausreichend dimensionierten Gehölze im Schutzstreifen vorliegen oder diese im Bereich der Schönachschlucht ausreichend hoch überspannt werden. Eine Gefährdung des Erhaltungs(teil-)zieles durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen:

- V 1 Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitten im Zuge der Bauarbeiten
- V 2 Errichtung von Schutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotop- und Gehölzstrukturen

- V 3 Vogelschutz beim Abbau der Bestandsmasten
- V 5 Bauzeitenbeschränkung
- V 6 Kennzeichnung des Erdseils mit Vogelmarkern

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die über die im LBP genannten Maßnahmen hinausgehen, werden nicht erforderlich.

2.5 Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Vorhaben (Summationswirkung)

Hinreichend konkrete andere Pläne und Projekte, die einzeln oder kumulativ mit dem gegenständlichen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht bekannt.

Grundsätzlich umfasst die Erneuerung der 110-kV-Anlage 69001 mehrere Bauabschnitte zwischen Schongau und Landsberg, die alle das SPA-Gebiet 8031-471 tangieren. Nachdem der gegenständliche Abschnitt 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst, können mögliche kumulative Wirkungen weitgehend vernachlässigt werden.

D. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III.** dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß § 43 ff EnWG zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben muss unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, objektiv notwendig sein.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig, das heißt eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer IV. bis VI. der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer III. der Entscheidungsgründe**) – zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie
- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, sprich:
 - im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie
 - die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit

Ziel des Vorhabens ist es, auf mehreren Ebenen die Leistungsfähigkeit des 110-kV-Netzes der Vorhabenträgerin in der Voralpenregion, insbesondere angesichts veränderter Netznutzungssituationen infolge des Ausbaus erneuerbarer Energien zu gewährleisten und so eine sichere und effiziente, leistungsfähige und zuverlässige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen, wie es das EnWG als vorliegend einschlägiges Fachplanungsgesetz als Zielvorgabe (§ 1 EnWG) und Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) vorschreibt. Das Ziel der Maßnahme deckt sich somit mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes.

3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen

Die 110-kV-Leitung Anlage 69001 wurde ursprünglich in den 1940er Jahren mit dem Abzweig zur Kraftwerksstufe 8 (Sperber, Anlage 69003) errichtet. Im Jahre 1950 wurde die Kraftwerksstufe 7 (Finsterau) errichtet und mit einem weiteren Abzweig an die bestehende 110-kV-Leitung angebunden. Im Jahre 1990 wurde die Einführung

Kinsau (Anlage 69004) zur neuen Lechstaustufe 8a errichtet. Im April 1994 wurden in Folge eines Extremwetterereignisses die Maste 41 bis 53 beschädigt. Die entstandenen Schäden wurden durch einen Ersatzneubau behoben. Die Leitung ist nunmehr am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und kann nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand saniert werden. Die Maste bestehen aus Thomasstahl, d. h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Leitung, dem aktuellen technischen Zustand derselben, sowie der geänderten technischen Anforderungen (insbesondere durch die Abführung regenerativ erzeugter Energien aus Solar- und Windkraftanlagen) ist eine Erneuerung des Leitungsabschnittes dringend geboten.

Die beim Bau der bestehenden Leitung in den 1940er Jahren gültigen technischen Vorschriften haben sich mittlerweile in wesentlichen Punkten geändert. Durch die dreimal höheren Eis- und zweimal höheren Windlasten, sowie den technischen Entwicklungen, ergeben sich unter anderem erhöhte statische Anforderungen an die Masten. Um diesen Punkt Rechnung zu tragen, ist eine Erneuerung der Leitung dringend erforderlich.

Des Weiteren wurde die Leiterseiltemperatur der Bestandsleitung zum Zeitpunkt der Errichtung, auf 40°C dimensioniert. Durch das stetig wachsende Einspeisungsvolumen von regenerativ erzeugten Energien nimmt die Auslastung des Verteilnetzes der Vorhabenträgerin kontinuierlich zu. Durch diese Auslastungssteigerung liegt die Erwärmung der Leiterseile auch im betrachteten Abschnitt zwischen 80°C und bis zu 150°C. Durch die deutlich erhöhte Temperatur kommt es bei den Leiterseilen zu einem größeren Durchhang. Durch die bestehenden Masten und Leiterseiltypen kann es durch die höhere Auslastung zu deutlichen Durchhangsvergrößerungen kommen, wofür die Bestandsleitung nicht ausgelegt ist. Um allen technischen und sicherheitsrelevanten Punkten gerecht zu werden, ist eine Erneuerung der bestehenden Leitung unumgänglich. Eine Sanierung der Bestandsleitung steht aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht im Verhältnis.

Die bestehenden Leiterseile sind zudem aufgrund ihrer ursprünglichen Dimensionierung nicht für die derzeitigen und zukünftigen Anforderungen konzipiert. Insbesondere durch die vermehrte Erzeugung von Solar- und Windenergie in der Region kann es in bestimmten Netzsituationen zu Engpässen der Übertragungsfähigkeit kommen. Aus diesem Grund soll künftig auf der Hauptleitung und der Einführung Kinsau ein Leiterseil mit höherer Strombelastbarkeit aufgelegt werden.

Die Leitung verbindet die beiden wichtigen Netzknotenpunkte UW Schongau und UW Landsberg miteinander. Am Netzknoten Schongau hängt das komplette südöstliche Netzgebiet der Vorhabenträgerin (Schongau, Peiting, Peißenberg, Lechbruck). Im UW Lechbruck können die beiden 110-kV-Netze der Vorhabenträgerin und eines benachbarten Netzbetreibers miteinander gekuppelt werden. Diese Verbindung ist von großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Reserve zur Versorgung des benachbarten Netzbetreibers auf der 110-kV-Ebene über den Netzverbindungsunkt. Der Netzknoten Schongau ist mit zwei Versorgungsleitungen, Anlage 64601 (P6) und 69001 (R6), verbunden, die sich gegenseitig als Reserve halten, um sicherzustellen, dass die Versorgungspflicht erfüllt wird. Somit leistet die betrachtete Leitung einen überaus wichtigen Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung der gesamten Region auch unter den erhöhten Anforderungen an die Stromnetze in Verbindung mit der zügigen Umsetzung der Energiewende.

Die verfahrensgegenständliche Leitung ist außerdem für die Versorgung des südöstlichen Netzgebietes zwischen Landsberg und Schongau und dem Bereich Schongau, Peiting sowie Peißenberg zuständig. Außerdem soll über diese Leitung der Transport der erzeugten erneuerbaren Energie der Region Weilheim-Schongau in das Verteilnetz und bei Bedarf in das übergeordnete Übertragungsnetz (380-kV-Leitungen) erfolgen. Die umgebende Region wird über die Umspannwerke Schongau, Kinsau, Denklingen, Lechstaustufe 13 / Dornstetten und Landsberg versorgt. Über diese Umspannanlagen wird auch die überschüssige EEG-Erzeugungsleistung für den Weitertransport gesammelt. Es ist daher wichtig, dass diese Anlage weiterhin über eine ausreichend hohe Übertragungsfähigkeit verfügt. Diese Aufnahme der dezentral erzeugten regenerativen Energie ist ein wichtiger Bestandteil für die Umsetzung der Energiewende. Im Versorgungsbereich der Vorhabenträgerin ist in den letzten Jahren ein starker Anstieg der Einspeiseleistungen auf Basis erneuerbarer Energien (Windkraft / Photovoltaik / Biogas) zu verzeichnen. Das 110-kV-Hochspannungsnetz stößt teilweise an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Um den zukünftigen Anforderungen, insbesondere dem erwarteten weiteren Zubau von EEG-Anlagen, gerecht zu werden, ist eine Kapazitätssteigerung des Hochspannungsnetzes in diesem Bereich zwingend erforderlich.

Der Ausbau der verfahrensgegenständlichen Leitung leistet darüber hinaus einen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität im Zuge der Energiewende. Ausgehend von der politischen Zielvorgabe Bayerns, die die Klimaneutralität bereits im Jahre 2040 anstrebt, wurde durch die technische Netzplanung der Vorhabenträgerin ein Netzausbauplan (NAP) erstellt. Dieser folgt den gesetzlichen Vorgaben des EnWG

und berücksichtigt ein Regionalszenario der Planungsregion Bayern, welches sich auch stark auf das 110-kV-Netz der Vorhabenträgerin auswirkt. Für den konkret betroffenen Leitungsabschnitt sieht der NAP die Erforderlichkeit einer Verstärkung der Leitungstrasse (Hauptleitung und Einführung Kinsau) durch Erweiterung der Übertragungskapazität vor. Künftig ist die Leistungsfähigkeit der Hauptleitungen und Einführungen auf ca. 330 MVA je System anzuheben, um den zu erwartenden Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

4. Ergebnis

Zusammenfassend ist aus den nachfolgenden Gründen eine Erneuerung des 110-kV-Leitungsabschnitts der Anlage 69001 von Schongau nach Kinsau im Bereich von Mast Nr. 28 (alt) bis 50a (alt) erforderlich:

- Die Leitungsverbindung ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und zur Entsorgung (überschüssiger EEG-Strom) unverzichtbar.
- Die Bestandsleitung ist am Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer angelangt.
- Die Bestandsleitung genügt nicht den aktuellen Anforderungen.
- Die Übertragungsleistung der Bestandsleitung ist für die Aufnahme der zukünftigen EEG-Einspeisung nicht ausreichend.

Die Erneuerung der Leitungsverbindung ist daher zwingend erforderlich. Die Vorhabenträgerin kommt mit dem geplanten Vorhaben ihren gesetzlichen Pflichten als Netzbetreiberin nach, indem sie das 110-kV-Hochspannungsnetz entsprechend den gegebenen und prognostizierten Anforderungen bedarfsgerecht unterhält und ausbaut.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (VGH München, Urteil vom 11.05.2016 – 22 A 15.40004). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen (VGH München, Urteil vom 24.05.2011 – 22 A 10.40049).

Auch aus § 43 Satz 4 EnWG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt-Gesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften, wie den DIN-VDE-Bestimmungen bzw. EN-Normen, der Kriterien der Raumordnung, der Fach- und sonstigen Pläne, unterliegt die Trassierung der beantragten Freileitung den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Grundsätzen:

Trassenverlauf Freileitung und Kabel

- Möglichst kurzer geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Möglichst Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens, um keine neuen Betroffenheiten auszulösen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmälern
- Wo möglich und sinnvoll Nutzung von Grundstücken der öffentlichen Hand

Maststandorte

- Situierung der Maststandorte auf Flurstücksgrenzen und an vorhandenen Straßen und Wegen unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Platzierung von Masten möglichst außerhalb von ökologisch wertvollen Flächen (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Gebiete)
- Wo möglich, Reduzierung der Anzahl der Maststandorte
- Optimierung der Standorte durch Abstimmung der Maststandorte mit den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Möglichst geringe Beeinträchtigung der Nutzung der Grundstücke

2. Geprüfte Varianten

2.1 Nullvariante

Wie unter Ziffer I – Planrechtfertigung - ausgeführt, ist die geplante Leitungserneuerung für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden. Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

2.2 Alternative Trassenführungen

Für das geplante Vorhaben ist grundsätzlich zu prüfen, ob Trassenalternativen zur beantragten Erneuerung in bestehender Trasse, die ggf. mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sind.

Insgesamt wurden neben der Antragstrasse drei weitere Varianten (Süd, Mitte, Nord) für eine Freileitung untersucht: hierzu wird auf Kapitel 3 der Planunterlage 1.1.0 (Alternativenbericht) verwiesen.

2.3 Erdkabelverlegung

Generell gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Erdverkabelung im Hochspannungsbereich. Verkabelt werden muss nach der bestehenden Gesetzgebung im Wesentlichen nur beim Bau neuer Stromtrassen (§ 43 h EnWG). Unabhängig davon stellt das Erdkabel eine technische Alternative zur Freileitung dar. Daher wurde die Alternative Erdkabel untersucht und es erfolgte ein grundsätzlicher Vergleich von Erdkabel und Freileitung; hierzu wird auf Kapitel 4 der Planunterlage 1.1.0 (Alternativenbericht) verwiesen.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante (insbesondere auch im Hinblick auf deren alternative Mastausteilung in der Bestandsstrasse; vgl. Kapitel 5 der Planunterlage 1.1.0 (Alternativenbericht) unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen – nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage ist unter zu Grunde Legung der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwerer Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechtes die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG).

Soweit die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

Ausweislich der Planunterlagen werden die geplanten Maßnahmen nach den geltenden Regeln der Technik, den allgemeinen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Bauvorschriften sowie insbesondere nach der aktuellen Freileitungsnorm DIN EN 50341 für den Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über AC 1 kV und Nennfrequenzen unter 100 Hz durchgeführt.

2. Umweltschutz

2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1 (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung. Lediglich das Trinkwasserschutzgebiet Kinsau mit der Kennzahl 2210813100094 wird vom Vorhaben im Randbereich tangiert, ein direkter Eingriff in dieses findet jedoch nicht statt.

2.1.2 Grundwasser / Grundwasserschutz

(1) Allgemeines

Im Umgriff der Maststandorte sind keine hohen Grundwasserstände bekannt, jedoch ist mit Schichtenwasser zu rechnen. Auch können kleinräumige hohe Grundwasserstände vorkommen. Bauzeitlich kann somit eine Bauwasserhaltung zur Absenkung und Ableitung von Grund- oder Schichtenwasser notwendig werden, auch wenn dies im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ausweislich der vorliegenden Unterlagen nicht geplant ist. Speziell gilt dies für Maststandorte, welche sich in wassersensiblen Bereichen, Geländesenken oder entlang potenzieller Fließpfade bei Starkregenereignissen befinden.

(2) Fundamenterneuerung / Bauwasserhaltung

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gründungen von Masten in den Grundwasserschwankungsbereich eingreifen. Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (hier das Grundwasser) ist nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz WHG ein erlaubnispflichtiger Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Eine wasserrechtliche Erlaubnis hierzu ist jedoch nach Nr. 2.5.5.5.1 der Verwaltungsvorschrift zum Wasserrechtvollzug (VWWas) nicht erforderlich, wenn der verwendete Baustoff eine europäisch technische Zulassung oder bauaufsichtliche Zulassung des DIBt nach dem Bauproduktengesetz besitzt. Gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 2 BayWG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung ebenfalls nicht erforderlich.

Sofern Bauwasserhaltungen (Absenken und Ableiten von Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser) erforderlich werden, handelt es sich gem. § 8 Abs. 1 WHG, Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG um einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 4 WHG. Ein entsprechender Antrag mit konkreten Angaben einer bauzeitlichen Bauwasserhaltung (Ort, Umfang und Art der Bauwasserhaltung) lag den Antragsunterlagen jedoch nicht bei; zudem ist auch nicht bekannt, ob überhaupt eine Bauwasserhaltung nötig wird, da ein Baugrundgutachten den Antragsunterlagen nicht beilag. Nach Einschätzung / Erfahrung der Vorhabenträgerin wird keine Bauwasserhaltung nicht notwendig sein. Wenn beim Bau der 110-kV-Leitungstrasse doch eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, so ist diese im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss separat bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau oder Landsberg am Lech zu beantragen.

(3) Sonstige grundwasserrelevante Maßnahmen

(a) Beseitigung Niederschlagswasser / Versickern im Grundwasser

Die Sammlung und anschließende Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerungen ins Grundwasser ist nicht geplant.

(b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Lagerung, Betanken)

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässeränderungen hervorgerufen werden.

(c) Gewässerausbau / weitere Benutzungen

Maßnahmen des Gewässerausbaus i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG sowie sonstige Benutzungen i.S.d. § 9 WHG sind vorliegend nicht vorgesehen.

2.1.3 Schutz von Oberflächengewässern

Durch die Trasse wird gemäß Planunterlagen das oberirdische Gewässer Schönach (Gewässer III. Ordnung) überspannt. Durch die Überspannung ist aber keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten. Weitere oberirdische Gewässer werden lt. Fließgewässernetz (FGN25) durch das Vorhaben nicht gekreuzt. Der Lech (Gewässer I. Ordnung) ist durch das geplante Vorhaben ebenso nicht betroffen – es erfolgt lediglich der Anschluss der Lechstaustufen (Wasserkraftwerke) Finsterau Nr. 7, Sperber Nr. 8 und Kinsau Nr. 8a.

(1) Anlagen in / an / über oberirdischen Gewässern

(a) Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Das Vorhaben kreuzt im Bereich der Grundstücke mit Fl.-Nr. 664/13, 2139, 2459, 2460, Gmkg. und Gde. Hohenfurch, innerhalb des 60-Meter-Streifens des Gewässers III. Ordnung Schönach. Bei der Schönach handelt es sich im betreffenden Bereich um ein anlagen-genehmigungspflichtiges Gewässer nach Art. 20 Abs. 2 BayWG i. V. m. der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014. Demnach sind nach Art. 20 Abs. 1 BayWG Anlagen, die nicht der Unterhaltung, Benutzung oder dem Ausbau der Gewässer dienen, innerhalb eines 60-Meter-Streifens genehmigungspflichtig. Somit bedarf die vorhabensgegenständliche 110 kV - Leitungstrasse innerhalb des 60-Meter-Streifens der Schönach einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG..

(b) Überspannungen

Durch die Überspannung ist keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten.

(c) Mast- und Fundamentverstärkungen im Umfeld oberirdischer Gewässer

Die Errichtung oder Änderung von Anlagen im Umfeld oberirdischer Gewässer erster oder zweiter Ordnung ist nicht vorgesehen, vgl. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG.

(2) Benutzungen i.S.v. § 9 WHG

(a) Bauwasserhaltungen: Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer / Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Das Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer ist laut Planunterlagen nicht geplant.

(b) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Sammlung von Niederschlagswasser und anschließende Beseitigung durch Einleiten in Oberflächengewässer ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant.

(c) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer, sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(3) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(4) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2 Hochwasserschutz

2.2.1 Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

Das Vorhaben der 110 kV - Leitung kreuzt keine förmlich festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete.

2.2.2 Wassersensible Bereiche

Durch Starkregenereignisse kann es aber auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Teilweise befinden sich die Masten der 110-kV Leitung in wassersensiblen Bereichen. Hier sind in Abhängigkeit vom Geländeverlauf und der Bodenverhältnisse z. T. ein verstärkter Oberflächenabfluss nach Starkregenereignissen oder hoch anstehendes Schicht bzw. Grundwasser zu erwarten. Hinweise auf wassersensible Bereiche, Geländesenken und potenzielle Fließpfade bei Starkregenereignissen sind der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut (HIOS-Karten des bayerischen Landesamtes für Umwelt) zu entnehmen (vgl. UmweltAtlas Bayern: Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut).

Folgende Abschnitte der geplanten 110 kV - Leitung befinden sich u. a. in wassersensiblen Bereichen, Geländesenken oder entlang potenzieller Fließpfade bei Starkregenereignissen:

- Bereich zum Abbruch von Mast Nr. 30 (alt), Fl. Nr. 5887, 5888, Gde. und Gmkg. Schongau; die Zuwegung und der Arbeitsraum zum Abbruch von Mast. Nr. 30 (alt) befinden sich im Bereich potenzieller Fließpfade bei Starkregenereignissen.
- Bereich zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15 (neu), Fl. Nr. 5914, 5915, Gde. und Gmkg. Schongau; die geplanten Masten Nr. 14 und Nr. 15 (neu) grenzen an einen wassersensiblen Bereich. Das geplante Provisorium südlich von Mast Nr. 15 (neu) befindet sich im Bereich potenzieller Fließpfade bei Starkregenereignissen. Es ist davon auszugehen, dass die Baustelleneinrichtung auch innerhalb des wassersensiblen Bereiches zu liegen kommt.
- Abzweigung zur Lechstaustufe Nr. 7, Finsterau, im Umgriff von Mast Nr. 14/4 (neu), Fl. Nr. 884/9, Gde. und Gmkg. Schongau; der Mast Nr. 14/4 (neu) befindet sich vollständig im wassersensiblen Bereich.
- Bereich zum Neubau von Mast Nr. 16 (neu), Fl. Nr. 925, 926, Gde. und Gmkg. Hohenfurch; der Abbruch von Mast. Nr. 33 (alt) und der neu geplante Mast Nr. 16 (neu) befinden sich, ebenso wie das geplante Provisorium südlich von Mast Nr. 16 (neu) inklusive der Zuwegung und des Arbeitsraums im Bereich potenzieller Fließpfade bei Starkregenereignissen.
- Bereich zum Neubau zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19 (neu), Fl. Nr. 1149, 1150, 1151, 1152 und 1153, Gde. und Gmkg. Hohenfurch; der Neubau zwischen Mast Nr. 18 und Nr. 19 (neu) befinden sich, so wie das Provisorium nördlich von Mast Nr. 18 (neu) inklusive der Zuwegung und des Arbeitsraums im Bereich potenzieller Fließpfade bei Starkregenereignissen.
- Bereich im Umgriff zum Neubau von Mast Nr. 22 (neu), Fl. Nr. 2266, Gde. und Gmkg. Hohenfurch; insbesondere die Zuwegung zu Mast Nr. 40 (alt) bzw. Mast Nr. 22 (neu) kreuzt einen Bereich mit potenziellen Fließpfaden bei Starkregenereignissen.

- Abzweigung zur Lechstaustufe Nr. 8, Sperber, im Umgriff des Mastes Nr. 24/3 (neu), Fl. Nr. 2551, 2133/8, Gde. und Gmkg. Hohenfurch; der Anschluss zwischen Mast Nr. 24/3 (neu) und der Lechstaustufe Nr. 8 kreuzt einen Bereich mit potenziellen Fließpfaden bei Starkregenereignissen.
- Bereich zwischen Mast Nr. 25 (neu) und Mast Nr. 26 (neu), Fl. Nr. 870, Gde. und Gmkg. Kinsau; die Zuwegung inklusive der Arbeitsraum kreuzen zwischen Mast Nr. 25 und Nr. 26 (neu) einen Bereich mit potenziellen Fließpfaden bei Starkregenereignissen.
- Bereich im Umgriff bei Mast Nr. 29 (neu), Fl. Nr. 863, Gde. und Gmkg. Kinsau; der Mast Nr. 29 (neu) inklusive der Arbeitsraum befinden sich in einem Bereich mit potenziellen Fließpfaden nach Starkregenereignissen.
- Abzweigung zur Lechstaustufe Nr. 8a, Kinsau, im Umgriff für den Abbruch von Mast Nr. 50/a1 (alt) und zum Neubau von Mast Nr. 31/1 (neu), Fl. Nr. 220, 215, 211, Gde. und Gmkg. Kinsau, der Mast Nr. 50/a1 (alt) und Mast Nr. 31/1 (neu) befinden sich inkl. Arbeitsraum in einem Bereich mit potenziellen Fließpfaden nach Starkregenereignissen.

Es sind die Grundsätze des Allgemeinen Gewässerschutzes zu beachten. Unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG ist bei Bau und Betrieb die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG). Hierauf ist insbesondere auch bei Maßnahmen in der Nähe von oberirdischen Gewässern zu achten. Etwaige Schutzvorkehrungen gegen Schäden durch wild abfließendes Wasser obliegen bei Bau und Betrieb dem Antragsteller. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass maßgebende Nachteile für andere Grundstücke bzw. Unterlieger entstehen (§ 37 WHG).

2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte auch die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer C. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen,
etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.6.,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.7,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4.***

2.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV ist die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Hiernach hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Vermeidungspflicht wird ergänzt durch die Vorsorgepflicht in § 7 BBodSchG, wonach jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Bodenfunktionen sind gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nicht-stoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung / Verdichtung / Erosion / sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus) / Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Das Sachgebiet 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – fordert in seiner Stellungnahme die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde: die für den Bodenschutz zuständigen Behörden (Landratsämter Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau) wurden von der Planfeststellungsbehörde angehört. Von Seiten der Bodenschutzbehörden wurde in deren Stellungnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung nicht gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch die Einrichtung einer ökologische Baubegleitung mit nachgewiesener Bodenschutz-Expertise zugesagt.

Die Belange des Bodenschutzes werden in dem Genehmigungsverfahren durch Vorlage von Maßnahmenblättern zum Bodenschutz im LBP, sowie ergänzenden vorhabenspezifischen Grundsätzen zum Bodenschutz abgedeckt, in denen die Anforderungen und Maßnahmen des Bodenschutzes in generischer Form beschrieben werden.

Im vorliegenden Verfahren können die Belange des Bodenschutzes nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde abgedeckt werden: Die Vorhabenträgerin beauftragt zur Umsetzung der Maßnahmen eine sachkundige unabhängige ökologische Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der Bauarbeiten, insbesondere die Lagerung des Erdaushubs und die Anlage der Baustraßen. Sie prüft die eingesetzten Fahrzeuge, berät bei widrigen Witterungsverhältnissen und stimmt mit der Bauträgerin die Möglichkeit eines Baustopps bzw. einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen ab.

*Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.*

2.3.2 Rekultivierung

Unter Rekultivierung werden technisch und materiell aufwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Rückführung einer Landschaft in einen nutzbaren Zustand verstanden, welche durch Eingriffe infolge wirtschaftlicher Aktivitäten des Menschen beeinträchtigt oder zerstört wurden. Die neu entstehenden oder wiederhergestellten Kulturlandschaften sind geplant und dienen zumeist Folgenutzungen, beispielsweise der Land- und Forstwirtschaft, aber auch als Naherholungsgebiet.

Begrifflich ist zwischen Rekultivierung und Renaturierung zu unterscheiden. Eine Rekultivierungsmaßnahme hat grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung zum Ziel, hingegen wird bei einer Renaturierung die Schaffung naturnaher Lebensräume angestrebt.

Das Ziel der Rekultivierung besteht darin, die ursprüngliche Kulturlandschaft wieder zu erstellen oder eine neue zu schaffen. Oberstes Gebot einer Rekultivierung ist das Wiederherstellen des Leistungsvermögens des Landschaftshaushalts, damit eine planmäßige Folgenutzung des betroffenen Gebiets ermöglicht wird.

In Verfahren nach dem EnWG ist diesen Grundsätzen und Zielen hauptsächlich dann Rechnung zu tragen, wenn Energieversorgungsleitungen und Masten rückgebaut werden oder vorübergehend eingerichtete Baustellen- und Lagerflächen nach Bauende geräumt werden.

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.2.3 dieser Entscheidung**.*

2.4 Altlasten / Abfallrecht

Laut Planunterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden befinden sich im Trassenbereich keine Altlasten oder Verdachtsflächen.

Im Bereich von Strommasten können nutzungsbedingte Bodenkontaminationen durch Unterhaltungsarbeiten und durch teerhaltige Mastfußanstriche jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Bodenveränderungen durch nicht qualifizierte Auffüllungen grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung mit bodenschutzkundiger Expertise zugesichert, dass die Vorgaben der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten um bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des LfU, LfL, LGL sowie der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannung“ des LfU eingehalten werden.

Soweit Bodenveränderungen durch nicht qualifizierte Auffüllungen nicht ausgeschlossen werden können, wird auf folgende Arbeitshilfen verwiesen und um deren Beachtung gebeten:

Merkblatt Nr. 3/8.6 des LfU „Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen“

https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_bod_00188

Merkblatt des LfU „Beprobung von Boden und Bauschutt“

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1124861211&ACTIONxSESSx-SHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_abfall_00220%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1124861211&ACTIONxSESSx-SHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_abfall_00220%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

2.4.1 Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.2.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2 Abfälle

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich verhindert werden sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.5 Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge sind ausweislich der Planunterlagen und der Stellungnahmen der Fachbehörden durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6 Immissionsschutz

2.6.1 Schutz vor bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gem. § 22 Abs.1 Satz 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1), sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (BVerwG NJW 1989, 1291). Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)).

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleistet wird.

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis von § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Die §§ 7 und 8 der 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 der 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gemäß § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter *Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung*. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter *Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung*. Eine – gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter *Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung*.

Grundsätzlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

Lediglich in Bezug auf die Verwendung von Hydraulikhämmern, deren Schallleistungspegel bis zu 126 dB(A) reicht, bestehen mitunter Zweifel, ob vollständig ausgeschlossen werden kann, dass je nach Dauer der Arbeiten und Entfernung zu den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei Überschreiten der Grenzwerte zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu ergreifen, siehe *Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (b) dieser Entscheidung*.

(b) Erschütterungen

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientierte sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

Der Vorhabenträgerin wurde mittels entsprechender Nebenbestimmung (*Ziffer A. III. 3.4.1 (2) dieser Entscheidung*) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der seitens der Immissionsschutzbehörden vorgeschlagenen, von der Vorhabenträgerin akzeptierten und unter *Ziffer A. III. 3.4.1 (3) dieser Entscheidung* mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (inklusive provisorische Leitungen)

(a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Die Bestimmungen der 26. BImSchV konkretisieren die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

(aa) Grenzwerte gemäß § 3 der 26. BImSchV

Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind nach dem 22. August 2013 errichtete Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Auslastungen Immissionsgrenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetisches Feld 100 Mikrottesla nicht überschreiten.

Nach den vorgelegten Ergebnissen des Immissionsberichts der Firma Cteam vom 12.04.2024, Berichtsnr. B_542530_0001_A (Planunterlagen 1.2) sind die Grenzwerte der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke eingehalten bzw. werden deutlich unterschritten. Aussagen sind zudem zu den Punkten „Berücksichtigung der Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen und durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz“ enthalten. Die Anforderungen der 26. BImSchVVwV bezüglich der Minimierung wurden betrachtet und werden eingehalten (siehe Nrn. 5.5 und 5.6 des o. g. Immissionsberichts).

Die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin wurden seitens der zuständigen Fachbehörde (Sachgebiet 50 der Regierungen von Oberbayern) gegengeprüft und inhaltlich bestätigt.

(bb) Vorsorgepflicht (§ 4 Abs. 2 der 26. BImSchV)

Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind zudem bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Satz 2 26. BImSchV durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (sog. 26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Die Vorgaben der 26. BImSchVVwV wurden vorliegend eingehalten.

Seitens der Vorhabenträgerin wurden entsprechend der 26. BImSchVVwV die Umsetzbarkeit technischer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, der magnetischen sowie der elektromagnetischen Felder gutachterlich geprüft, sowie die hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen (etwa Abstandsoptimierung durch Erhöhung der Masten) in die Planung eingearbeitet.

Siehe Ausführungen zur Feldminimierung nach der 26. BImSchVVwV im Immissionsbericht (Planunterlage 1.2) unter Ziffer 5.6.1

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierungen von Oberbayern gegengeprüft und bestätigt.

(cc) (keine) Pflicht zur partiellen Verlegung von Erdkabel- anstelle Freileitung

Eine Verpflichtung zur Prüfung (sowie ggf. Vornahme) eines Erdkabels anstelle der geplanten Freileitung zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern ergibt sich vorliegend aus Vorschriften des zwingenden Rechts (z.B. in Form der Bestimmungen der 26. BImSchV oder des § 43h HS.1 EnWG) nicht.

Zusätzlicher Hinweis:

Gemäß § 43h EnWG besteht bei der Neuerrichtung von 110-kV-Leitungen und der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Pflicht zur Erdverkabelung. Der Anwendungsbereich des § 43h EnWG ist jedoch ausweislich seines Wortlauts auf die Errichtung von Leitungen auf neuen Trassen beschränkt. Der geplante Ersatzneubau und die Mastverschiebungen innerhalb der bestehenden Trasse begründen keine neue Trasse i.S.d. § 43h EnWG.

(b) Lärm (Koronageräusche)

Bei einer 110-kV-Leitung sind – laut Aussage der zuständigen Fachbehörden - erfahrungsgemäß keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten.

(c) Luftreinhaltung

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten.

Zwar können durch den Koronaeffekt grundsätzlich Erhöhungen der Ozonkonzentration im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile entstehen. Jedoch ist in größerer Entfernung, insbesondere am Boden, eine Erhöhung der Ozonkonzentration nicht mehr messbar. Ähnlich verhält es sich mit der Bildung von Stickstoffoxiden. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit durch die Erneuerung der Freileitung ausgeschlossen werden.

2.6.2 Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Vorhaben und Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung tangieren einander nicht.

2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.7.1 besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)

Im vorliegenden Verfahren werden durch das beantragte Projekt zwei Natura 2000-Gebiete direkt räumlich in Anspruch genommen. Zum einen ist das FFH-Gebiet DE8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ von den Wirkungen des Vorhabens betroffen, zum anderen das SPA-Gebiet DE 8031-471 „Mittleres Lechtal“.

2.7.2 besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten, die in Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämt-

liche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote finden nur eingeschränkt Anwendung, wenn folgende Arten betroffen sind:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Von den Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(2) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9-2), deren Ergebnisse seitens der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurden und die zur Grundlage der Beurteilung gemacht wurde, stützt sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Az.:G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, welche auf die Planfeststellung von Energieleitungen entsprechend angewendet werden.

Die höhere Naturschutzbehörde prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 f. BNatSchG vereinbar ist. Dabei untersucht sie insbesondere, ob das Vorhaben Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat und ob dabei

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt werden. Sollte dies der Fall sein, prüft die Behörde, ob durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände verhindert werden können. Wenn diese Maßnahmen aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht umsetzbar sind, prüft die Behörde, ob das Vorhaben unter einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt werden kann. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert wird. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07, Rn. 31).

(3) Ergebnis

Die Vorhabenträgerin hat eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (sAP, Planunterlage 6_3_0_A), die verschiedene Betroffenheiten aufzeigt. Zur Vermeidung dieser hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um die Verbotstatbestände vollständig zu verhindern.

In der Konsequenz sind Schutzmaßnahmen erforderlich, in Form sogenannter CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), um die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen zu vermeiden. Diese verhindern, dass die Verbotstatbestände des Artenschutzes erfüllt werden.

Zwar können infolge Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder und Arbeitsbereiche sowie durch die Zufahrten von den öffentlichen Verkehrs- und Feldwegen zum Maststandort sowie im Zuge der Ausholungsmaßnahmen in den Spannungsfeldern artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, welche von den zuständigen unteren sowie höheren Naturschutzbehörden gegengeprüft wurde, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Planunterlage 6_3_0_A (saP) im Kapitel 3 beschriebenen spezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.5.1 und 3.5.4. aufgeführten Nebenbestimmungen eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Rahmen der Konfliktanalyse

betrachteten Amphibien- und Reptilienarten, Fledermausarten sowie für die Vogelarten nicht zu erwarten sind. Für die betroffenen Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldinspektionen vor Baubeginn sowie Errichtung von Biotopschutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotopstrukturen und zu erhaltender Gehölze, Mastkontrollen vor Rückbau und Kollisionsschutz in Form von Vogelmarkern festgelegt. An Standorten, bei denen es zur Rodung von potentiellen Quartierbäumen kommt, erfolgt eine Überprüfung der betroffenen Bäume auf Fledermausquartiere, um baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

Für nähere Ausführungen hierzu wird auf die Planunterlagen 6_3_0_A (saP) und 6_3_4_A (Abschichtungsliste) sowie die Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlagen 6_2_3_A) verwiesen.

(a) Schutz Europäischer Vogelarten

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann die Verwirklichung von Verbotsstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen einer Vielzahl von saP-relevanten Vogelarten.

Infolge der Maßnahmen sind folgende Gilden potentiell betroffen:

- Freibrüter (Gebüsche/Gehölze/Schilf)
- Vögel mit möglichen Mast-/Baumbruten
- Feld-/Bodenbrüter
- Wasservögel/Vögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko
- Sonstige Vögel

Nähere Ausführungen hierzu unter Ziffer 4.2 der Planunterlage 6_3_0_A (saP)

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Vogelarten ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Planunterlage 6_3_0_A unter Ziffern 3 und 4.2 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

(b) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der saP-relevanten Arten (LfU) ist ein Vorkommen der verbreiteten Arten in den jeweiligen Eingriffsbereichen ausgeschlossen. Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Der Kriechende Sellerie tritt in aquatischen und terrestrischen Lebensraum auf. Dabei ist ein feuchter bis nasser Untergrund mit niedriger Vegetation oder Störstellen erforderlich. Die Sumpf-Siegwurz besiedelt Kalkmagerrasen, Kalkflachmoore, Pfeifengras-Rutschhänge und lichte Kiefernwälder. Das Sumpfglanzkraut besiedelt zu meist kalkreiche Moor- und Anmoorstandorte, daneben ist es in Bereichen mit Knollendistel-Pfeifengraswiesen und in Kalkmagerrasen zu finden. Zusätzlich ist es in Kalkflachmooren sowie in wechselfeuchten Pfeifengras-Rutschhängen und lichten Kiefernwäldern zu finden. Die Sommer-Wendelähre kommt in Bayern fast nur in Kalk-Quellenmooren mit dauerhaft durchnässtem Wurzelraum vor. Die vorgenannten Lebensräume sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Damit können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nähere Ausführungen hierzu in Planunterlage 6_3_0_A unter Ziffer 4.1.1.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Gemäß der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden vor Beginn der Baumaßnahme in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung die zu erhaltenden Biotop- und Gehölzstrukturen markiert und durch die Errichtung eines Schutzzaunes vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen (mechanische Beschädigung, Stoffeinträge, Abgrabung, Aufschüttung) geschützt. Bei Bedarf werden weitergehende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 bzw. gemäß den Vorgaben der ökologischen Baubegleitung getroffen. Die Zäune sind vor der Inanspruchnahme von Zuwegungen und Baufeldern zu errichten. Die Biotopschutzzäune sind auf der vorgesehenen Länge ortsfest und mit einer Höhe von ca. 2 Metern auszubilden. Sollten errichtete Zäune während des Vorhabens beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen zu beheben. Nach der Baumaßnahme sind die errichteten Zäune wieder zu entfernen.

Durch diese konfliktvermeidende Maßnahme ist der Eingriff im Bereich empfindlicher Biotopstrukturen und zu erhaltender Gehölze als nicht erheblich anzusehen und der Tatbestand des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) nicht erfüllt ist.

(c) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

(aa) Säugetiere

Vorkommen

Eine Reihe von Fledermausarten kann - gemäß der Verbreitungsabfrage auf den Webseiten des LfU – im von der geplanten Maßnahme betroffenen Gebiet aufweisen

vgl. Planunterlage 6_3_3 (erfassung potenzieller Fledermaushabitate) und Planunterlage 6_3_4 (Abschichtungsliste).

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Die Flächeninanspruchnahmen von potenziellen Jagdgebieten sind im Verhältnis zu verbleibenden Strukturen vernachlässigbar. Nahezu sämtliche mögliche Leitstrukturen (Hecken, Waldränder) bleiben erhalten. Im Zuge der Abschichtung können Verbotstatbestände im Rahmen von Schutzstreifenverschiebungen und damit einhergehende Eingriffe in Gehölzbestände eintreten. Nachtbaustellen sind im Zuge der Baumaßnahmen nicht vorgesehen, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der aufgeführten Arten während Jagdflügen kommen kann.

Infolge der in der Planunterlage 6_3_0_A (saP) unter Ziffer 3.1 aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme V8 – Fledermausschutz bei Fällungen von Gehölzen mit Habitatpotenzial - sowie den Nebenbestimmungen unter *Ziffer A. III. 3.5.4 dieser Entscheidung* kann jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

(bb) Reptilien

Vorkommen

Wie in der Planunterlage 6_3_0_A (saP) unter Punkt 4.1.2.2 dargestellt, sind die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowohl auf dem TK-Blatt als auch bei den im Landkreis vorkommenden Arten aufgeführt. Die Eingriffsflächen befinden sich jedoch meist in intensiv genutztem Grünland oder Ackerflächen, welche sich nicht als Habitat für die Arten eignen. Allerdings finden sich auch einige Bauflächen und Zuwegungen (besonders jene im Bereich der Umspannwerke) auf Flächen, die den Habitatansprüchen der Arten entsprechen. Umspannwerke weisen häufig Vorkommen der beiden Reptilienarten auf. Ein Vorkommen könnte nur durch eine methodenkonforme Kartierung dieser Bereiche ausgeschlossen werden, die im vorliegenden Fall jedoch nicht durchgeführt wurde.

Die höhere Naturschutzbehörde nimmt daher in ihrer Stellungnahme im Rahmen eines Worst-Case Ansatzes das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter an. Gemäß der Arbeitshilfe zur Zauneidechse des bayerischen Landesamts für Umwelt wären somit geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Gemäß der zitierten Arbeitshilfe des LfU heißt es unter 2 Lebensraum und Lebensweise:

„Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum von strukturreichen Flächen (GebüschOffenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlicher Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen“.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In den UW-Bereichen wird lediglich das Befahren mit einem Unimog (oder einem vergleichbaren Fahrzeug) mit Kabelzugtrommel auf rasenartigen Flächen während 1 - 2 (max. 3) Tagen erforderlich. Eine vorhabenbedingte Gefährdung kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Grünlandflächen werden vor Beginn der Kabelzugarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen gemäht und weisen damit keine Versteckstrukturen für Zauneidechsen oder Schlingnattern auf. Die Mahd ist aus bautechnischen Gründen unabdingbar erforderlich und wirkt hier zusätzlich wie eine Vergrümmungsmaßnahme für die Zauneidechse. Die Zauneidechse meidet unattraktive Flächen ohne Deckungsstrukturen und würde (bei einem Vorkommen gemäß worst case-Ansatz) in benachbarte Flächen ausweichen. Theoretisch könnten sich dann Zauneidechsen nur noch in Mauselöchern verstecken. Selbst wenn dieser Fall angenommen werden würde, käme es zu keiner Gefährdung, weil Eingriffe in den Bodenkörper nicht stattfinden. Die erforderlichen Baugeräte verursachen auch keinen höheren Bodendruck als die normalen Fahrzeuge für die regelmäßig stattfindenden Unterhaltsarbeiten. Eine maßgebliche Beeinträchtigung etwaiger Populationen von Eidechse oder Schlingnatter kann im Ergebnis ausgeschlossen werden.

(cc) AmphibienVorkommen

Der Alpensalamander (*Salamandra atra*) ist weiter südlich in den Alpenregionen verbreitet und daher nicht im Projektgebiet zu erwarten. Geeignete Gewässerlebensräume (Teiche, Seen, Pfützen, etc.) liegen in den Eingriffsbereichen und deren näheren Umgebung nicht vor. Für den Europäischen Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*) können ein Vorkommen der Arten und damit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) kann im Bereich der Einführung UW Finsterau nicht pauschal ausgeschlossen werden. Nachweise zur Gelbbauchunke liegen allerdings nicht vor.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Das Maßnahmenkonzept des LBP sieht zeitliche und funktionale Vorgaben für den Bauablauf vor (siehe Planunterlage 6_2_0_A LBP, Seite 16, V 5), die sicherstellen, dass Verbotstatbestände im Zusammenhang mit potenziellen Vorkommen der Gelbbauchunke vermieden werden.

(dd) Libellen

Für die relevanten Libellenarten Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophio-gomphus cecilia*) Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) gilt, dass keine direkten oder indirekten Eingriffe durch das Vorhaben in Gewässerlebensräume stattfinden.

Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben und damit verbundene Verbotstatbestände können gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

(ee) Käfer

Die Larven des Eremiten (*Osmoderna eremita*), leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrechtstehender Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20-25 cm!) Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), besiedelt größere, doch meist flache meso- bis oligotrophe Stillgewässer, möglichst mit reicher Unterwasser- und Ufervegetation. Wichtig ist eine ausreichende Besonnung der Gewässer. Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) besiedeln morsche, pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe. Schwarze Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*) leben in Bereichen von grund- oder quellwassergeprägte Feuchtwäldern.

Derartige Lebensräume finden sich nicht in den Eingriffsbereichen des plangegenständlichen Vorhabens. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

(ff) Tagfalter

Lebensraum für den Gelbringfalter stellen lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind dar. Wälder mit grasreichem Unterwuchs finden sich nicht innerhalb der Eingriffsbereiche. Der Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist ein Bewohner von halb-offenen Feuchtgebieten, der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) besiedelt Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) hat ähnliche Lebensraumansprüche, er kommt allerdings auch mit trockeneren Bedingungen zurecht, das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) besiedelt entlang des Lechs Schneeheide-Kiefernwälder, Brennen und Flussschotterheiden. Der Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) besiedelt trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien. Auch Borstgrasrasen, alpine Rasen und im Donaumoos sogar entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymian-Bewuchs werden besiedelt.

Derartige Lebensräume finden sich nicht in den Eingriffsbereichen des plange-
genständlichen Vorhabens. Nachweise zu den o.g. liegen im Wirkungsbereich des
Vorhabens nicht vor. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
BNatSchG können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

(gg) Nachtfalter

Auswirkungen auf streng geschützte Nachtfalter sind durch das Vorhaben nicht
zu erwarten. Streng geschützte Nachtfalterarten sind im Untersuchungsgebiet
nicht verbreitet (siehe Planunterlage 6_3_4_A; Abschichtungsliste). Verbots-
tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen
werden.

(hh) Fische

Auswirkungen auf geschützte Fischarten (Donau-Kaulbarsch) sind durch das
Vorhaben nicht zu erwarten. Eingriffe in Gewässerlebensräume finden nicht
statt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Art
ausgeschlossen werden.

(ii) Muscheln

Auswirkungen auf die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus* agg.) sind durch
das Vorhaben nicht zu erwarten. Eingriffe in Gewässerlebensräume finden
nicht statt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die
Art ausgeschlossen werden.

(jj) Mollusken (Schnecken)

Auswirkungen auf streng geschützte Schneckenarten sind durch das Vorhaben
nicht zu erwarten. Relevante Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht
verbreitet (siehe Planunterlage 6_3_4_A; Abschichtungsliste). Verbots-
tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen
werden.

2.7.3 Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)

(1) Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen NSG-Verordnung verboten.

Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen NSG-Verordnung kann von den Verboten im Einzelfall Befreiungen gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(b) Landkreis Landsberg am Lech

Naturschutzgebiete im Landkreis Landsberg am Lech werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(c) Landkreis Weilheim-Schongau

Das Naturschutzgebiet 00643.01 „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ wird von der Maßnahme berührt.

Beeinträchtigungen / Erheblichkeit

Das Vorhaben überspannt im Trassenbereich M 22(neu) – M 23(neu) das NSG 00643.01 'Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch' lagegleich wie die vorhandene Bestandsleitung. Eine dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebietsgrenzen durch das Vorhaben erfolgt somit nicht. Das Vorhaben löst keine Neu-Betroffenheiten des Naturschutzgebietes aus.

Zulassung Ausnahme

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Als nähere Bestimmung ist die Naturschutzgebietsverordnung „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ heranzuziehen.

Die Errichtung der neuen Leitung verstößt gegen den Verbotstatbestand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NSG-VO, namentlich „Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern“. Da es sich bei dem Vorhaben allerdings um eine vollständige Erneuerung der bestehenden Lechrainleitung über das NSG handelt, ist diese nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 NSG-VO von dem o.g. Verbot ausgenommen.

Die Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe**) sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsflächen nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(2) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß den jeweiligen LSG-Verordnungen kann jedoch im Einzelfall eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Über die Befreiung wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

(b) Landkreis Landsberg am Lech

Das Vorhaben verläuft im Bereich nachstehender Spannfelder innerhalb oder direkt benachbart zum LSG 00420.1 'Lechtal-Süd':

- M 24(neu) – M 30(neu) – Querung LSG
- M 31(neu) – M 31/1(neu) – Querung LSG
- M 31/1(neu) – UW Kinsau – Querung und Benachbarung LSG

In diesen Bereichen erfolgt keine (signifikante) Verschiebung der Leitungssachse. Lediglich im Spannfeld M 31(neu) – M 31/1(neu) erfolgt eine Verschiebung der Leitungssachse um ca. 25 m. Im gesamten Vorhabensbereich wird der leitungsgebundene Schutzstreifenbereich verringert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der vorhabenbedingten Reduzierung des Schutzstreifenbereichs treten Konflikte mit den Vorgaben der LSG-Verordnung nicht auf. Eine Befreiung von den Verboten in § 3 der LSG-Verordnung wird nicht erforderlich. In den Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin auch keine erlaubnispflichtigen Tatbestände angezeigt, so dass eine Erlaubnis gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ebenfalls nicht auszusprechen ist. Das Landratsamt Landsberg am Lech äußert sich in seiner Stellungnahme nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Unabhängig davon sind von der Vorhabenträgerin die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

(c) Landkreis Weilheim-Schongau

Im Landkreis Weilheim-Schongau tangiert das Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete.

(3) Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben in beiden betroffenen Landkreisen nicht berührt.

(4) gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Über die Ausnahme wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden (siehe auch Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

(b) Landkreis Landsberg am Lech

Durch das Vorhaben werden keine geschützten Biotopbereiche dauerhaft beeinträchtigt oder zerstört.

(c) Landkreis Weilheim-Schongau

Von der Maßnahme werden folgende Biotop berührt:

- Biotop Nr. 8131-1096-002 „Kalkmagerasen am Lechdamm bei Rosenau nördl. Schongau“

- Biotop Nr. 8131-1101-001 „Schönach und Kalktuffquelle östlich von Hohenfurch“
- Biotop Nr. 8131-0079-001 „Magerrasen, Altgrasbestände und Gebüsch in der Bende“

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen werden jedoch gemäß den Planunterlagen durch das Vorhaben weder dauerhaft noch temporär in Anspruch genommen oder anderweitig beeinträchtigt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

(5) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile i.S.v. § 29 BNatSchG werden durch das Vorhaben im gesamten Vorhabenbereich nicht berührt.

(6) Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmentscheidung erforderlich ist.

Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden (siehe Ziffer 3 der Planunterlage 6_3_0_A saP), konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden..

2.7.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Vgl. hierzu auch Ziffer 6.3 der Planunterlage 6_2_0_A (LBP) mit Anlagen 1 und 2.

(2) **Schutzgut Arten und Lebensräume**

Die im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensräume durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen werden - nach Realisierung der in Planunterlage 6_2_0_A (Anlagen 1 und 2) vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.5.2 dieser Entscheidung** festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – vollständig kompensiert.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

baubedingte Auswirkungen

Die im Rahmen von Ausholungen, Mast- und Fundamentarbeiten, Mastneubau sowie Trassenpflege geplanten Maßnahmen sind mit diversen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensräume verbunden.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Planunterlage 6_2_0_A (LBP) unter Ziffer 4 (Konfliktanalyse) und Ziffer 6.3 sowie Anlage 1

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb der Maste entstehen geringfügige anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut u.a. in Form von dauerhafter (kleinflächiger) Netto-Neuversiegelung von Boden durch die Errichtung neuer Masten, anlagenbedingte Beeinträchtigung der Avifauna durch erhöhtes Kollisionsrisiko sowie einer geringfügigen dauerhaften Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch neue Masten.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Planunterlage 6_2_0_A (LBP) unter Ziffer 4 (Konfliktanalyse) und Ziffer 6.3 sowie Anlage 2

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vor-

habens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Mittels der in Planunterlage 6_2_0_A LBP (Anlagen 1 und 2) aufgeführten sowie den unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen - soweit möglich - zumindest teilweise vermieden oder zumindest minimiert werden.

Dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot wird damit Genüge getan.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen sowie des sich hieraus nach der BayKompV ergebenden Kompensationsbedarfs siehe die Ausführungen in Planunterlage 6_2_0_A (Anlagen 1 und 2)

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Mittels der in Planunterlage 6_2_0_A LBP (Anlagen 1 und 2) vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verbleibenden Beeinträchtigungen vollumfänglich kompensiert.

(3) **Schutzgut Landschaftsbild**

Die durch die Masterhöhungen teilweise hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vorliegend nur durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

Vgl. hierzu Anlage 2 zu Planunterlage 6_2_0_A (LBP)

(a) **Eingriffe (§ 14 BNatSchG)**

Die Freileitung beginnt im Bestand und in der Planung nordöstlich der Ortslage von Schongau und führt parallel zum Lech östlich an der Ortslage von Hohenfurch vorbei bis zum Siedlungsrand von Kinsau. Geschlossene Siedlungsflächen werden dabei nicht berührt. Räumliche Annäherungen bestehen lediglich im Bereich des UW Finsterau, im Spannungsfeld M 20 / M 21 und bei M 31/1 zu Einzelanwesen. Eine Querung größerer Verkehrsinfrastruktur erfolgt im gegenständlichen Abschnitt nicht. Insgesamt erfolgt der Ersatzneubau weitestgehend in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung. Die Bestandsleitung weist Gittermaste mit dem einem Einebenen- und Donaumastbild auf. Die neu zu errichtenden 110-kV-Maste werden als Einebenen-Gittermaste errichtet (vgl. Planunterlage 6_2_0_A LBP, Ziffer 1.2.5, Seite 7 ff.). Durch eine veränderte Mastauteilung ist im Zuge der Erneuerung eine Reduktion der Mastanzahl von derzeit 36 Maste auf neu 30 Maste möglich. Die Höhen der neuen Maste im plangegenständlichen Leitungsabschnitt betragen zwischen ca. 25 m bis 35 m. An vier Standorten werden Masthöhen von > 35,5 m (36,0 m, 37,0 m, 36,0 m und 36,0 m) erreicht. Die rechnerische durchschnittliche Erhöhung der Masten beläuft sich auf 3,4 m (alle Erhöhungen in m ÷ Anzahl neue Masten). Laut Planunterlagen verringert sich die Schutzstreifen-

breite im Vergleich zum Bestand: die Breite des parallelen Schutzstreifens wird im Zuge der Erneuerung für jedes Spannfeld individuell bestimmt und richtet sich nach der größtmöglichen Ausschwingbreite der Leiterseile in der Spannfeldmitte. Die neuen Schutzstreifenbreiten bewegen sich dabei zwischen 14,5 m und 26,9 m beidseits der Leitungsachse, während bei der Bestandsleitung eine pauschale Sicherung eines Schutzstreifens von jeweils 35,0 m beidseits der Leitungsachse erfolgt war. Die Leitung weist in Altbestand und Planung jeweils zweimal drei Leiterseile und ein Erdseil auf.

Von den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen (Seilauswechslung, Mastneu- und -rückbau mit Masterrhöhung und Änderung des Mastbildes, Ausholungen etc.) führen die Masterrhöhungen und die Änderung des Mastbildes anlagebedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Betroffen ist insoweit die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Nachdem es sich um eine weitestgehend trassengleiche Erneuerung einer Bestandsleitung handelt, ergeben sich aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung keine erheblichen den Landschaftscharakter ändernden Auswirkungen.

Die sich aus der Änderung des Mastbildes ergebenden Auswirkungen wurden in den Antragsunterlagen nicht als erheblich eingestuft. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind dieser Einschätzung in ihren Stellungnahmen gefolgt. Gleiches gilt für die Zubeseilungen und die geringfügige Verlegung der Trasse. Zu berücksichtigen war insoweit insbesondere, dass die Leitung bereits seit Jahrzehnten besteht und das Gebiet um die Trasse somit bereits erheblich vorbelastet ist. Zudem wird das Landschaftsbild in Teilbereichen durch den ersatzlosen Rückbau von 6 Masten entlastet.

Die bau- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verursachen keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Eingriffe infolge der Masterrhöhungen sind keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Siehe hierzu die Ausführungen in Planunterlage 6_2_0_A (LBP) unter Ziffer 4.2.3 sowie Anlage 2.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Im Falle der Eingriffe in das Landschaftsbild waren vorliegend Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Anhaltspunkte, dass dies im vorliegenden Fall dennoch ausnahmsweise möglich ist, sind nicht gegeben.

(e) Naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)

Kann ein Eingriff weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden, darf er gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird deutlich, dass bloße Gleichrangigkeit der einander widerstreitenden Belange für ein komplettes Untersagen des Eingriffes nicht ausreicht.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe (Planrechtfertigung).

Da zudem die Masterhöhungen in einem bereits mit einer bestehenden Freileitung vorbelasteten Gebiet erfolgen, ist unter Abwägung der Vorteile des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes der Realisierung des Vorhabens der Vorzug zu geben.

(f) Ersatz in Geld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG)

Für den nicht ausgleich- und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzgeldberechnung erfolgte auf Basis der Vorgaben des § 20 Abs. 3 BayKompV i.V.m. Anlage 5 BayKompV. Als Ersatzgeld für den Eingriff wurde ein Betrag von 29.004,36 € ermittelt. Hiervon entfallen auf den Landkreis Landsberg am Lech 9.069,06 € und auf den Landkreis Weilheim-Schongau 19.935,30 €.

Für die genaue Berechnung der Ersatzgeldzahlung siehe Anlage 2 zur Planunterlage 6_2_0_A.

2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen**(a) Planungsbedingte Eingriffe**

Im Bereich des alten Mastes 50 a3 (Lechhang bei Abzweigung zur Staustufe 8a) wird der Trassenverlauf geringfügig geändert und der neue Mast 31/3 bedingt eine Leitungsführung, die einen Schutzbereich aufweist, der auf einer kleinen Fläche von 110 m² bisher nicht im Schutzbereich der (alten) Leitung lag. Auf Seite 31 in der Planunterlage 6.2.1 Maßnahmenblätter spricht die Vorhabensträgerin bei G3 von: „Bei den baubedingt beanspruchten Flächen mit Rückschnitt- bzw. vorübergehendem Rodungserfordernis ...“. Grundsätzlich muss zwischen Rodung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG und Kahlschlag unterschieden werden; auch eine zeitlich begrenzte Rodung (Kahlschlag) bedarf jedoch einer Rodungserlaubnis.

Von einem Kahlschlag mit anschließender Wiederbewaldung ist auszugehen, wenn kein dauerhafter Wille zur Umnutzung besteht und die betroffene Fläche wiederbewaldet werden soll. Dies wurde von Seiten der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erwiderng so bestätigt. Somit bleibt die Fläche auch während der Maßnahme Wald im Sinne des Waldrechts. Es gelten unter anderem das Verbot der Waldzerstörung (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG), die Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Waldbodens (Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG) und die Pflicht zur Wiederaufforstung (Art. 15 BayWaldG).

Zudem wird eine Rodung von 200 m² in der Nähe des Mastes 31 (bestehender Schutzstreifen der 110-kV-Leitung) geplant, wo die Leitung einen auslaufenden Waldstreifen quert.

Zwischen den Masten 22(neu) und 23(neu) wird das bewaldete Tal der Schönach überspannt. Die Leiterseile weisen temperaturabhängig Durchhänge auf, die in der Spannfeldmitte am stärksten ausfallen. Insgesamt sind im Bereich der Talsohle der Schönachschlucht faktisch keine Wuchshöhenbeschränkungen zu erwarten. Nicht ausgeschlossen werden dagegen Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Schluchthangoberkanten. Eingriffe in den Gehölzbestand erfolgen nur dann, wenn diese aus Gründen der Leitungssicherheit erforderlich werden. Um in der Ausübung der Trassenpflege Unsicherheiten zu vermeiden, wird formal die Möglichkeit einer Wuchshöhenbeschränkung im gesamten Schutzstreifenbereich aufrechterhalten.

(b) Rechtliche Bewertung

Durch das geplante Vorhaben ist Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis der unteren Forstbehörde, die jedoch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird. Die Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere die Abs. 4-7 des Art. 9 BayWaldG, sind dabei sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Gemäß Art. 39 Abs. 2 BayWaldG erfolgt der Rodungserlaubnis ersetzende Planfeststellungsbeschluss im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde unter der Bedingung, dass die unter A.III. Ziffer 3.6. festgesetzten Nebenbestimmung eingehalten werden.

Laut Unterlagen sind Rodungen im Umfang von insgesamt 310 m² zwischen M31 – M31/1 (200 m²) und zwischen M31/3 – M31/4 (110 m²) geplant. Bei der Waldfläche zwischen M31/3 – M31/4 (110 m²) handelt es sich um Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt sowie für den Bodenschutz. Entsprechend kommt dieser Waldfläche bei der Bewertung der Rodung eine besondere Bedeutung zu. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Rodung in Wäldern nach Art. 6 BayWaldG versagt werden, wenn die Rodung den Plänen widerspricht oder deren Ziele gefährdet.

Die Rodungen werden, soweit aus den Planunterlagen zu entnehmen keine Ausstockung und Bodenveränderung nach sich ziehen. Damit bleiben die Waldfunktionen in einem gewissen Maß erhalten. Die betroffene Fläche ist mit 110 m² gering in Bezug auf den kompletten Wald mit Waldfunktionen. Der Funktionsverlust wird somit als untergeordnet eingeschätzt. Die Rodung wird aus den genannten Gründen als indifferent gegenüber der Waldfunktionsplanung gewertet und widerspricht somit nicht den Plänen nach Art. 6 BayWaldG oder gefährdet deren Ziele.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Stromversorgung gegenüber dem Walderhalt im öffentlichen Interesse als mindestens gleichrangig zu bewerten ist, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter *Ziffer D. II. Nr. 2 der Entscheidungsgründe (Planrechtfertigung)*. Die Erlaubnis ist nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zu erteilen.

Laut Planung entfallen die Wuchsbeschränkungen für einige bisher beanspruchte Gehölze, wodurch diese auf einer Fläche von 2,87 ha zu Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG i. V. m. Art. 2 BayWaldG werden. Das gilt nur, wenn Waldbäume in ausreichender Dichte für eine Waldeigenschaft vorhanden sind. Einer Aufforstungsgenehmigung nach Art. 16 BayWaldG bedarf es für den neu entstehenden Wald nicht.

Die Waldeigenschaft der neu entstehenden Waldfläche bedarf keiner rechtlichen Festlegung, sondern ergibt sich allein durch den Entfall der Wuchsbeschränkungen auf den aufzuhebenden Schutzstreifen der abzubauenen Leitung.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Baudenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmalern sind vorliegend nicht zu erwarten. In der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 26.11.2024 werden keine entsprechenden Einwände erhoben werden.

2.9.2 Bodendenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmalern sind vorliegend nicht zu erwarten, da sich nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege vom 26.11.2024 keine Bodendenkmäler im Trassenbereich befinden.

2.10 Geotopschutz

Eine Beeinträchtigung von Geotopen kann ausgeschlossen werden, da keine im Umfeld der Maßnahme bekannt sind.

2.11 Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind – nach aktuellem Kenntnisstand – vom Vorhaben nicht berührt.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1 Transport und Verkehr

3.1.1 Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Ggf. während der Bauphase (etwa im Rahmen der Zubeseilung) erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten / Befahren der Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind - nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren - im Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Das zuständige Staatliche Bauamt Weilheim hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

3.1.2 Sonstige öffentliche Straßen und Wege

Auch insoweit gibt es keine der Planung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, dass auch Feld- und Waldwege wiederhergestellt werden. Auch die Sicherstellung, dass die verkehrssichere Zufahrt / Zuwegung für Grundstückseigentümer immer gewährleistet ist, wurde zugesagt.

3.1.3 Schienenverkehr

Belange des Schienenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen. Anlagen der DB Netz AG sind erkennbar von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.4 Luftverkehr

Laut Stellungnahme des Luftamtes Südbayern bestehen keine zivilen luftrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinsichtlich militärischer Belange wird auf Ziffer 3.3 verwiesen.

3.2 Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen (insbesondere der Fachsachgebiete an den Landratsämtern WM und LL) gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Einzelheiten insbesondere bzgl. etwaiger (vorübergehender) Beeinträchtigungen während der Bauausführung sind soweit erforderlich noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Behörden und Betreibern zu regeln. Auflagenvorschläge wurden – soweit erforderlich und verhältnismäßig – unter Ziffer A. III. (Nebenbestimmungen) berücksichtigt.

Zu den Belangen des Digitalfunks (Richtfunkstrecken, Digitalfunkstrecken für Behörden) wurde die ausführende Firma Vodafone gehört. Diese informierte die Vorhabenträgerin über entsprechende Betroffenheiten, erhob aber keine Einwendungen.

3.3 Militärische Belange

Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen unter Berücksichtigung der in die Nebenbestimmungen aufgenommenen Forderungen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr (Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

4. Wirtschaft (strukturelle Belange)

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Planungsverbände), Behörden (z.B. höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern; die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) bzw. Berufsgruppenvertreter (Bayerischer Bauernverband) – bei Einhaltung der unter A. III. genannten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Laut Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft - sind durch die Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft nur in einem geringen Umfang betroffen. Gemäß den Unterlagen kommt es zu einer Netto-Neuersiegelung von 156 m². Überwiegend handelt es sich bei den betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen mit durchschnittlichen bis guten Erzeugungsbedingungen. Die Kompensation erfolgt über

die Ökokonten „Breites Moos und Unterthürheim“ der Vorhabenträgerin, so dass eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Vorhabens nicht erforderlich wird. Eingriffe ins Landschaftsbild werden monetär kompensiert.

Der bestehende Mast Nr. 50/a1 auf der Grenze der Flurnummern 220 / 215 der Gemarkung Kinsau wird auf die Grenze der Flurnummern 215 / 211 als Mast Nr. 31/1 geplant. Somit erfolgt eine Verschiebung vom aktuellen Standort an einer privaten Zuwegung weg auf landwirtschaftliche Grünlandflächen. Somit entsteht eine größere Beeinträchtigung der Landwirtschaft als im bisherigen Bestand. Für den Mast sowie die Zuwegung liegt laut Vorhabenträgerin jedoch eine Zustimmung des Grundstückseigentümers (landwirtschaftlicher Betrieb) vor. Im Abstimmungsgespräch im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle derzeitigen und künftigen Entwicklungen auf dem Grundstück berücksichtigt und mögliche Beeinträchtigungen in Rücksprache mit dem betroffenen Eigentümer minimiert.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind grundsätzlich Gründungen zu bevorzugen, die möglichst einen vollständigen Rückbau nach der Betriebszeit ermöglichen, um Altlasten im Boden so weit als möglich zu vermeiden. Der ursprüngliche Zustand des Bodens soll laut Planunterlagen wiederhergestellt werden. Der Fundamentrückbau wird in den Planungsunterlagen mit 1,00 m angegeben. Der Abbau der Fundamente erfolgt gemäß der Handlungsempfehlung des LfU (Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bis 1 m Tiefe unter EOK. Ein vollständiger Abbau des Fundamentes erfolgt nur dann, wenn nachweislich eine relevante Einschränkung der Nutzung des Grundstückes gegeben ist. Letzteres ist nicht gegeben, so dass die Forderung eines kompletten Fundamentausbaus nach Abwägung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig ist.

*Soweit es um den Schutz des Waldes und seiner Funktion im Interesse der Allgemeinheit geht, werden die Einwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg unter **Ziffer C. IV. 2.8 der Entscheidungsgründe** behandelt.*

*Zur individuellen Betroffenheit einzelner Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmen (z.B. betroffene Land- oder Forstwirte) betrachten sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer C. VI. der Entscheidungsgründe**.*

*Soweit die Betriebe und Unternehmen – jenseits ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen – im Interesse der Allgemeinheit existentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge (etwa der Wasser- oder Energieversorgung) wahrnehmen, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer C. IV. 3 der Entscheidungsgründe** (Infrastruktur).*

5. Raumplanung / Landes- und Regionalplanung

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörden bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiete 24.1 und 24.2) sowie den Regionalen Planungsverbänden der Regionen Oberland und München (als Vertreter der Regionalplanung) stehen Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeit) sowie der Landes- und Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG sind für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens die höheren Landesplanungsbehörden, in vorliegendem Fall die Regierung von Oberbayern, zuständig. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen stellt diese fest, dass der Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren / eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß Art 15 ROG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 BayLplG nicht eröffnet ist.

Laut Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern (Sachgebiete 24.1 und 24.2) ist der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG). Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Diesen Belangen trägt die vorliegende Planung grundsätzlich Rechnung. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung bzw. Beachtung der genannten Grundsätze und Ziele nicht entgegen.

6. Klimaschutz (§ 13 KSG Berücksichtigungsgebot)

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - BVerwGE 175, 312 Rn. 82). Die ermittelten Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes sind bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - BVerwGE 175, 312 Rn. 95 ff. und Beschluss vom 22. Juni 2023 - 7 VR 3.23 -

juris Rn. 40). Einzubeziehen sind solche Auswirkungen, die dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zurechenbar sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2023 - 7 A 9.22 - juris Rn. 39 und Beschluss vom 22. Juni 2023 - 7 VR 3.23 - juris Rn. 45).

Der Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Schongau – Kinsau mit Anschluss der Lechstaustrufen Finsterau, Sperber und Kinsau (Anlagen 69001, 69002, 69003, 69004) in der beantragten Planungsvariante ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde alternativlos sowohl im Hinblick auf einen Verzicht auf den geplanten Ersatzneubau (sog. Nullvariante; vgl. Planunterlage 1.0 Erläuterungsbericht, Kap. 1.4 des „Energiewirtschaftliche Begründung“) als auch im Hinblick auf etwaige Trassenvarianten (vgl. Planunterlage 1.1 Alternativenbericht). Die Kapazitätserweiterung, welche einen größeren Materialverbrauch z.B. durch stellenweise höhere Masten oder das Auflegen zusätzlicher Stromkreise erfordert, ist nahezu ausschließlich der Aufnahme des in der Region erzeugten „grünen Stroms“ und der Weiterleitung überschüssiger Kapazitäten in die Höchstspannungsübertragungsnetze geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Ausbau des Hochspannungsverteilnetzes ebenso wie der Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes dem zügigen Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien (vgl. Begründung zum EnLAG, BT-Drs. 16/10491 S. 9; siehe auch Begründung zum BBPIG, BT-Drs. 17/12638 S. 11) und damit per se vorrangig den Zielen des Klimaschutzgesetzes dient. Vor diesem Hintergrund verlieren überschaubare und einmalig auftretende Unterschiede in der CO₂-Bilanz hinsichtlich Materialverbrauch und Trassenwahl an Gewicht.

Laut gängiger Rechtsprechung ist grundsätzlich eine Berechnung erforderlich, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat; falls diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist eine Schätzung zulässig (BVerwG, Beschlüsse vom 12. September 2023 - 7 VR 4.23 - juris Rn. 53 und vom 15. September 2023 - 7 VR 6.23 - juris Rn. 42). Verlässliche Angaben werden dabei umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2021 - 4 B 25.20 - juris Rn. 15).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben für das lokale Klima relevante Flächen verloren oder entsprechende Nutzungen dahingehend verändert werden, dass deren luft- und/oder klimahygienische Funktion maßgeblich geschmälert wird. Nachteilige Umweltauswirkungen können diesbezüglich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der vorhabenspezifischen Auswirkungen auf den globalen Klimawandel lässt sich festhalten, dass

- mit leitungsspezifischen Lebenszyklusaufwendungen keine maßgeblichen CO₂-eq verbunden sind / emittiert werden,
- das Vorhaben keine betriebsbedingten CO₂-Emissionen mit sich bringt.

Darüber hinaus sind gemäß § 49 Abs. 1 EnWG Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die Regeln der Technik zu beachten. Insoweit ist die Vorhabenträgerin erheblich in ihrer Alternativenauswahl eingeschränkt, was die Verwendung von Baumaterialien bzw. Bauausführungen anbelangt, welche unter Umständen geringere CO₂-Emissionen nach sich ziehen würden.

Hinsichtlich einer Berechnung der CO₂-relevanten Auswirkungen, die das Vorhaben hat, ist festzustellen, dass diese – auch in Anbetracht der „Größe“ (sehr große Anzahl zugelieferter Komponenten) und Bedeutung des Vorhabens – sowie dem Umstand, dass das Vorhaben per se vorrangig den Zielen des Klimaschutzgesetzes dient, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, weshalb diese von der Planfeststellungsbehörde nicht gefordert wurde.

Auch eine belastbare Schätzung der CO₂-relevanten Auswirkungen ist insoweit nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen, als sämtliche Baumaterialien von Dritten - hier von ggf. unterschiedlichen Herstellern von Gitterstahlmasten, Leitungsseilen usw. – bezogen werden und die dortigen Produktionsprozesse allenfalls in Grundzügen bekannt sind. Konkrete Emissionen zu einzelnen Produktionsprozessen kann die Vorhabenträgerin nicht angeben, da diese von dem jeweils eingesetzten Brennstoff oder der Energiequelle der elektrischen Energie abhängen; dies gilt ebenso für die bevorstehende Bauausführung. Verlässliche Angaben werden umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (vgl. Rasmussen et al., UVP-Report 2020, 92 <94>).

Unbestritten ist, dass das Vorhaben in der Bauphase eine emissionserhöhende Wirkung hat und damit kurzfristig nicht zum Klimaschutz beiträgt, sondern diesem vielmehr entgegenwirkt. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass diese baubedingten Emissionen im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zu § 4 KSG nicht ins Gewicht fallen. Darüber hinaus wird in diesem Planfeststellungsbeschluss dafür Sorge getragen, dass die baubedingten CO₂-Emissionen möglichst auf das unvermeidbare Mindestmaß abgesenkt werden (vgl. Ziffer 3.4.1 der Nebenbestimmungen).

Auch den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Laut Landesentwicklungsplan (LEP) 1.3.1 G soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Des Weiteren sollen die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 G). Dies ist mit der vorliegenden Planung nicht nur erfüllt, sondern vielmehr ist die vorliegende Planung und deren Umsetzung zur Erreichung der vorgenannten Ziele unabdingbar.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Auch diese Forderung ist hier unstreitig erfüllt und dient der Erreichung der gesetzten Klimaziele.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV geschützt sind (z.B. Städtebauliche Belange), stellen Einwendungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar.

Die betroffenen Kommunen (Stadt Schongau, Gemeinde Hohenfurch, Gemeinde Kinsau) erhoben keine Einwendungen, welche thematisch auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht beruhen.

VI. Private Belange / Private Einwendungen

1. Private Belange (Allgemeines)

1.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in Ziffer 2.3 der Planunterlage 1_0_A (Erläuterungsbericht).

1.1.1 Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (Leitungsbestand) in Anspruch genommen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern, das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen sowie ggf. Maßnahmen im Rahmen von Bauwasserhaltungen.

1.1.2 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin wurden bei Bau der Leitung in den 1960er Jahren beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung bestellt und ins Grundbuch eingetragen (im Folgenden kurz: Dienstbarkeiten).

Auf Basis der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse geht die Planfeststellungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt davon aus, dass die beantragten Maßnahmen, soweit sie auf Grundstücken im Bereich der Schutzzone durchgeführt werden, von den insoweit bestehenden Dienstbarkeiten erfasst werden, soweit die Dienstbarkeit schonend ausgeübt wird und die Eigentümer für eintretende Schäden / sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – entschädigt werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zwischen dem rechtlichen Grund, sprich: der im Vorfeld der Errichtung in den 1960er Jahren zwischen Vorhabenträgerin und damaligen Grundstückseigentümer getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarung (oder ggf. einem ergangenen Enteignungsbeschluss) und der hierauf basierenden, im Grundbuch eingetragenen (dinglichen) Dienstbarkeit zu unterscheiden ist.

Für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ist lediglich auf den Inhalt der Dienstbarkeit abzustellen, selbst wenn deren Inhalt über das auf schuldrechtlicher Ebene Vereinbarte hinausgehen sollte oder sich die der Vereinbarung zu Grunde gelegten Umstände zwischenzeitlich schwerwiegend verändert haben. In diesen Fällen wäre die Dienstbarkeit auf zivilrechtlichem Wege zu korrigieren bzw. die schuldrechtliche Grundlage (insbesondere die zu leistende Entschädigung für die anlagebedingte Inanspruchnahme) anzupassen. Dies fällt jedoch nicht in die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde, sondern bleibt – falls keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt wird – einer zivilgerichtlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

2.

Die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten („Starkstromleitungsrechte“) sind alle nach demselben Muster verfasst (vgl. hierzu Planunterlage 2_3)

3.

Hierbei ist zunächst zwischen der Trasse / dem Leitungsbauwerk (sprich einer Kette an hintereinander stehenden Mast- und Fundamentbauwerken, verbunden durch Leitungsseile) sowie der (Anzahl der) auf das Trassenbauwerk aufgebrauchten Stromkreise (der eigentlichen Leitung) zu differenzieren.

Hinsichtlich der Trasse lässt der Wortlaut der Dienstbarkeit klar erkennen, dass diese lediglich eine Trasse erfasst, errichtet mittels der für das jeweilige Grundstück festgelegten Anzahl von Masten. Offen gelassen wird hierbei die exakte Höhe der Masten.

Hinsichtlich der (Anzahl der) Stromkreise gestattet die Dienstbarkeit jedoch explizit das Überspannen mit Leitungen (Plural). Dies bedeutet, dass das Leitungsbauwerk auch mit mehreren Stromkreisen bestückt werden darf, so lange diese auf einer Trasse / einem Leitungsbauwerk angebracht werden, vorausgesetzt, es werden entspre-

chende Maßnahmen und Einschränkungen zur Verminderung / Minimierung der Beeinträchtigungen für den Eigentümer („schonende Ausübung“, § 1020 S. 1 BGB) ergriffen und die baubedingten, nicht vermeidbaren Schäden entsprechend ersetzt (Entschädigung baubedingte Auswirkungen).

Da die vorliegende Zubeseilung (sowie die infolge dessen erforderlichen Mast- und Fundamentverstärkungen / Masterhöhungen / Mastneubauten) im Rahmen der bestehenden Trasse vorgenommen wird, zudem weder eine räumliche Ausdehnung (insbesondere: keine Erweiterung der Leitungsschutzzone) noch eine Erhöhung der Immissionswerte vorgenommen wird, sind die Maßnahmen folglich von den bestehenden Dienstbarkeiten erfasst.

Soweit die Masten – unabhängig von der Zubeseilung - infolge alterungsbedingter Abnutzung ersetzt bzw. verstärkt werden müssen, unterfällt dies ohnehin bereits dem in den Dienstbarkeiten genannten Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten.

1.1.3 Bauwasserhaltungen / Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer

Es wurden keine Bauwasserhaltungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt

1.1.4 Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke bzw. Flächen:

- sämtliche Flächen außerhalb der Schutzzone der Freileitung, deren Inanspruchnahme für Zuwegungen und Bauläger benötigt werden, sowie
- diejenigen Flächen innerhalb der Schutzzone, welche zusätzlich im Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 2_2) aufgeführt und in der Planunterlage 2_1 (Rechtserwerbspläne – Flächen innerhalb der Schutzzone) zeichnerisch dargestellt sind.

Die Auswirkungen für die durch die Zuwegungen betroffenen Grundstückseigentümer sind zeitlich eng begrenzt und können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Einsatz leichter Fahrzeuge, Auslegen von Baggermatten) sowie eine zeitliche präzise Abstimmung der Arbeiten mit der rechtzeitigen Information der jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung weitestgehend vermieden / stark minimiert werden. Insbesondere wurde jeweils versucht, den Verlauf der Zuwegung – unter Berücksichtigung insoweit betroffener öffentlicher Belange, insbesondere Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutz – so zu legen, dass hieraus die geringsten Beeinträchtigungen für den jeweiligen Eigentümer entstehen. Soweit möglich, wurden die Zuwegungen über Grundstücke gelegt, deren Eigentümer sich hiermit einverstanden erklärt haben, so dass Eingriffe in das Grundeigentum so weit wie möglich reduziert werden konnten.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vollends vermieden werden können, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesichert, infolge der Baumaßnahmen entstehende Schäden und sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – zu entschädigen.

Somit ist nach Abwägung aller für und wider streitenden Interessen sowie unter Berücksichtigung der zum Schutze der Eigentümer ergangenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen eine Enteignung, soweit erforderlich und in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen, zulässig

2. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund bereits soeben unter Ziffer C. VI. 1. der Entscheidungsgründe behandelt wurde.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „P1-001“).

Zur Entschlüsselung wurde den einzelnen Einwendern ihre jeweilige Einwender-Nummer auf dem Postweg übersandt.

2.1 P1 – 001

2.1.1 Allgemeines

Im Bereich der geplanten Erneuerung der 110kV-Leitung betreibt die Einwenderin die Wasserkraftwerke Finsterau (Ausbauleistung: 7,7 MW), Sperber (Ausbauleistung: 7,2 MW) und Kinsau und Klein-Kinsau (Ausbauleistungen: 8,1 + 1,1 MW) mit einer Gesamterzeugungsleistung von 24,1 MW. Die in den Kraftwerken gewonnenen regenerativen Strommengen werden über die gegenständliche Leitung in das Stromnetz eingespeist.

2.1.2 Einwendungen / Erwiderung / Entscheidung

1.

Die seitens P1 – 001 vorgebrachten Einwendungen betreffen die baubedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Im Einzelnen wird vorgetragen:

„Die Einwenderin muss in diesem Zusammenhang aber gerade auch auf die Gewährleistung einer uneingeschränkten Einspeisung der während der geplanten Baumaßnahmen bestehen. Insbesondere mit Blick auf den im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 S.1 EEG 2023) liegenden Betrieb der Wasserkraftwerke der Einwenderin, welcher zudem der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, wäre ein entsprechender Erzeugungsverlust nicht hinnehmbar. Von Seiten der Einwenderin wird somit unterstellt, dass die in Ziffer 3.2.5 des Erläuterungsberichts (S.33 des Erläuterungsberichts) beschriebene provisorische Leitung einen uneingeschränkten Betrieb der Wasserkraftwerke der Einwenderin ermöglicht und damit keine Einspeiselücken zu Lasten der Einwenderin entstehen.

Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, wären die entsprechenden Erzeugungsverluste durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Eine Entschädigungsregelung dem Grunde nach wäre folglich in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass etwaige Erzeugungsverluste auch im Rahmen der klimabedingten Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Träger öffentlicher Aufgaben haben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Satz 1 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht sowie im UVP-Bericht ist dies bezüglich dieses Punktes bislang nicht erfolgt. Dem widerspricht es vorliegend nicht, dass die etwaig bestehende Einschränkung der Erzeugung „nur“ 4 Wasserkraftwerke (Finsterau, Sperber und Kinsau, Klein-Kinsau) betrifft. Vielmehr wäre jede einzelne Maßnahme insoweit zu berücksichtigen (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 1 BvR 1187/17, Rz. 143).

Wir halten daher abschließend fest, dass

1. auf Basis der ausgelegten Unterlagen durch die Vorhabenträgerin von keinerlei Beeinträchtigung der Interessen der Einwenderin im Sinne von Erzeugungsverlusten ausgegangen wird.

2. sofern die in der Ziffer 3.2.5 des Erläuterungsberichts beschriebene provisorische Leitung zu keinem vollständigen Ausschluss von Erzeugungsverlusten der Uniper Kraftwerke GmbH führt, die Unterlagen um die jeweiligen Aussagen bezüglich der Auswirkungen auf das Klima zu ergänzen und entsprechende grundlegende Entschädigungsregelungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind.“

2.

Der Vorhabenträgerin hat hierauf in ihrer Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde erwidert:

„Während der Baumaßnahme kann die Vorhabenträgerin keine uneingeschränkte Einspeisung garantieren. Die Leitung ist für relativ kurze Zeiträume, d. h. maximal ca. 8 h abzuschalten. Die Forderung der Einwenderin ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht verhältnismäßig.

Eine provisorische Leitung zu den Lechstaustufen ist nur mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft möglich, da sich die Abzweige in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Provisorien ist da-

her abzulehnen. Außerdem wäre ein erheblicher wirtschaftlich-technischer Aufwand die Folge, der in keinem Verhältnis zu den vorgesehenen – relativ kurzen – stundenweisen Abschaltungen stünde. Die Vorhabenträgerin wird die Beeinträchtigung für die Einwenderin auf das absolut notwendige Minimum reduzieren. Ein konventioneller Redispatch konnte durch bilaterale Abstimmung zwischen den betriebshabenden Leitstellenmitarbeitern bisher bei notwendigen Abschaltungen stets umgangen werden. Dies ist auch Ziel der Vorhabenträgerin für die Zeit der Bauarbeiten.

Sollte ein Redispatch notwendig werden, und keine Einigung erzielt werden können, wird die Vorhabenträgerin sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben richten.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Leitung unter anderem erneuert wird, um die erneuerbare Energie der Lechstaustufen abführen zu können. Zudem erfolgt der Ausbau im Zuge der Energiewende und ist wesentlicher Bestandteil zur Aufnahme vom EEG-Anlagen. Durch die Leistungserhöhung wird es möglich, weitere EEG-Anlagen an das Netz der Vorhabenträgerin anschließen zu können.

Somit ist das Projekt ein unverzichtbarer Baustein zur Umsetzung der Energiewende und damit zur Berücksichtigung der relevanten Klimaschutzziele. Eine kurzzeitige Abschaltung der Leitung ist wegen der Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie des erheblichen wirtschaftlich-technischen Aufwandes für die dann erforderlichen dauerhaften Provisorien nicht sinnvoll. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass – um längere Abschaltzeiten von ca. 3 Wochen zu vermeiden – bereits teure Provisorien (Mast Nr. 31/6 alt) zum Einsatz kommen.“

3.

Unter Würdigung der nachvollziehbaren Einwände der Einwenderin schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Vortrag der Vorhabenträgerin vollumfänglich an.

Dem Ansinnen der Einwenderin, im Planfeststellungsbeschluss Entschädigungsregelungen festzulegen, wird nicht gefolgt. Diesbezüglich wird

- 1) auf den zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin geschlossenen „Netzanschlussvertrag“ verwiesen. Die Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrages hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt. Zudem hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Provisorien während der Bauarbeiten geplant, um die Einschränkungen für die Einwenderin auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin beteuert, dass damit alle Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag klar erfüllt sind.

2) als grundsätzliche gesetzliche Vorgabe auf § 13a EnWG „Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich“ verwiesen.

Das Vorgehen der Vorhabenträgerin und auch der Einwenderin hat bei Redispatch klar den formalisierten Regeln der Bundesnetzagentur zu folgen:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/Engpassmanagement/Redispatch/start.html#:~:text=Unter%20Redispatch%20versteht%20man%20Eingriffe,vor%20einer%20%C3%9Cberlastung%20zu%20sch%C3%BCtzen.>

Die Redispatchregeln definieren klar, dass bei physikalischer Unmöglichkeit der Einspeisung keine Vergütung erfolgen muss.

Redispatch, im Kontext der Stromnetze, ist eine Maßnahme, bei der der Netzbetreiber die Leistungseinspeisung von Kraftwerken oder anderen Anlagen (z.B. Speichersystemen) verändert, um Netzengpässe zu vermeiden oder zu beheben. Falls aufgrund einer Redispatch-Maßnahme eine Anlage nicht einspeisen kann, hat der Netzbetreiber (Vorhabenträgerin) die Pflicht, den Anlagenbetreiber (Einwenderin) zu entschädigen, wie dies § 13a EnWG vorsieht.

Im Fall des Planfeststellungsverfahrens Schongau-Kinsau bedeutet das für die Einwenderin konkret:

Fall 1: Es gibt keine physische Verbindung zum Kraftwerk (z. B. Leitungsanbindung ist für einen kurzen Zeitraum aus triftigem Grund abgebrückt) => kein Redispatch, keine Entschädigung

Fall 2: Es gibt eine physische Verbindung zum Kraftwerk, dessen Leistung muss nur reduziert oder auch komplett heruntergefahren werden, beispielsweise da die Vorhabenträgerin durch Baumaßnahmen im Verteilnetz zu wenig Kapazität hat => Redispatch, Entschädigung nach § 13a EnWG.

Zudem fand laut Vorhabenträgerin am 08.04.2025 ein weiterer Abstimmungstermin zwischen der Vorhabenträgerin (Asset Management und technischer Projektleitung) und dem Leiter der Kraftwerksgruppe Lech der Einwenderin statt. In diesem Termin wurde u. a. dargestellt, dass der Einsatz weiterer Provisorien die Verfügbarkeit nicht zwingend erhöht und/oder unverhältnismäßig ist. Hierbei wurden die Kosten thematisiert und auch die erheblichen naturschutzfachlichen Eingriffe für noch umfangreichere Provisorien beschrieben, die eine absolut durchgehende Verfügbarkeit der

Leitung garantieren würden. Vorgesehen und mit der Einwenderin laut Vorhabenträgerin abgestimmt ist derzeit (im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses), dass die Leitung teilweise nicht zur Verfügung steht. Es wurde zugesagt, dass die Vorhabenträgerin bestrebt ist, die Nichtverfügbarkeit auf wenige Tage zwischen 8 und 17 Uhr zu begrenzen. In diesem Termin konnte somit Einigkeit über die grundsätzliche Vorgehensweise erzielt werden, so dass eine weitere Behandlung im Planfeststellungsbeschluss entfällt.

Die Belange des Klimaschutzes werden unter Punkt D IV.6. dieser Entscheidung behandelt, gewürdigt und abgewogen.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen bereits angesprochenen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit überzeugt. Die Realisierung des Vorhabens erscheint in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die beantragten Maßnahmen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Bei der Gesamtbetrachtung kommt dem mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Insbesondere die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme vom Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit und für das hier vorliegende Vorhaben unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen weitestgehend von bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten oder vom Einverständnis des aktuellen Grundstückeigentümers gedeckt waren.

Auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde umfassend bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. In der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass durch den Neubau der Bestandsleitung keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aus den Ergebnissen der fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich daher keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen könnten.

Durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sowie infolge verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin konnten den vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens ausgewogen. Hierdurch werden die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange das Vorhaben in der planfestgestellten Form rechtfertigt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

E. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i. V. m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend.

Der Antrag kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 EnWG).

Die Einlegung des Antrags per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. dieser Entscheidung genannten Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de und auf der Homepage der Stadt Schongau sowie der Gemeinden Hohenfurch und Kinsau zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, den 01.09.2025

Regierung von Oberbayern

Hofstätter

Regierungsdirektor